

Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

Jugendhilfe:

Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Auszahlungen und Einzahlungen

Jahr 2022



Herausgabemonat Dezember 2023

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Bildung, Soziales, Gesundheit

Frau Leuchte Telefon: 0345 2318-205

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

 Frau Hannemann
 Telefon:
 0345
 2318-777

 Frau Booch
 Telefon:
 0345
 2318-715

 Frau Heyl
 Telefon:
 0345
 2318-716

Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

X (ehemals Twitter): @StatistikLSA

Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de

Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Bestellungen an:Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56

06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2023

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 8,00 Euro Bestell-Nr.: 3K501

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6K501

Bild: Pixabay.com/geralt

Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Auszahlungen und Einzahlungen

Jahr 2022

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	S	eite
Vorber	nerkungen	4
1.	Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, Hilfe für junge Volljährige	8
1.1	Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022 nach Art der Hilfe und Trägergruppen	9
1.2	Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe	10
1.3	Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe	14
1.3.1	Begonnene Hilfen/Beratungen	14
1.3.2	Hilfen/Beratungen am 31.12.	15
1.4	Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe	16
1.5	Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022 nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers	18
1.5.1	Begonnene Hilfen/Beratungen	18
1.5.2	Beendete Hilfen/Beratungen	20
1.5.3	Hilfen/Beratungen am 31.12.2022	22
1.6	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe	24
1.7	Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe	25
1.8	Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022 nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe	26
1.9	Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe	28
1.10	Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien im Jahr 2022 nach Gründen für die Hilfegewährung und Art der Hilfe	30
1.10.1	Begonnene Hilfen/Beratungen	30
1.10.2	Hilfen/Beratungen am 31.12.2022	32
1.11	Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe	34
1.12	Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfegewährung	36
1.13	Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe	40

1.14	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe	42
1.15	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe	44
2.	Adoptionen in Sachsen-Anhalt	45
2.1	Adoptionsvermittlung 2017 bis 2022 nach ausgewählten Merkmalen	46
2.2.	Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit	47
3.	Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts in Sachsen-Anhalt	49
3.1	Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2017 bis 2022	50
3.2	Kinder und Jugendliche am 31.12.2022 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft	51
3.3	Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung	52
4.	Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt	53
4.1	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2017 bis 2022 nach ausgewählten Maßnahmen	54
4.2	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach persönlichen Merkmalen Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen	ı, 55
4.3	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung	56
5.	Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII	57
5.1	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens	59
5.1.1	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens	60
5.3	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekanntmachenden Institution/-en oder Person/-en	64
6.	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt	65
6.1	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2017 bis 2022	66
6.2	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2022 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe	67
6.3	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2022 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung	67
6.4	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen für die Jugendhilfe 2022 nach regionaler Gliederung	68

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebungen der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe für das Berichtsjahr 2022 ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz¹.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Durchführung der Statistik

Die Jugendhilfestatistik besteht aus 4 Teilen:

Teil I - Erzieherische Hilfen

Teil II - Angebote der Jugendarbeit

Teil III - Einrichtungen und tätige Personen

Teil IV - Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe

Der Teil I der Statistik der Jugendhilfe gliedert sich in 5 Teilerhebungen:

- Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
- 2. Adoptionen
- 3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht
- 4. Vorläufige Schutzmaßnahmen
- 5. Gefährdungseinschätzungen

Die Jugendhilfestatistik Teil I wird jährlich als Totalerhebung durchgeführt.

Als Ergebnis der vollständig neu konzipierten Statistik "Hilfe zur Erziehung" wurden die ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen ab 2008 in einem gemeinsamen Erhebungsbogen zusammengefasst und um Angaben zu "sonstigen" Hilfen (§ 27 SGB VIII) sowie zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) erweitert. Eine wesentliche Änderung betrifft die Auskunftspflicht: Danach melden ab dem Berichtsjahr 2007 nur noch die Jugendämter (Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) Daten über gewährte Hilfen nach §§ 27, 29-35a und 41 SGB VIII zur Bundesstatistik.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Meldungen von **Erziehungsberatung** nach § 28 SGB VIII. Diese müssen von den Jugendämtern auch ab 2008 nur dann erteilt werden, wenn die Beratungen vom Jugendamt selbst geleistet wurden. Beratungen in freier Trägerschaft unterliegen dagegen **weiterhin** der Auskunftspflicht des freien Trägers.

Methodische Hinweise

Die in **Teil I** erfassten erzieherischen Hilfen werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII in 10 Hilfearten unterteilt.

Die Erhebung "Erziehungsberatung" erstreckt sich auf alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen gemäß §§ 28, 41 SGB VIII. Erfasst wird allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Die Hilfeart der "Sozialen Gruppenarbeit" (§§ 29, 41 SGB VIII) erfasst Hilfen für junge Menschen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

In die Erhebung "Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer" werden junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig ist bzw. eingesetzt wird (§§ 30, 41 SGB VIII).

Die "Sozialpädagogische Familienhilfe" (§§ 31, 41 SGB VIII) erstreckt sich auf alle Familien mit

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden. Dies gilt auch für Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten.

Die Erhebung "Erziehung in einer Tagesgruppe" (§§ 32, 41 SGB VIII) umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Die "Vollzeitpflege in einer anderen Familie" (§§ 33, 41 SGB VIII) muss differenziert werden nach allgemeiner Vollzeitpflege laut § 33 Satz 1 SGB VIII und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 des § 33 SGB VIII. Hier wird auch eine Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Im Rahmen der "Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform" gemäß §§ 34, 41 SGB VIII können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Die Hilfeart der "Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung" (§§ 35, 41 SGB VIII) ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Mitunter ist jedoch die Präsenz des Pädagogen/der Pädagogin rund um die Uhr erforderlich. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt) durchgeführt.

Die Erhebung der "Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen" erfasst junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten. Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt.

Wenn die Hilfegewährung nicht in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§ 28 - 35 SGB VIII erfolgt, ist "Sonstige Hilfe zur Erziehung" (§§ 27, 41 SGB VIII) anzugeben. Unterschieden werden überwiegend ambulante/teilstationäre Hilfeformen, überwiegend stationäre Hilfeformen ("außerhalb der Familie") und überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

Die Hilfearten schließen sich in der Regel gegenseitig aus; eine statistische Erfassung knüpft immer nur an eine der vorstehenden Hilfearten an.

Die Betreuung im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne der §§ 22 - 26 SGB VIII zählen nicht zum Erhebungsbereich.

Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wird die entsprechende Hilfeart gemäß §§ 27 - 30, 33 - 35a SGB VIII analog angegeben.

Die Statistik "Adoptionen" bezieht sich auf alle Kinder und Jugendliche, die im Berichtsjahr adoptiert wurden sowie auf ergänzende Eckzahlen für den Bereich der Adoptionsvermittlung, und zwar

- ausgesprochene, aufgehobene Adoptionen,
- abgebrochene Adoptionspflegen,
- vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen,
- zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche und
- in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche.

Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das bis zur Inpflegenahme zuständige Jugendamt davon erfährt.

Einbezogen in die Erhebung "Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts" werden die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft, Beistandschaft sowie die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde. Außerdem erfasst die Statistik die Zahl der Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Kinder und Jugendliche, bei denen das Sorgerecht überprüft wurde. Bei den Maßnahmen des Familiengerichts werden die Kinder und Jugendlichen erfasst,

bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB eingeleitet wurden.

In der Erhebung "Vorläufige Schutzmaßnahmen" werden alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 oder 42a SGB VIII erfasst. Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt. Sie wird ausgelöst, wenn

- ein Kind oder Jugendlicher sich selbst an das Jugendamt oder an eine andere Stelle außerhalb seiner Familie um Hilfe (Obhut) wendet oder
- wegen dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Verpflichtung des Jugendamtes eintritt und zwar gleichgültig, von wem die Gefahr ausgeht oder
- ein ausländisches Kind oder ein/eine ausländische/r Jugendliche/r unbegleitet nach Deutschland kommt

und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Mit der Erhebung "Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII" werden zuverlässige Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über eingeleitete Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt.

Im **Teil IV** der Jugendhilfestatistik werden jährlich die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten auf den in Einzelnachweisen angegebenen Haushaltsstellen nach der kommunalen bzw. staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Im Rahmen dieser Statistik werden folgende Angaben erfasst:

- Auszahlungen/Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII, Förderung der freien Träger in diesen Aufgabenbereichen, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Auszahlungen/Ausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einnahmen/Einzahlungen,
- Personalausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung (nur bei Kameralistik).

Auszahlungen/Ausgaben und Einzahlungen/Einnahmen für die öffentliche Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Der sog. Zahlungsverkehr zwischen öffentlichen Haushalten - Zuweisungen, Erstattungen - bleibt unberücksichtigt.

Im Allgemeinen stimmen deshalb die als Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen errechneten "reinen Auszahlungen" einzelner Gebietskörperschaften und der in der Finanzstatistik ausgewiesene Nettoaufwand für die Jugendhilfe nicht überein. Da sich die Veröffentlichung auf einen Ausweis der Angaben in 1 000 EUR beschränkt, ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Begriffsbestimmungen

Junge Menschen

Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendliche/-r

Jugendliche/-r ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junge/-r Volljährige/-r

Junge/-r Volljährige/-r ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Hilfe zur Erziehung

Sie soll durch geeignete Maßnahmen die Erziehung im Elternhaus unterstützen, ergänzen und erforderlichenfalls auch ersetzen. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufgehobene Adoptionen

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB aufgehoben werden.

Abgebrochene Adoptionspflegen

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen

Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche

Hierzu gehören diejenigen, zu deren Adoption die Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt, jedoch nicht Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege.

Adoptionspflege

Hierbei handelt es sich um ein Pflegeverhältnis.

Das Kind wird mit dem Ziel der Adoption zur "Eingewöhnung" bei überprüften Adoptionsbewerbern aufgenommen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen

Hierzu gehören alle vorläufigen in einem Kalenderjahr beendeten Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) oder § 43 SGB VIII (Herausnahme).

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle jedoch mehr als nichts
- = genau Null oder auf Null geändert
- x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

LHS = Landeshauptstadt

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022 nach Art der Hilfe und Trägergruppen

	Begonnene	Beendete	Hilfen/	Träge	er der
Hilfeart	Hilfen/Beratungen		Beratungen am 31.12.	öffentlichen Jugendhilfe am 31.12.	freien Jugendhilfe am 31.12.
			Insgesamt		
Familienorientierte Hilfen davon	1 919	1 400	2 871	324	2 547
Hilfe zur Erziehung § 27 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	240 1 679	193 1 207	270 2 601	15 309	255 2 292
Hilfe orientiert am jungen Menschen davon	12 799	10 427	13 427	3 872	9 555
Hilfe zur Erziehung § 27	87	89	111	7	104
Erziehungsberatung nach § 28	8 060	7 074	3 940	584	3 356
Soziale Gruppenarbeit nach § 29	89	66 784	117 985	5 101	112 884
Einzelbetreuung nach § 30 Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	932 370	78 4 300	603	67	536
Vollzeitpflege § 33	568	383	2 621	2 532	89
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 Intensive sozialpädagogische Einzel-	1 821	1 223	3 358	388	2 970
betreuung § 35 Eingliederungshilfe für seelisch behin-	29	23	20	2	18
derte junge Menschen § 35a	843	485	1 672	186	1 486
Insgesamt ¹ und zwar	14 718	11 827	16 298	4 196	12 102
Ambulante Hilfen §§ 29 - 32, § 27	3 234	2 511	4 497	493	4 004
(vorrangig ambulant/teilstationär) Stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär)	2 413	1 631	6 010	2 925	3 085
Familienorientierte Hilfen Zahl der Hilfen Zahl der jungen Menschen	1 919 3 860	1 400 2 930	2 871 6 217	324 636	2 547 5 581

¹ Anzahl der Hilfen

1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien

	Davon nach Art der Hilfe					
Alter			darunter			
von bis unter Jahren ———— Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Hilfe zur Erziehung § 27 ²	familien- orientiert ²	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			Insge	esamt		
			begonnene Hil	fen/Beratungen		
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18	2 067 2 432 3 194 3 057 2 830 2 102 977	132 98 108 108 87 47 25	118 89 85 91 79 40 16	729 1 372 1 764 1 630 1 267 883 415	10 17 56 6	16 18 52 118 282 290 156
Insgesamt	16 659	605	518	8 060	89	932
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 877 990	80 51	73 46	555 249	6	133 72
mont doubten geopreemen		•			·	
			beendete Hilfe	en/Beratungen		
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	1 194 1 832 2 360 2 403 2 279 1 925 1 364 13 357	84 70 92 98 90 56 38 528	68 65 76 87 76 44 23 439	536 1 101 1 534 1 475 1 145 873 410 7 074	3 8 34 18 3 66	10 12 16 61 194 289 202 784
Ausländische Herkunft						
mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	1 476	61	52	484	6	115
nicht deutsch gesprochen	726	41	34	210	4	56
			Hilfen/Beratun	ngen am 31.12.		
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	1 681 2 614 3 438 4 049 3 747 2 950 1 165 19 644	102 132 136 117 105 62 34 688	93 121 111 92 82 52 26 577	281 597 855 929 635 421 222 3 940	10 19 68 20	17 39 71 120 273 328 137 985
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	2 057	63	54	242	8	108
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	990	34	31	91	3	58

 ¹ Migrationsangaben
 ² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten
 ³ vorrangig ambulant/teilstationär
 ⁴ vorrangig stationär

2022 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

	Sche Fillenung In einer Tagesgruppe \$32						ichtlich
sozialpäda- gogische Familien- hilfe § 31 ²	in einer Tagesgruppe	pflege	ziehung, sonstige betreute Wohnform	sozialpäda- gogische Einzel- betreuung	behinderte junge Menschen	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
			Ins	gesamt			
			hawannana I	lilfon /Donatus a			
929	2	202	-	Hilten/Beratunge	en	932	368
				-	32	737	244
				_	212	904	265
				1	253	846	279
		58			202	840	480
	-				89	537	554
	-				55	263	223
3 342	370	568	1 821	29	843	5 059	2 413
523	35	58	406	4	77	741	469
					36	390	
2/4	12	20	211	2	36	390	296
			beendete H	ilfen/Beratunger	า		
	-			-	1	486	156
				-	9	576	118
				-	52	613	130
				-	110	661	123
					133	720	244
	1				98 82	569	354 506
	300				485	333 3 958	1 631
454	20	37	257	3	39	633	300
213	7	16	155	2	22	307	177
			Hilfen/Berati	ungen am 31.12	2.		
206	3	241		_	_	981	385
	3 4			- -	23	1 265	676
				_	239	1 405	877
				1	541	1 502	1 028
					512	1 287	1 275
479	8	445	941	10	236	862	1 392
269	-	123	253	6	121	425	377
5 640	603	2 621	3 358	20	1 672	7 727	6 010
774	52	179	486	3	142	970	670
399					60		
399	17	47	280	1	60	487	329

 ¹ Migrationsangaben
 ² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten
 ³ vorrangig ambulant/teilstationär
 ⁴ vorrangig stationär

Noch 1.2 Hilfen/ Beratungen für junge Menschen/Familien

	Davon nach Art der Hilfe							
Alter			darunter					
von bis unter Jahren	Ins- gesamt ²	Hilfe zur Erziehung § 27 ²	familien- orientiert ²	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit	Einzel- betreuung § 30		
Persönliche Merkmale ¹		3 21	onentiert-	3 20	§ 29	3 00		
			darunter	weiblich ⁵				
			begonnene Hil	fen/Beratungen				
unter 3	967	58	51	337	_	10		
3 - 6	1 088	43	41	608	_	7		
6 - 9	1 341	45	33	768	2	13		
9 - 12	1 306	42	34	770	3	40		
12 - 15	1 327	43	42	652	20	125		
15 - 18	1 012	22	19	416	5	130		
	409			146	3			
18 und mehr		9	6		-	80		
Insgesamt	7 450	262	226	3 697	30	405		
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	747	30	27	243	3	48		
In der Familie wird vorrangig	747	30	21	243	3	40		
nicht deutsch gesprochen	346	23	20	87	1	23		
			beendete Hilfe	en/Beratungen				
untar 2	E7E	40	25	265		2		
unter 3	575	42	35	265	-	3		
3 - 6	857	29	27	496	-	5		
6 - 9	1 032	35	27	664	1	5		
9 - 12	1 082	47	44	703	3	17		
12 - 15	1 084	50	45	572	12	76		
15 - 18	920	28	25	436	6	125		
18 und mehr	590	16	10	149	-	102		
Insgesamt	6 140	247	213	3 285	22	333		
Ausländische Herkunft								
mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	658	26	23	219	-	48		
nicht deutsch gesprochen	301	22	19	75	-	25		
	Hilfen/Beratungen am 31.12.							
unter 3	769	46	40	122	_	9		
3 - 6	1 174	63	60	263	_	13		
6 - 9	1 485	47	39	381	2	25		
9 - 12	1 678	57	43	434	7	43		
9 - 12 12 - 15	1 602		38	43 4 317	18			
		46				117		
15 - 18	1 399	31	27	221	10	130		
18 und mehr Insgesamt	499 8 606	12 302	10 257	84 1 822	37	60 397		
	3 000	302	251	1 022	31	331		
Ausländische Herkunft	70.1	00	40	444	•	2.1		
mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	791	20	18	111	3	34		
nicht deutsch gesprochen	344	9	9	38	1	15		

¹ Geschlecht, Migrationsangaben
2 Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten
3 vorrangig ambulant/teilstationär
4 vorrangig stationär
5 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Nachrichtlich

2022 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe

		Davon na	ach Art der mille			inaciii	CHUICH
sozialpäda- gogische Familien- hilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeit- pflege § 33	Heimer- ziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpäda- gogische Einzel- betreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
			darunte	r weiblich ⁵			
			h 11	:If/D	_		
			-	ilfen/Beratunger	1		
397	2	95	68	-	-	447	168
315	3	37	73	-	2	346	110
281	67	38	90	-	37	384	131
223	57	22	96	1	52	342	119
198	5	34	199	1	50	374	233
123	-	34	234	5	43	265	269
48	_	16	76	7	27	132	93
1 585	134	276	836	14	211	2 290	1 123
231	5	30	139	2	16	303	172
119	1	8	72	1	11	160	83
			beendete Hil	fen/Beratungen			
201	-	32	32	-	-	231	70
256	1	37	32	_	1	282	69
239	23	14	41	_	10	289	56
179	66	10	36	_	21	295	46
182	33	23	95	_	41	335	119
110	1	15	162	3	34	257	179
59		52	170	8	34	164	224
1 226	124	183	568	11	141	1 853	763
1 220	124	103	300		141	1 000	703
221	7	22	106	2	7	294	131
114	2	8	51	1	3	159	62
114	2	O	01	,	O .	100	02
			Hilfen/Beratu	ngen am 31.12.			
422	2	110	58	-	-	464	169
537	1	180	117	_	-	588	297
513	61	234	180	_	42	626	416
423	125	212	249	1	127	628	465
367	22	237	374	1	103	555	611
249	3	231	433	4	87	404	666
126	-	60	104	1	52	194	164
2 637	214	1 264	1 515	7	411	3 459	2 788
2 03/	214	ı 4 04	1 313	1	411	3 433	£ 100
348	6	81	153	2	33	400	235
180	2	17	61	1	20	201	78
¹ Geschlecht, Mig	rationsangaben						

Geschlecht, Migrationsangaben
 Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten
 vorrangig ambulant/teilstationär
 vorrangig stationär
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe

1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen

			Begonnene Hilfer	n/Beratungen		
Alter			davon nach Situ	<u> </u>	kunftsfamilie	
von bis unter Jahren Geschlecht	Insgesamt ¹	Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner/ -in (mit/ohne	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner	Eltern sind verstorben	unbekannt
Migrationshintergrund			weitere/-n Kinder/-n)	(mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)		
			Insgesa	amt		
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12	1 121 1 681 2 492 2 478	357 495 820 744	610 806 1 045 1 017	104 330 562 635	3 3 6	50 47 62 76
12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	2 321 1 839 867 12 799	509 412 176 3 513	987 751 374 5 590	718 480 141 2 970	8 20 17 57	99 176 159 669
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	1 281	353	579	141	8	200
nicht deutsch gesprochen	670	225	217	46	5	177
			männli	ch ²		
unter 3	602	193	332	51	_	26
3 - 6	949	315	430	175	3	26
6 - 9	1 465	505	611	316	1	32
9 - 12 12 - 15	1 429 1 234	456 284	588 537	340 350	2	45 61
15 - 18	969	220	374	240	7	128
18 und mehr	512	102	212	81	7	110
Insgesamt	7 160	2 075	3 084	1 553	20	428
Ausländische Herkunft						
mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	792	222	320	86	7	157
nicht deutsch gesprochen	463	155	127	30	4	147
			weiblio	:h ²		
unter 3	519	164	278	53	-	24
3 - 6	732	180	376	155	-	21
6 - 9 9-12	1 027 1 049	315 288	434 429	246 295	2 6	30 31
12 - 15	1 049	225	450	368	6	38
15 - 18	870	192	377	240	13	48
18 und mehr	355	74	162	60	10	49
Insgesamt	5 639	1 438	2 506	1 417	37	241
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	489	131	259	55	1	43
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	207	70	90	16	1	30

¹ Anzahl der Hilfen
² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.3.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.

			Hilfen/Beratunge	en am 31 12		
					kunftofomilia	
Alter von bis unter Jahren			davon nach Situ Elternteil lebt alleine	ation in der Her Elternteil lebt mit neuer	Kunttstamilie	
Geschlecht	Insgesamt ¹	Eltern leben zusammen	ohne Ehe-/Partner/ -in	Partnerin/ neuem	Eltern sind verstorben	unbekannt
Migrationshintergrund			(mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)		
			Insgesa	amt		
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr	692 1 347 2 227 3 010 2 862 2 419 870	219 387 620 825 611 470 168	400 693 1 098 1 412 1 350 1 104 382	48 216 442 675 782 663 193	2 7 9 22 27 18	25 49 60 89 97 155 109
Insgesamt	13 427	3 300	6 439	3 019	85	584
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	1 229	328	568	150	13	170
nicht deutsch gesprochen	560	200	175	40	4	141
			männli	ch ²		
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	385 770 1 294 1 798 1 665 1 296 507 7 715	120 235 392 536 387 255 92 2 017	223 385 622 819 772 574 209 3 604	28 115 243 388 436 338 119 1 667	2 4 3 5 9 13 36	14 33 33 52 65 120 74 391
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	804	227	322	96	10	149
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	405	140	109	22	4	130
			weiblio	ch ²		
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	307 577 933 1 212 1 197 1 123 363 5 712	99 152 228 289 224 215 76 1 283	177 308 476 593 578 530 173 2 835	20 101 199 287 346 325 74 1 352	3 6 17 18 5 49	11 16 27 37 32 35 35
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	425 155	101 60	246 66	54 18	3	21 11
3		3.0	3.0	. •		

¹ Anzahl der Hilfen
² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen

	Begonnene Hilfen/Beratungen						
				dem Aufenthalt vo	r der Hilfe		
Alter von bis unter Jahren ——— Persönliche Merkmale ¹	insgesamt ²	im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des oder der Sorgebe- rechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflege- stelle gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung	in einer Pflege- familie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	
			Insge	esamt			
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	1 121 1 681 2 492 2 478 2 321 1 839 867 12 799	838 1 528 2 279 2 249 1 940 1 309 291 10 434	23 28 48 45 86 66 28 324	12 12 10 14 19 17 10 94	- - - - 22 216 238	59 36 40 37 61 32 40 305	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 281 670	796 346	43 29	10 4	42 32	35 13	
			mänı	nlich ³			
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	602 949 1 465 1 429 1 234 969 512 7 160	453 860 1 342 1 296 1 026 672 176 5 825	11 18 26 15 46 38 16	6 9 6 8 10 8 7 54	- - - - 15 129 144	31 25 18 29 26 12 25 166	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	792	465	32	5	30	14	
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	463	213	23	2	28	8	
	weiblich ³						
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	519 732 1 027 1 049 1 087 870 355 5 639	385 668 937 953 914 637 115 4 609	12 10 22 30 40 28 12	6 3 4 6 9 9 3 40	- - - 7 87 94	28 11 22 8 35 20 15	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	489	331	11	5	12	21	
nicht deutsch gesprochen	207	133	6	2	4	5	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben ² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmalen und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe

		Begonnene Hil	lfen/Beratungen		
			ıfenthalt vor der Hilfe		
in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozial- pädagogisch betreuten Einrichtung (z.B.Internat, Mutter-/ Vater-Kind Einrichtung	sonstiger Aufenthaltsort (z.B.JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
		Insge	esamt		
69	_	41	66	_	13
53	-	18	6	-	-
94	1	15	5	-	-
103	7	16	7	-	-
160	14	21	4	10	6
256	28	35	26	32	16
195	6 56	49	18 132	9	5
930	56	195	132	51	40
213	6	66	35	18	17
152	1	39	22	15	17
		män	nlich ³		
31	-	28	35	-	7
22	-	10	5	-	-
62	1	8	2	-	-
63	5	11	2	-	-
96	4	12	3	5	6
149	9	23	17	15	11
106 529	3 22	25 117	14 78	6 26	5 29
150	4	42	24	13	13
119	-	29	16	11	14
			olich ³		
38	-	13 8 7 5 9 12	31	-	6
31	-	8	1	-	-
32	-	7	3	-	-
40 64	2 10	5	5 1	- E	-
107	19	12	9	5 17	- 5
89	3	24	4	3	-
401	34	78	54	3 25	11
63	2	24	11	5	4
33	1	10	6	4	3

Geschlecht, Migrationsangaben
 Anzahl der Hilfen
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022

1.5.1 Begonnene

			Dav	on nach Art de	r Hilfe	
			darunter			
Träger	Insgesamt ¹	Hilfe zur Erziehung § 27	familien- orientiert ¹	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
Träger der öffentlichen						
Jugendhilfe	3 291	21	9	1 775	2	117
Träger der freien Jugend-						
hilfe zusammen	11 427	306	231	6 285	87	815
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder	4 400	•	_	700	40	50
deren Mitgliedsorganisation Deutscher Paritätischer Wohl-	1 198	9	7	762	10	56
fahrtsverband oder dessen						
Mitgliedsorganisation	3 462	58	55	2 863	15	104
Deutsches Rotes Kreuz oder	0 402	00	00	2 000	10	104
dessen Mitgliedsorganisation	361	29	26	230	_	2
Diakonisches Werk oder sons-						
tiger der EKD ² angeschlossener						
Träger	2 010	38	20	1 438	13	155
Deutscher Caritasverband oder						
sonstiger katholischer Träger	743	12	12	546	6	23
Sonstiger anerkannter Träger	0.050	405	00	4.40	40	405
der Jugendhilfe Übrige anerkannte Träger	3 259	135	92	446	42	405
der Jugendhilfe ³	394	25	19	_	1	70
acı Jugenanine	334	25	19	-	'	70
Insgesamt	14 718	327	240	8 060	89	932

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland
³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers

Hilfen/Beratungen

		Davon r	nach Art der Hil	fe		Nachr	ichtlich
sozialpäda- gogische Familien- hilfe § 31	Erziehung in einer Tages- gruppe § 32	Vollzeit- pflege § 33	Heimer- ziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpäda- gogische Einzel- betreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
317	56	539	333	5	126	500	877
1 362	314	29	1 488	24	717	2 734	1 536
154	61	-	144	-	2	285	145
143	61	-	179	1	38	371	181
13	22	-	55	1	9	51	57
147	43	1	144	-	31	371	146
78	16	-	45	-	17	134	45
734	104	16	810	19	548	1 349	837
93	7	12	111	3	72	173	125
1 679	370	568	1 821	29	843	3 234	2 413

¹ Anzahl der Hilfen

 ² Evangelische Kirche in Deutschland
 ³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder j\u00fcdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
 ⁴ vorrangig ambulant/teilstation\u00e4r

⁵ vorrangig stationär

1.5.2 Beendete

			Dav	on nach Art der l	Hilfe	
			darunter			
Träger	Ins- gesamt ¹	Hilfe zur Erziehung § 27	familien- orientiert ¹	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
Träger der öffentlichen						
Jugendhilfe	2 335	14	4	1 586	-	72
Träger der freien Jugend-						
hilfe zusammen	9 492	268	189	5 488	66	712
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder						
deren Mitgliedsorganisation	1 096	3	2	779	6	43
Deutscher Paritätischer Wohl-						
fahrtsverband oder dessen	0.070	C4	53	0.044	44	0.4
Mitgliedsorganisation Deutsches Rotes Kreuz oder	2 873	61	53	2 341	11	81
dessen Mitgliedsorganisation	315	19	14	192		3
Diakonisches Werk oder sons-	313	19	14	192	_	3
tiger der EKD ² angeschlossener						
Träger	1 709	39	23	1 218	10	162
Deutscher Caritasverband oder						
sonstiger katholischer Träger	699	12	11	530	4	18
Sonstiger anerkannter Träger						
der Jugendhilfe	2 527	112	70	428	34	349
Übrige anerkannte Träger						
der Jugendhilfe ³	273	22	16	-	1	56
Insgesamt	11 827	282	193	7 074	66	784

¹ Anzahl der Hilfen

Anzani der Hillen
 Evangelische Kirche in Deutschland
 einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Sonstige, juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
 vorrangig ambulant/teilstationär
 vorrangig stationär

Hilfen/Beratungen

		Davon	nach Art der H	ilfe		Nachrichtlich	
sozialpäda- gogische Familien- hilfe § 31	Erziehung in einer Tages- gruppe § 32	Vollzeit- pflege § 33	Heimer- ziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpäda- gogische Einzel- betreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
120	25	370	112	3	33	224	485
1 087	275	13	1 111	20	452	2 287	1 146
122	43	-	95	-	5	215	95
127	56	-	163	1	32	321	169
25	24	-	40	1	11	62	41
110	41	1	108	-	20	338	110
52	27	-	48	-	8	111	48
596	81	8	589	14	316	1 122	610
55	3	4	68	4	60	118	73
1 207	300	383	1 223	23	485	2 511	1 631

 ¹ Anzahl der Hilfen
 ² Evangelische Kirche in Deutschland
 ³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
 ⁴ vorrangig ambulant/teilstationär
 ⁵ vorrangig stationär

1.5.3 Hilfen/Beratungen

			Davo	n nach Art der F	lilfe	
		1 1116	darunter			
Träger	Ins- gesamt ¹	Hilfe zur Erziehung § 27	familien- orientiert ¹	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
Träger der öffentlichen						
Jugendhilfe	4 196	22	15	584	5	101
Träger der freien Jugend-						
hilfe zusammen	12 102	359	255	3 356	112	884
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder						
deren Mitgliedsorganisation	1 138	12	11	415	11	61
Deutscher Paritätischer Wohl-						
fahrtsverband oder dessen	0.000	40	4.4	4 440	40	00
Mitgliedsorganisation Deutsches Rotes Kreuz oder	2 369	49	44	1 419	16	99
	466	72	67	138		4
dessen Mitgliedsorganisation Diakonisches Werk oder sons-	400	12	67	130	-	4
tiger der EKD ² angeschlossener						
Träger	1 736	43	25	827	12	162
Deutscher Caritasverband oder	1 700	40	20	021	12	102
sonstiger katholischer Träger	568	10	9	262	9	20
Sonstiger anerkannter Träger		. •	· ·	v_	· ·	
der Jugendhilfe	5 216	149	83	295	62	469
Übrige anerkannte Träger						
der Jugendhilfe ³	609	24	16	-	2	69
Insgesamt	16 298	381	270	3 940	117	985

 ¹ Anzahl der Hilfen
 ² Evangelische Kirche in Deutschland
 ³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
 ⁴ vorrangig ambulant/teilstationär
 ⁵ vorrangig stationär

am 31.12.2022

		Davon	nach Art der H	ilfe		Nachri	Nachrichtlich	
sozialpäda- gogische Familien- hilfe § 31	Erziehung in einer Tages- gruppe § 32	Vollzeit- pflege § 33	Heimer- ziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpäda- gogische Einzel- betreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27	
309	67	2 532	388	2	186	493	2 925	
2 292	536	89	2 970	18	1 486	4 004	3 085	
307	94	-	234	-	4	481	235	
268	102	-	345	-	71	519	348	
33	39	1	155	-	24	118	158	
314	67	-	261	-	50	574	262	
98	32	-	117	-	20	168	117	
1 142	193	51	1 689	16	1 150	1 932	1 757	
130	9	37	169	2	167	212	208	
2 601	603	2 621	3 358	20	1 672	4 497	6 010	

 ¹ Anzahl der Hilfen
 ² Evangelische Kirche in Deutschland
 ³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
 ⁴ vorrangig ambulant/teilstationär
 ⁵ vorrangig stationär

1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe

Persönliche Merkmale				Davo	on nach dem Gru	ınd für die Been	digung der F	lilfe/Berat	ung	
Alter von bis unter Jahren Insge-samt Insgesamt Insges										
Alter Von bis unter Jahren Insge-sam² Persönliche Merkmale¹ Persönliche Merkmale³					· ·					
Name			D !!			I	I			
Linguistant	von bis unter Jahren		gung gemäß Hilfe- plan/ Bera- tungs-	zusammen	Sorgebe- rechtigte(n)/ die/den junge(n) Volljäh- rige(n)	betreuende Ein- richtung, die Pflege-	Minder-	tions- pflege/ Adop-	anderes Jugend- amt wegen Zu- ständig-	sonstige Gründe
unter 3					chender Mit-	den			wechsel	
3 - 6					I	nsgesamt				
6 - 9	unter 3	708	4	36 133	113	20	-	8	3 10	121
9 - 12	3 - 6	1 249	8				-	2	2 27	149
12 - 15	6 - 9	1 803					4	1		
15 - 18	9 - 12	1 946	12	97 355						
18 und mehr		-								
Insgesamt							117			
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils 970 587 197 135 31 31 1 7 7 7 7 7 7 7 7	18 und mehr						-			
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen ### 11	•	10 427	6 7	83 2 092	1 570	318	204	11		
Manna Mann	In der Familie wird vorrangig									
unter 3 369 232 55 44 11 - 5 7 3 - 6 675 474 114 98 16 - - 8 6 - 9 1 037 690 177 150 24 3 - 16 9 - 12 1 087 711 202 154 37 11 - 13 12 - 15 984 633 214 133 53 28 - 8 15 - 18 866 553 213 121 37 55 - 15 18 und mehr 708 477 102 92 10 - - 6 Insgesamt 5726 370 1077 792 188 97 5 73 3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 556 340 104 72 18 14 1 3 unter 3 339 204 78 69 <	nicht deutsch gesprochen	479	3	07 83			13	•	- 3	86
3 - 6 6 - 9 1 037 690 177 150 24 3 - 16 9-12 1087 711 202 154 37 11 - 13 12-15 984 633 214 133 53 28 - 8 15-18 866 553 213 121 37 55 - 15 18 und mehr 708 477 102 92 10 6 Insgesamt 5726 3770 1077 792 188 97 5 73 17 1			_					_	_	
6 - 9							-			
9 - 12										
12 - 15										
15 - 18										
18 und mehr Insgesamt										
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen 311 203 48 33 10 5 7 3 3 48 33 10 5 7 3 3 48 33 10 5 7 3 3 48 33 48 33 48 33 48 48 48										
mindestens eines Elternteils 556 340 104 72 18 14 1 3 In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen 311 203 48 33 10 5 - - weiblich³ unter 3 339 204 78 69 9 - 3 3 3 - 6 574 369 114 96 18 - 2 19 6 - 9 766 499 157 135 21 1 1 10 9 - 12 859 586 153 133 15 5 - 4 12 - 15 857 537 218 153 26 39 - 14 15 - 18 785 469 220 122 36 62 - 2 18 und mehr 521 349 75 70 5 - - 2 Insgesamt 4701										
nicht deutsch gesprochen 311 203 48 33 10 5 - - weiblich³ unter 3 339 204 78 69 9 - 3 3 3 - 6 574 369 114 96 18 - 2 19 6 - 9 766 499 157 135 21 1 1 10 9 - 12 859 586 153 133 15 5 - 4 12 - 15 857 537 218 153 26 39 - 14 15 - 18 785 469 220 122 36 62 - 2 18 und mehr 521 349 75 70 5 - - 2 Insgesamt 4 701 3 013 1 015 778 130 107 6 54 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 414 247 93 63 13 17 - 4	mindestens eines Elternteils	556	3	40 104	72	18	14	1	I 3	108
unter 3 339 204 78 69 9 - 3 3 3 - 6 574 369 114 96 18 - 2 19 6 - 9 766 499 157 135 21 1 1 10 9 - 12 859 586 153 133 15 5 - 4 12 - 15 857 537 218 153 26 39 - 14 15 - 18 785 469 220 122 36 62 - 2 18 und mehr 521 349 75 70 5 - - 2 Insgesamt 4 701 3 013 1 015 778 130 107 6 54 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 414 247 93 63 13 17 - 4		311	2	03 48	33	10	5			60
3 - 6 574 369 114 96 18 - 2 19 6 - 9 766 499 157 135 21 1 1 10 9 - 12 859 586 153 133 15 5 - 4 12 - 15 857 537 218 153 26 39 - 14 15 - 18 785 469 220 122 36 62 - 2 18 und mehr 521 349 75 70 5 - - 2 Insgesamt 4 701 3 013 1 015 778 130 107 6 54 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 414 247 93 63 13 17 - 4										
6 - 9							-			
9 - 12 859 586 153 133 15 5 - 4 12 - 15 857 537 218 153 26 39 - 14 15 - 18 785 469 220 122 36 62 - 2 18 und mehr 521 349 75 70 5 2 Insgesamt 4701 3 013 1 015 778 130 107 6 54 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 414 247 93 63 13 17 - 4							-			
12 - 15 857 537 218 153 26 39 - 14 15 - 18 785 469 220 122 36 62 - 2 18 und mehr 521 349 75 70 5 - - 2 Insgesamt 4 701 3 013 1 015 778 130 107 6 54 0 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 414 247 93 63 13 17 - 4										
15 - 18 785 469 220 122 36 62 - 2 18 und mehr 521 349 75 70 5 - - 2 Insgesamt 4 701 3 013 1 015 778 130 107 6 54 0 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 414 247 93 63 13 17 - 4										
18 und mehr 521 349 75 70 5 - - 2 Insgesamt 4 701 3 013 1 015 778 130 107 6 54 0 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 414 247 93 63 13 17 - 4										
Insgesamt 4 701 3 013 1 015 778 130 107 6 54 0 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 414 247 93 63 13 17 - 4										
mindestens eines Elternteils 414 247 93 63 13 17 - 4										
		414	2	47 93	63	13	17		_ 4	. 70
nicht deutsch gesprochen 168 104 35 23 4 8 - 3	In der Familie wird vorrangig									

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

Anzahl der Hilfen
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe

				В	egonnene	Hilfen/Be	eratungen				
				T		uı	nd zwar				
							ne Herkunft nes Elterntei	ils ²		far	erkunfts- milie
Alter				ja		nein			bzw. der/die junge Volljährige		
von bis unter Jahren ————————————————————————————————————	insgesamt ¹	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		zu- sammen	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		zu- sammen	Vorra		oder g Arbeit geld II Grunds im Alte Erwerbsi o Sozi	eilweise anz von slosen- (SGB II), icherung r und bei minderung der alhilfe B XII)
		ja	nein		ja	nein		ja	nein	ja	nein
					Ir	nsgesamt					
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	1 121 1 681 2 492 2 478 2 321 1 839 867 12 799	1 061 1 622 2 439 2 411 2 215 1 614 757 12 119	60 59 51 64 106 222 108 670	131 136 139 167 217 318 171 1 279	77 87 93 114 126 104 65 666	54 49 46 53 91 214 106 613	990 1 544 2 351 2 308 2 104 1 517 693 11 507	984 1 534 2 346 2 297 2 089 1 509 691 11 450	6 10 5 11 15 8 2 57	569 568 817 783 866 671 399 4 673	515 1 083 1 643 1 668 1 431 1 148 436 7 924
					n	nännlich ³					
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	602 949 1 465 1 429 1 234 969 512 7 160	571 915 1 431 1 385 1 167 800 422 6 691	31 34 33 43 67 167 88 463	69 75 86 104 129 213 115 791	40 45 56 69 71 51 29 361	29 30 30 35 58 162 86 430	533 873 1 378 1 324 1 105 753 395 6 361	531 869 1 375 1 316 1 096 748 393 6 328	2 4 3 8 9 5 2 33	314 317 472 460 466 339 221 2 589	274 618 975 955 749 616 263 4 450
					\	weiblich ³					
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	519 732 1 027 1 049 1 087 870 355 5 639	490 707 1 008 1 026 1 048 814 335 5 428	29 25 18 21 39 55 20 207	62 61 53 63 88 105 56 488	37 42 37 45 55 53 36 305	25 19 16 18 33 52 20 183	457 671 973 984 999 764 298 5 146	453 665 971 981 993 761 298 5 122	4 6 2 3 6 3 - 24	255 251 345 323 400 332 178 2 084	241 465 668 713 682 532 173 3 474

¹ Anzahl der Hilfen
² ohne Beratungen, bei denen keine vollständigen Angaben zum Migrationshintergrund und/oder zur vorrangig gesprochenen Sprache

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022

			Dav	on nach Art der	Hilfe	
Situation in der Herkunftsfamilie	Ins- gesamt ¹	Hilfe zur	darunter familien-	Erziehungs- beratung	soziale Gruppen-	Einzel- betreuung
		Erziehung § 27	orientiert ¹	§ 28	arbeit § 29	§ 30
	4.040		-	ilfen/Beratungen		454
Eltern leben zusammen Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in	4 040	80	57	2 508	20	154
(mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem	6 746	188	146	3 205	45	511
Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) Eltern sind verstorben	3 203 58	54 2	37 -	1 969 12	23 -	223 7
Unbekannt Insgesamt	671 14 718	3 327	240	366 8 060	1 89	37 932
				g Transferleistun	•	
Eltern leben zusammen Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in	1 172	46	30	345	6	86
(mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem	3 572	140	110	943	29	338
Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 172 21	33	22	415	11	116
Eltern sind verstorben Unbekannt	178	1 1	_	2 64	_	2 18
Insgesamt	6 115	221	162 beendete Hil	1 769 fen/Beratungen	46	560
Eltern leben zusammen	3 202	69	41	2 170	17	121
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 420	151	113	2 820	35	439
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem	0.000		00	4.750	40	400
Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) Eltern sind verstorben	2 663 61	57 1	39	1 756 15	13 1	190 12
Unbekannt	481	4	- -	313	· -	22
Insgesamt	11 827	282 darui	193 nter mit Bezud	7 074 g Transferleistun	66 ngen ²	784
Eltern leben zusammen Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in	881	51	29	267	7	62
(mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem	2 887	116	89	842	30	323
Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) Eltern sind verstorben	937 20	36 -	23	379 1	5 1	101 5
Unbekannt	125	3	-	51	-	10
Insgesamt	4 850	206	141 Hilfen/Beratu	1 540 ngen am 31.12.	43	501
Eltern leben zusammen Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in	4 200	103	77	1 233	29	178
(mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem	8 063	214	161	1 563	58	535
Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 361	57	31	1 003	29	240
Eltern sind verstorben	89	2	1	6	-	5
Unbekannt	585 16 298	5 381	- 270	135 3 940	1 117	27 985
Insgesamt	16 290					905
Eltern leben zusammen Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in	1 994	73	nter mit Bezuç 54	g Transferleistun 193	igen² 12	102
(mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) Elternteil lebt mit neuer Partnerin neuem	5 620	160	123	417	38	350
Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 801	40	22	182	14	127
Eltern sind verstorben	43	2	1	1	-	2
Unbekannt	271	2	-	32	- • ·	17
Insgesamt	9 729	277	200	825	64	598

¹ Anzahl der Hilfen

 ² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II),
 bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).

 $^{^{3}}$ vorrangig ambulant/stationär

⁴ vorrangig stationär

nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe

		Davon n	ach Art der Hil	fe		Nachr	ichtlich
sozialpäda- gogische Familien- hilfe § 31	Erziehung in einer Tages- gruppe § 32	Vollzeit- pflege § 33	Heimer- ziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpäda- gogische Einzel- betreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
			h	- 1 lilfam/Danatum			
470	79	95	begonnene 290	e Hilfen/Beratun 1	igen 343	762	393
1 010	215	316	920	14	322	1 881	1 249
196	72	81	451	7	127	537	535
1	-	17	12	5	2	9	29
2	4	59	148	2	49	45	207
1 679	370	568	1 821	29	843	3 234	2 413
				zug Transferlei			
335	55	79	157	-	63	505	243
819	164	263	719	13	144	1 427	990
124	59	63	295	5	51	325	359
1	-	8	4	2	1	3	12
1	3	32	36	2	21	23	68
1 280	281	445	1 211	22	280	2 283	1 672
				Hilfen/Beratung			
333	67	51	190	3	181	571	254
717	168	232	645	10	203	1 447	886
152 1	63	64 8	291 17	6	71 3	449 15	358 25
4	2	28	80	3 1	27	29	108
1 207	300	383	1 223	23	485	2 511	1 631
1 207	300			zug Transferlei		2 311	1 03 1
255	48	45	117	zug mansiener. 1	28	397	173
255	40	40	117	'	20	391	173
612	134	207	516	9	98	1 172	729
113	52	47	172	4	28	292	221
1	-	3	6	1	2	7	9
2	2	18	25	1	13	15	43
983	236	320	836	16	169	1 883	1 175
				atungen am 31.			
823	146	399	567	-	722	1 232	971
1 463	328	1 530	1 777	13	582	2 493	3 326
311	123	481	824	4	289	727	1 312
3	1	48	20	2	2	9	68
1	5	163	170	1	77	36	333
2 601	603	2 621	3 358	20	1 672	4 497	6 010
			larunter mit Be	zug Transferlei	stungen ²		
619	101	357	410	-	127	874	771
1 226	263	1 379	1 502	10	275	1 960	2 892
217	92	400	615	3	111	469	1 019
3	1	21	10	1	2	6	31
-	3	120	53	1	43	21	173
2 065	460	2 277	2 590	15	558	3 330	4 886

Anzahl der Hilfen
 Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).
 vorrangig ambulant/stationär
 vorrangig stationär

1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen

	1		Danamana Liil	fan /Dawatun aran		
			Begonnene Hilt		en Jugendhilfe	
Alter				Trager der irei	davon	
von bis unter Jahren Geschlecht Migrationsangaben	Insgesamt ¹	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	zusammen	Arbeiter- wohlfahrt oder deren Mitglieds- organisation	Deutscher Paritärischer Wohlfahrts- verband oder dessen Mitglieds- organisation	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitglieds- organisation
			Insge	samt³		
unter 3	1 121	388	733	71	261	33
3 - 6	1 681	369	1 312	138	528	44
6 - 9	2 492	418	2 074	249	729	55
9 - 12	2 478	422	2 056	236	652	67
12 - 15	2 321	505	1 816	176	567	68
15 - 18	1 839	523	1 316	131	382	36
18 und mehr	867 12 799	340 2 965	527 9 834	36 1 037	145 3 264	19 322
Insgesamt	12 / 99	2 965	9 034	1 037	3 204	322
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	1 281	356	925	78	204	34
nicht deutsch gesprochen	670	199	471	37	88	30
3						
			mänr	nlich ⁴		
unter 3	602	207	395	38	142	19
3 - 6	949	206	743	80	284	23
6 - 9 9 - 12	1 465	234	1 231	131	410 362	31
9 - 12 12 - 15	1 429 1 234	261 287	1 168 947	129 89	264	32 41
15 - 18	969	315	654	62	176	11
18 und mehr	512	261	251	20	57	12
Insgesamt	7 160	1 771	5 389	549	1 695	169
Ausländische Herkunft						
mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	792	235	557	42	106	21
nicht deutsch gesprochen	463	145	318	22	50	15
			weib	lich ⁴		
unter 3	519	181	338	33	119	14
3 - 6	732	163	569	58	244	21
6 - 9	1 027	184	843	118	319	24
9 - 12 12 - 15	1 049 1 087	161	888	107	290 303	35
12 - 15 15 - 18	870	218 208	869 662	87 69	206	27 25
18 und mehr	355	206 79	276	16	88	25 7
Insgesamt	5 639	1 194	4 445	488	1 569	153
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	489	121	368	36	98	13
In der Familie wird vorrangig						
nicht deutsch gesprochen	207	54	153	15	38	15

¹ Anzahl der Hilfen
² Evangelische Kirche in Deutschland
³ Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.

⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmalen und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe

			Hilfen/Beratunge			
		Träger der	freien Jugendhilfe)		
			davon			
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	Zentralwohl- fahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	sonstige Religions- gemeinschaft des öffentlichen Rechts	sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	sonstige juristische Person, andere Vereinigung	Wirtschafts- unternehmen (privat- gewerblich)
		In	sgesamt³			
123	65	_	-	163	9	8
257	133	-	4	196	7	5
411	158	-	-	440	13	19
433 322	126 96	-	-	486 526	17 14	39 44
210	55	-	3 2	428	17	55
87	20	_	2	194	9	15
1 843	653	-	11	2 433	86	185
145	76	-	2	344	9	33
50	30	-	1	212	3	20
		n	nännlich ⁴			
74	29	-	-	82	7	4
147	72	-	3	127	5	2
257	88	-	-	292	8	14
236 148	66 45	-	- 1	305 320	11 10	27 29
95	25	<u>-</u>	· -	240	10	35
44	10	-	1	90	6	11
1 001	335	-	5	1 456	57	122
77	45	-	1	231	6	28
36	20	-	1	155	1	18
		١	weiblich ⁴			
49	36	-	-	81	2	4
110	61	-	1	69	2 2 5	3 5
154 197	70 60	-	-	148 181	5 6	5 12
174	51	-	2	206	4	15
115	30	-	2	188	4 7	20
43 842	10 318	-	1 6	104 977	3 29	4 63
22	0.4		4	440	2	-
68	31	-	1	113	3	5
14	10	-	-	57	2	2

¹ Anzahl der Hilfen

³ Evangelische Kirche in Deutschland
³ Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.

⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/ Familien im Jahr 2022

1.10.1 Begonnene

			Davon nach Art der Hilfe			
Gründe für die Hilfegewährung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familien- orientiert ²	Erziehungs- beratung § 28	
Unversorgtheit des jungen Menschen Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen	720	950	25	16	69	
in der Familie	920	1 800	61	49	129	
Gefährdung des Kindeswohls Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberech-	670	1 192	49	39	126	
tigten Belastung des jungen Menschen durch	2 433	4 817	178	151	1 585	
Problemlagen der Eltern Belastung des jungen Menschen durch	1 125	2 712	90	74	1 363	
familiäre Konflikte Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen	3 469	4 977	96	73	3 881	
Menschen Entwicklungsauffälligkeiten/seelische	1 736	3 227	58	31	1 782	
Probleme des jungen Menschen Schulische/berufliche Probleme des	1 995	3 930	86	61	1 906	
jungen Menschen Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits-	1 463	2 854	45	24	1 520	
wechsel	187	187	4	2	16	
Insgesamt	14 718	26 646	692	520	12 377	

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund ² Angaben hilfebezogen

nach Gründen für die Hilfegewährung und Art der Hilfe

Hilfen/Beratungen

	Davon nach Art der Hilfe						
soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30	sozialpäda- gogische Familien- hilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeit- pflege § 33	Heimer- ziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpäda- gogische Einzel- betreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
2	69	167	18	164	419	6	11
16 7	144 54	586 221	129 32	212 176	470 512	3	50 14
55	441	1 137	231	251	859	5	75
12	179	476	73	111	364	6	38
8	216	331	37	41	342	5	20
33	313	239	121	21	328	9	323
28	326	355	111	47	395	12	664
40	294	144	103	23	245	10	430
-	8	34	3	33	70	1	18
201	2 044	3 690	858	1 079	4 004	58	1 643

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund ² Angaben hilfebezogen

1.10.2 Hilfen/Beratungen

			Davon nach Art der Hilfe			
Gründe für die Hilfegewährung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familien- orientiert ²	Erziehungs- beratung § 28	
Unversorgtheit des jungen Menschen Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen	1 180	1 706	20	19	31	
in der Familie	1 849	3 716	110	88	62	
Gefährdung des Kindeswohls Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberech-	1 498	2 544	47	33	75	
tigten Belastung des jungen Menschen durch	3 317	7 243	233	188	746	
Problemlagen der Eltern	1 218	3 429	90	65	655	
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen	2 162	3 703	95	71	2 031	
Menschen Entwicklungsauffälligkeiten/seelische	1 260	2 991	69	33	830	
Probleme des jungen Menschen Schulische/berufliche Probleme des	2 098	4 501	88	53	967	
jungen Menschen Übernahme von einem anderen	1 219	2 852	40	17	729	
Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	497	497	6	5	11	
Insgesamt	16 298	33 182	798	572	6 137	

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund ² Angaben hilfebezogen

am 31.12.2022

	Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30	sozialpäda- gogische Familien- hilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeit- pflege § 33	Heimer- ziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpäda- gogische Einzel- betreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	
5	58	215	28	713	616	3	17	
15 5	173 52	953 324	195 38	1 130 867	1 006 1 100	2 4	70 32	
74	532	1 897	401	1 335	1 844	8	173	
20	193	752	130	655	796	3	135	
10	233	490	58	219	509	5	53	
37	300	338	198	86	534	5	594	
42	331	647	197	227	730	11	1 261	
49	306	216	205	36	334	4	933	
-	13	50	4	208	166	1	38	
257	2 191	5 882	1 454	5 476	7 635	46	3 306	

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund ² Angaben hilfebezogen

Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en

	Begonnene Hilfen/Beratungen							
	davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en							
Alter von bis unter Jahren Persönliche Merkmale ¹	insgesamt²	junger Mensch selbst	Eltern bzw. Personensorge- berechtigte/r	Schule/ Kindertages- einrichtung	Soziale/-r Dienst/-e und andere Institu- tion/-en (z. B. Jugendamt)	Gericht/ Staats- anwaltschaft/ Polizei		
		Insgesamt						
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	1 121 1 681 2 492 2 478 2 321 1 839 867 12 799	23 83 206 388 700	465 840 1 257 1 320 1 210 750 83 5 925	19 120 296 280 130 59 5	446 415 555 535 602 443 121 3 117	73 116 122 88 105 225 225 954		
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 281 670	133 77	452 205	75 43	390 212	135 87		
mont dodtoon gooproonon	0,0	.,			212	01		
		männlich ³						
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	602 949 1 465 1 429 1 234 969 512 7 160	- - 10 26 73 185 294	250 461 745 786 667 399 48 3 356	11 84 206 166 83 23 2 575	241 233 303 297 303 237 61 1 675	44 62 53 48 61 175 191 634		
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	792 463	73 52	272 141	51 28	248 149	98 71		
	weiblich ³							
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	519 732 1 027 1 049 1 087 870 355 5 639	- - 13 57 133 203 406	215 379 512 534 543 351 35 2 569	8 36 90 114 47 36 3 334	205 182 252 238 299 206 60 1 442	29 54 69 40 44 50 34		
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	489	60	180	24	142	37		
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	207	25	64	15	63	16		

Geschlecht, Migrationsangaben
 Anzahl der Hilfen
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe

		Begonnene Hil	fen/Beratungen		
davon nach anreg	gende/-n Institution/-en			arunter von insgesa	mt
Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt	ehemalige Klienten/ Bekannte	sonstige	teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge im Kontext der Hilfe	richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug im Kontext der Hilfe	gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG im Kontext der Hilfe
		Insae	esamt		
36	48	34	103	5	16
76 124 83 77 62	79 95 97 73 47	35 43 52 41 47	73 97 109 146 151	1 1 2 4 7	35 29 16 11 4
20 478	10 449	15 267	679	2 22	111
42	22	32	107	6	6
17	7	22	66	2	-
		män	nlich ³		
14	23	19	59	2	9
44	41	24	48	1	20
82 41	52 49	24 32	53 64	1 2	13 7
37	36	21	79	2	8
20	18	24	65	2	2
11 249	5 224	9 153	368	1 11	59
20	12	18	57	3	3
7	4	11	38	1	-
		weit	olich ³		
22	25	15	44	3	7
32	38	11	25	-	15
42	43	19	44	-	16
42 40	48 37	20 20	45 67	2	9
40 42	29	23	86		9 3 2
9	5	23 6 114	-	5 1	-
229	225	114	311	11	52
22	10	14	50	3	3
10	3	11	28	1	-

Geschlecht, Migrationsangaben
 Anzahl der Hilfen
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022

			-		- 1 lilf /D -				
					e Hilfen/Be		gowährung		
Alter von bis unter Jahren Persönliche Merkmale ¹	insgesamt (bezogen auf die Fallzahlen der	(z. B. Ausf	gtheit des all der Be kheit, Inha	jungen Me zugsperso ftierung, T	enschen n wegen od,	B d	gewanrung cureichende etreuung/V es jungen in der F soziale, ge	'ersorgung Menschen amilie	
Personliche Merkmale	jeweiligen Hilfeart) ²				, ,	wir	tschaftliche	e Probleme)
	Timearty	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
				lı	nsgesamt				
unter 3	1 121	117	89	20	8	165	66	81	18
3 - 6	1 681	78	62	11	5	131	57	53	21
6 - 9	2 492	79	61	13	5	211	112	69	30
9 - 12	2 478	86	63	14	9	187	107	50	30
12 - 15	2 321	123	98	13	12	205	112	69	24
15 - 18	1 839	205	178	19	8	190	85	85	20
18 und mehr	867	79	58	11	10	76	34	33	9
Insgesamt	12 799	767	609	101	57	1 165	573	440	152
Ausländische Herkunft		0=4			_		•		
mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	1 281	251	224	22	5	156	64	69	23
nicht deutsch gesprochen	670	211	192	17	2	81	26	45	10
				r	männlich ³				
unter 3	602	64	52	7	5	95	36	46	13
3 - 6	949	42	31	8	3	72	38	23	11
6 - 9	1 465	46	37	6	3	114	60	36	18
9 - 12	1 429	44	32	7	5	123	67	32	24
12 - 15	1 234	78	66	6	6	118	63	43	12
15 - 18	969	139	124	11	4	102	48	42	12
18 und mehr	512	50	38	5	7	47	26	18	3
Insgesamt	7 160	463	380	50	33	671	338	240	93
Ausländische Herkunft									
mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	792	197	181	12	4	99	44	42	13
nicht deutsch gesprochen	463	172	161	10	1	58	21	30	7
				,	weiblich3				
unter 3	519	53	37	13		70	30	35	5
3 - 6	732	36	31	3		59	19	30	10
6 - 9	1 027	33	24	7		97	52	33	12
9 - 12	1 049	42	31	7		64	40	18	6
12 - 15	1 087	45	32	7		87	49	26	12
15 - 18	870	66	54	8	4	88	37	43	8
18 und mehr	355	29	20	6		29	8	15	6
Insgesamt	5 639	304	229	51	24	494	235	200	59
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	489	54	43	10) 1	5 7	20	27	10
In der Familie wird vorrangig						57			10
nicht deutsch gesprochen	207	39	31	7	1	23	5	15	3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

Anzahl der Hilfen
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfegewährung

						Hilfen/Berat					
				davon nac	h Gründe	n für die Hil	fegewähru	ng			
(z. l körperli	rdung des B. Vernach che, psych ewalt in de	nlässigun ische, se	g, xuelle	Eltern/P (z. B. pädag	rziehungs ersonense Erziehung gogische Ü	schränkte skompetenz orgeberech gsunsicherh Überforderu e Verwöhnu	tigten leit, ng,	Pr (z. B. Such	dur oblemlage psychisch tverhalten	ngen Mens ch n der Elterr le Erkranku , geistige o chinderung)	n ing, der
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
					Inso	gesamt					
185	103	47	35	422	218	144	60	305	138	130	37
129	75	36	18	469	237	162	70	396	187	167	42
142	82	35	25	632	298	238	96	399	175	161	63
152	89	40	23	639	286	240	113	379	167	139	73
190	106	51	33	771	365	256	150	345	138	128	79
113	74	21	18	499	243	162	94	245	90	107	48
21	7	9	5	97	48	27	22	93	54	29	10
932	536	239	157	3 529	1 695	1 229	605	2 162	949	861	352
131	75	34	22	306	155	92	59	201	79	94	28
63	39	16	8	131	65	38	28	76	35	34	7
					mä	nnlich ³					
104	56	24	17	222			21	155	GE	67	22
104 71	44	31 18	17 9	232 274	118 135	83 96	31 43	155 206	65 103	67 78	23 25
71	44	21	11	372	166	146	60	200	93	90	38
80	42 44	26	10	373	167	137	69	195	83	70	42
86	44	20 24	18	401	186	129	86	177	62	70 77	38
44	31			261	127	87	47	114	38	53	23
11	31 4	8	5		25	19		38	36 25		
470	265	5 133	2 72	52 1 965	924	697	8 344	1 106	469	8 443	5 194
67	36	19	12	173	87	53	33	105	46	47	12
36	22	8	6	79	39	22	18	49	22	23	4
					we	eiblich ³					
81	47	16	18	190	100	61	29	150	73	63	14
58	31	18	9	195	10244	66	27	190	84	89	17
68	40	14	14	260	132	92	36	178	82	71	25
72	45	14	13	266	119	103	44	184	84	69	31
104	62	27	15	370	179	127	64	168	76	51	41
69	43	13	13	238	116	75	47	131	52	54	25
10	3	4	3	45	23	8	14	55	29	21	5
462	271	106	85	1 564	771	532	261	1 056	480	418	158
64	39	15	10	133	68	39	26	96	33	47	16
27	17	8	2	52	26	16	10	27	13	11	3

Geschlecht, Migrationsangaben
 Anzahl der Hilfen
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Noch 1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022

					Hilfen/Beratu			
		nc	ch davon n	ach Gründe	en für die Hilfe	egewährung		
		ıngen des ju		chen		jkeiten im so		nalten
Alter		urch familiäi		dissoziales '				
von bis unter Jahren		z. B. Partne				des jungen I		
		ennung und				. Gehemmtl		
Persönliche Merkmale ¹		gs-/Sorgere				hwisterrivalit		
Personliche Werkmale		-/Stiefeltern			Aggressi	vität, Drogei		onsum,
	migrai	ionsbedingt				Delinquenz		
	zu-	Haupt-	2.	3.	zu-	Haupt-	2.	3.
	sammen	grund	Grund	Grund	sammen	grund	Grund	Grund
				Insge	esamt			
unter 3	545	437	79	29	51	23	18	10
3 - 6	888	716	130	42	221	119	76	26
6 - 9	936	716	165	55	476	234	166	76
9 - 12	840	635	151	54	540	242	224	74
12 - 15	747	492	181	74	686	352	241	93
15 - 18	466	276	144	46	630	404	146	80
18 und mehr	151	75	55	21	353	285	53	15
Insgesamt	4 573	3 347	905	321	2 957	1 659	924	374
Ausländische Herkunft								
mindestens eines Elternteils	342	243	69	30	283	177	74	32
In der Familie wird vorrangig								
nicht deutsch gesprochen	126	82	29	15	159	115	31	13
				_				
					nlich ²			
unter 3	284	235	39	10	32	14	10	8
3 - 6	465	368	73	24	147	75	53	19
6 - 9	467	357	78	32	352	172	123	57
9 - 12	419	306	81	32	379	181	145	53
12 - 15	342	222	83	37	389	220	117	52
15 - 18	199	110	60	29	390	278	71	41
18 und mehr	70	32	27	11	260	229	19	12
Insgesamt	2 246	1 630	441	175	1 949	1 169	538	242
Ausländische Herkunft	470	444	40	40	400	400	47	40
mindestens eines Elternteils	170	114	40	16	199	133	47	19
In der Familie wird vorrangig	66	27	20	0	110	04	10	0
nicht deutsch gesprochen	66	37	20	9	116	91	16	9
					lich ²			
unter 3	261	202	40	19	19	9	8	2
3 - 6	423	348	57	18	74	44	23	7
6 - 9	469	359	87	23	124	62	43	19
9 - 12	421	329	70	22	161	61	79	21
12 - 15	405	270	98	37	297	132	124	41
15 - 18	267	166	84	17	240	126	75	39
18 und mehr	81	43	28	10	93	56	34	3
Insgesamt	2 327	1 717	464	146	1 008	490	386	132
Ausländische Herkunft								
mindestens eines Elternteils	172	129	29	14	84	44	27	13
In der Familie wird vorrangig			9					
nicht deutsch gesprochen	60	45		6	43	24	15	4

¹ Geschlecht, Migrationsangaben
² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfegewährung

				ch Begonner on nach Grür			ına	
d (z. B. selbs	seelische F es jungen l Entwicklu Ängste, Z t verletzend uizidale Te	Menschen ngsrücksta Zwänge, des Verhal endenzen)	en/ nd, ten,	schu (z. B. So forderui	ulische/berufl des jungen I chwierigkeite ngen, Konze (ADS, Hype eidendes Ve Hochbeg	iche Probler Menschen n mit Leistur ntrationsprol raktivität), rhalten (Sch	ne ngsan- oleme wänzen/	Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	Hauptgrund
				Ins	gesamt			
96 356 715 707 734 561 345 3 514	37 189 367 353 369 318 221 1 854	40 110 252 255 267 170 92 1 186	19 57 96 99 98 73 32 474	31 631 798 605 425 196 2 686	20 416 505 259 149 77 1 426	7 148 184 216 167 78 800	4 67 109 130 109 41 460	10 19 31 31 30 22 8 151
342	157	129	56	247	88	96	63	19
153	69	63	21	116	40	47	29	7
				má	ànnlich ²			
49 227 472 435 361 223 156 1 923	20 130 240 227 184 115 83 999	18 68 170 151 134 77 57 675	11 29 62 57 43 31 16 249	24 430 515 388 234 110 1 701	17 279 306 172 87 49 910	5 105 132 137 86 42 507	2 46 77 79 61 19 284	6 8 19 16 15 11 1
192	82	75	35	167	58	66	43	11
90	37	41	12	82	29	32	21	4
				W	eiblich ²			
47 129 243 272 373 338 189 1 591	17 59 127 126 185 203 138 855	22 42 82 104 133 93 35 511	8 28 34 42 55 42 16 225	7 201 283 217 191 86 985	3 137 199 87 62 28 516	2 43 52 79 81 36 293	2 21 32 51 48 22 176	4 11 12 15 15 11 7 75
150	75	54	21	80	30	30	20	8
63	32	22	9	34	11	15	8	3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben
² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen

				Hilfen/Be	eratungen a	ım 31.12.			
Alter					gsstunden iter Stur		ne	vereinl Leistunç pro W	gstage
von bis unter Jahren ——— Persönliche Merkmale ¹	insgesamt	unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 30	30 und mehr	durch- schnitt- liche Leis- tungs- stunden pro Fall ²	bis zu 5 Tage	6 bis 7 Tage
					Incaccamt	3			
unter 3	411	6	10	3	Insgesamt [©]	1	9	2	389
3 - 6	750	17	34	3	2	1	6	21	672
6 - 9	1 372	85	63	9	33	40	12	247	895
9 - 12	2 081	188	117	14	88	85	13	492	1 097
12 - 15	2 227	277	233	28	80	58	9	195	1 356
15 - 18	1 998	201	212	16	37	24	7	37	1 471
18 und mehr	648	100	72	8	9	2	6	24	433
Insgesamt	9 487	874	741	81	249	211	9	1 018	6 313
Ausländische Herkunft									
mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	987	73	75	7	30	15	10	81	706
nicht deutsch gesprochen	469	30	38	2	12	6	9	30	351
					männlich4				
unter 3	226	4	3	2	-	_	5	_	217
3 - 6	436	13	26	2	2	_	6	19	374
6 - 9	820	54	47	8	29	30	13	175	477
9 - 12	1 303	115	82	8	77	67	14	339	615
12 - 15	1 347	172	154	17	73	51	10	158	722
15 - 18	1 096	118	132	10	28	20	8	22	766
18 und mehr	369	57	37	4	3	1	5	14	253
Insgesamt	5 597	533	481	51	212	169	11	727	3 424
Ausländische Herkunft									
mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	673	49	55	3	26	13	11	69	458
nicht deutsch gesprochen	352	22	28	1	10	5	10	24	262
					weiblich4				
unter 3	185	2	7	1	-	1	12	2	172
3 - 6	314	4	8	1	-	1	7	2	298
6 - 9	552	31	16	1	4	10	9	72	418
9 - 12	778	73	35	6	11	18	9	153	482
12 - 15	880	105	79	11	7	7	6	37	634
15 - 18	902	83	80	6	9	4	6	15	705
18 und mehr Insgesamt	279 3 890	43 341	35 260	4 30	6 37	1 42	6 7	10 291	180 2 889
- g							•		_ 555
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	314	24	20	4	4	2	7	12	248
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	117	8	10	1	2	1	8	6	89
mont dedicon geophochen	'''	J	10	1	2	'	J	J	0.9

Geschlecht, Migrationsangaben
 zum Zeitpunkt der Meldung zur Statistik
 ohne Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmalen und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe

_			Beende	ete Hilfen/Bera	atungen			
		vereii	nbarte Leistur von bis u	ngsstunden pr nter Stund	o Woche en		Leistu	nbarte ngstage Voche
insgesamt	unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 30	30 und mehr	durch- schnitt- liche Leistungs- stunden pro Fall ³	bis zu 5 Tage	6 bis 7 Tage
				Insgesamt ³				
172 148 269 471 696 778 819 3 353	5 7 20 66 158 182 163 601	9 11 16 37 111 150 85 419	1 - 3 10 12 13 6 45	12 22 27 25 11 97	1 1 6 12 9 8 4 41	7 6 12 9 7 6 5 7	1 12 80 190 106 25 11 425	155 117 132 134 273 375 539 1 725
486	75	53	9	9	4	7	32	304
269	36	28	7	4	1	6	16	177
98 70 167 315 411 429 447 1 937	4 5 9 44 101 98 88 349	5 6 10 28 69 95 44 257	1 3 8 7 9 2 30	männlich ⁴ 9 19 21 13 1 63	1 1 5 8 8 6 1 30	8 7 14 10 7 6 4 7	1 8 54 119 63 15 6 266	86 50 77 89 142 193 305 942
291	42	38	6	6	4	7	21	174
176	21	18	5	3	1	7	13	115
74	1	4	_	weiblich ⁴	_	6	_	69
78 102 156 285 349 372 1 416	2 11 22 57 84 75 252	5 6 9 42 55 41 162	- 2 5 4 4 15	3 3 6 12 10 34	1 4 1 2 3 11	5 7 8 6 6 7 6	4 26 71 43 10 5 159	67 55 45 131 182 234 783
195	33	15	3	3	-	5	11	130
93	15	10	2	1	-	5	3	62

Geschlecht, Migrationsangaben
 zum Zeitpunkt der Meldung zur Statistik
 ohne Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.14 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen

			Davon nach ans	chließendem Aufenthalt	
Alter von bis unter Jahren ——— Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	im Haushalt der Eltern/ eines Eltern- teils/ der/des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestellen gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr	708 1 249 1 803 1 946 1 841 1 651 1 229	566 1 129 1 635 1 762 1 553 1 210 336 8 191	Insgesamt 9 20 22 26 37 61 61 236	14 7 5 5 12 19 24 86	- - - - 54 530 584
Insgesamt	10 427	8 191	236	86	564
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	970 479	594 245	37 23	13 4	108 79
			männlich ³		
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	369 675 1 037 1 087 984 866 708 5 726	290 617 943 972 835 638 214 4 509	3 12 10 11 22 35 38 131	8 2 4 2 7 7 12 42	- - - - 33 280 313
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	556 311	321 145	28 20	7 2	69 62
			weiblich ³		
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	339 574 766 859 857 785 521 4 701	276 512 692 790 718 572 122 3 682	6 8 12 15 15 26 23 105	6 5 1 3 5 12 12 44	- - - - 21 250 271
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	414	273	9	6	39
nicht deutsch gesprochen	168	100	3	2	17

¹ Geschlecht, Migrationsangaben
² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.
³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmalen und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe

		Davon nach	anschließendem Aufe	enthalt		
in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind- Einrichtung)	sonstiger Aufenthaltsort (z.B.JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
			Insgesamt			
57 40 38 28 33 23 32	29 36 81 106 153 175 122 702	1 4 3 17 14 5	22 9 11 11 11 34 41 139	6 - 2 2 5 11 31 57	- - 3 23 14 40	5 7 5 3 17 27 33
251	702	44	139	5/	40	97
20	96	8	40	23	4	27
5	48	2	33	21	1	18
			männlich ³			
35 18 22 17 12 10 18 132	15 18 47 73 80 92 71 396	2 3 8 7 2 22	12 6 6 5 8 15 15	4 - 1 1 3 4 26 39	- - 1 11 10 22	2 2 2 3 8 14 22 53
11	56	4	24	16	3	17
4	29	1	20	15	-	13
			weiblich ³			
22 22 16 11 21 13 14 119	14 18 34 33 73 83 51 306	1 2 - 9 7 3 22	10 3 5 6 3 19 26 72	2 - 1 1 2 7 5 18	- - 2 12 4 18	3 5 3 - 9 13 11 44
9	40	4	16	7	1	10
1	19	1	13	6	1	5

Geschlecht, Migrationsangaben
 Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per

Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.15 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe

			Dav	on unmittelbar n	achfolgende Hil	fe	
Alter von bis unter Jahren ————————————————————————————————————	Insgesamt ²	Zuständig- keits- wechsel: Hilfe wird in derselben Pflege- familie bzw. derselben Einrichtung fortgeführt	Weiterver- weisung an Eheberatung, Schuldnerbe- ratung, Kinder- und Jugendlichen- psychothera- peuten, andere Einrichtungen	Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozial- dienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) ³	Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	Ein- gliede- rungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII
			Ins	gesamt			
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	708 1 248 1 803 1 946 1 840 1 651 1 229 10 425	10 27 26 17 22 17 8 127	41 74 90 95 104 84 38 526	19 34 41 49 69 54 16 282	156 125 155 214 299 282 316 1 547	1 5 38 58 47 30 28 207	481 983 1 453 1 513 1 299 1 184 823 7 736
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig	969	7	41	27	237	20	637
nicht deutsch gesprochen	479	3	15	8	131	7	315
				ännlich ⁴			
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	369 675 1 037 1 087 983 866 708 5 725	7 8 16 13 8 15 6 73	24 44 54 53 44 30 14 263	10 16 21 30 39 25 9	86 69 84 137 172 142 164 854	1 4 35 42 32 22 11 147	241 534 827 812 688 632 504 4 238
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	556	3	18	11	134	18	372
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	311	-	7	3	83	6	212
			W	eiblich ⁴			
unter 3 3 - 6 6 - 9 9 - 12 12 - 15 15 - 18 18 und mehr Insgesamt	339 573 766 859 857 785 521 4 700	3 19 10 4 14 2 2 54	17 30 36 42 60 54 24 263	9 18 20 19 30 29 7	70 56 71 77 127 140 152 693	1 3 16 15 8 17 60	240 449 626 701 611 552 319 3 498
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles	413	4	23	16	103	2	265
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	168	3	8	5	48	1	103

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zur nachfolgenden Hilfe erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

³ Eine Weiterverweisung ist nicht bekannt oder hat nicht stattgefunden.

⁴Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.



2.1 Adoptionsvermittlung 2017 bis 2022 nach ausgewählten Merkmalen

Merkmale	2017	2018	2019	2020	2021	2022
			im Beri	chtsjahr		
Ausgesprochene Adoptionen ¹	112	83	95	110	103	91
Abgebrochene Adoptionen	5	4	1	4	2	-
			am Jah	resende		
Zur Adoption vorgemerkte						
Kinder und Jugendliche	39	31	29	17	30	20
davon						
männlich ²	20	19	13	13	18	12
weiblich ²	19	12	16	4	12	8
Vorgemerkte Adoptions-						
Bewerber/-innen ³	93	75	66	84	75	85
Vorgemerkte Adoptions-						
Bewerber/-innen auf je eines/						
einen zur Adoption vorge-						
merkten Kindes/Jugend-						
lichen ⁴	2	2	2	5	3	4
In Adoptionspflege unter-						
gebrachte Kinder und						
Jugendliche	80	93	103	85	89	92
davon						
männlich ²	27	57	59	45	45	50
weiblich ²	53	36	44	40	44	42

¹ Einschl. Adoptionen durch T\u00e4tigwerden von Auslandsvermittlungsstellen.
² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach \u00e5 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsf\u00e4llen per Zufallsprinzip dem m\u00e4nnlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

³ Einschl. Bewerbungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

⁴ Berechnung ohne Bewerbungen/Vormerkungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

2.2 Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit

Alter von bis unter Jahren		Verwar	ndtschaftsverhäl Adoptiveltern	tnis zu	Davon (Sp	. 1) Staatsange Adoptiveltern	
Geschlecht	Insgesamt	verwandt	Stiefvater/ Stiefmutter	nicht verwandt	deutsch	nicht- deutsch	deutsch/ nicht- deutsch
				Insgesamt			
unter 6	70	_	15	55	70	-	-
6 - 12	11	-	9	2	11	-	_
12 - 18	10	-	10	-	10	-	-
Insgesamt	91	-	34	57	91	-	-
davon							
männlich ¹	49	-	18	31	49	-	-
weiblich ¹	42	-	16	26	42	-	-
			d	arunter Deutsc	che		
unter 6	67	_	15	52	67	-	_
6 - 12	11	-	9	2	11	-	-
12 - 18	9	-	9	-	9	-	-
Zusammen	87	-	33	54	87	-	-
davon							
männlich ¹	48	-	18	30	48	-	-
weiblich1	39	-	15	24	39	-	-

¹ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts in Sachsen-Anhalt

3.1 Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2017 bis 2022

Merkmale	2017	2018	2019	2020	2021	2022
			im Berio	chtsjahr		
Sorgeerklärungen davon von beiden Elternteilen	8 149	8 245	7 670	6 894	6 768	6 594
abgegebene Sorge- erklärungen durch Entscheidung des	8 012	8 117	7 552	6 812	6 601	6 538
Familiengerichts	137	128	118	82	167	56
Gerichtliche Maßnahmen zur Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten						
- vollständig	282	290	282	222	269	247
- teilweise darunter	243	239	270	284	277	296
nur des Personensorgerechts	190	166	181	215	207	193
			am Jahi	esende		
Kinder und Jugendliche mit Beistandschaften für						
Elternteile gesetzlicher Amtsvormund-	12 306	11 745	11 750	11 476	11 242	10 579
schaft	224	216	167	185	178	211
bestellter Amtspflegschaft bestellter Amtsvormund-	942	1 067	939	1 064	1 010	1 027
schaft	2 229	1 772	1 579	1 447	1 518	1 794
Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis						
nach § 43 SGB VIII	190	186	196	188	180	168

3.2 Kinder und Jugendliche am 31.12.2022 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft

	Kinder und Jugendliche am Jahresende								
Staatsangehörigkeit	unte	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft							
Geschlecht		bestellte Am	tspflegschaft		unter				
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	insgesamt	dar. in Unterhalts- pflegschaft	bestellte Amtsvormund- schaft	Beistandschaft				
Insgesamt	211	1 027	10	1 794	10 579				
davon									
männlich ¹	111	517	5	1 047	5 397				
weiblich	100	510	5	747	5 182				
Deutsche	180	994	х	1 461	10 546				
davon									
männlich ¹	96	501	Х	756	5 382				
weiblich	84	493	x	705	5 164				
Nichtdeutsche	31	33	х	333	33				
davon									
männlich ¹	15	16	Х	291	15				
weiblich	16	17	Х	42	18				

¹ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3.3 Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, mit Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung

	Kinder und Jugendliche am Jahresende									
Kreisfreie Stadt		r Amtspflegschaft mtsvormundschaf			für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde			pflege- personen, für die eine		
Landkreis Land	gesetzliche		bestellte	mit Beistand-	ins- gesamt	daru	nter in	Pflege- erlaubnis		
Lana	Amts- vormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft	Amts- vormund- schaft	schaften		Voll- pflege	Wochen- pflege	nach § 43 SGB VIII besteht		
Dessau-Roßlau, Stadt	3	25	27	138			<u>-</u>	_		
Halle (Saale), Stadt	33	58	133	389	4	4	_	35		
Magdeburg, LHS	14	73	89	808	3	3	-	69		
Altmarkkreis Salzwedel	4	44	44	336	-	-	-	5		
Anhalt-Bitterfeld	16	_	146	678	9	9	-	7		
Börde	20	124	200	315	4			10		
Burgenlandkreis	10	81	196	889			-	-		
Harz	16	111	160	1 523	-	-	-	-		
Jerichower Land	15	71	74	879			-	7		
Mansfeld-Südharz	16	136	225	955	-	-	-	11		
Saalekreis	13	63	78	1 467	4	4	-	11		
Salzlandkreis	27	121	219	1 238	3	3	-	-		
Stendal	6	65	97	708	7	7	-	9		
Wittenberg	18	55	106	256			-	4		
Sachsen-Anhalt	211	1 027	1 794	10 579	39	38	1	168		

4. Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt	

4.1 Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2017 bis 2022 nach ausgewählten Maßnahmen

Merkmale	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schutzmaßnahmen insgesamt	1 266	1 489	1 259	1 401	1 362	1 700
			Art der Mai	ßnahme		
davon ¹						
vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	83 1 183	36 1 453	48 1 211	64 1 337	113 1 249	272 1 428
		ausgewä	ählte Anlässe	e der Maßna	hme ²	
Überforderung der Eltern/eines Elternteils Schul-/Ausbildungsprobleme Vernachlässigung Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen Suchtprobleme Anzeichen für Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch Beziehungsprobleme Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	377 27 185 46 16 116 145 380	480 56 309 30 38 218 220 251 ausgewäl	526 89 230 68 55 271 182 183	619 67 324 70 50 319 171 169	654 76 303 56 40 297 174 229	651 102 319 102 68 349 182 503
Kind/Jugendliche(r) selbst Eltern/Elternteil Soziale Dienste/Jugendamt Polizei/Ordnungsbehörde Lehrer/in, Erzieher/in, Arzt/Ärztin Nachbarn/Verwandte	167 46 795 198 24 7	198 152 894 113 34 21	207 111 714 129 27 11	189 126 809 155 34 21	186 107 836 128 40 15	203 89 1 173 127 31 16

 $^{^{\}rm 1}$ ab 2017 $^{\rm 2}$ Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

4.2 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen

Alter		Maßnahn	ne erfolgte	Unterbring	ung während de	r Maßnahme	Schutzmaß-	
von bis unter Jahren <u>Geschlecht</u> <u>Migrationshintergrund</u> <u>Aufenthalt vor der Maßnahme</u> Trägergruppen	Insgesamt	auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	wegen dringender Kindeswohl- gefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	bei einer geeigneten Person	in einer Ein- richtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform	nahme aufgrund einer vorange- gangenen Gefährdungs- einschätzung ¹	
				Insgesa	mt ²			
unter 6	362	_	361	140	205	17	180	
6 - 12	292	19	243	57	229	6	126	
12 - 18	1 046	173	401	132	860	54	151	
Insgesamt	1 700	192	1 005	329	1 294	77	457	
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	827	66	258	172	613	42	94	
Aufenthalt vor der Maßnahme								
darunter								
bei den Eltern	272	47	210	74	187	11	123	
bei einem Elternteil mit								
Stiefelternteil oder Partner/-in	231	46	183	30	190	11	104	
bei alleinerziehendem								
Elternteil	383	54	327	71	302	10	149	
in einem Heim/einer								
sonstigen betreuten								
Wohnform	231	12	138	11	213	7	31	
ohne feste Unterkunft	91	9	19	4	84	3	5	
an unbekanntem Ort	312	5	26	61	222	29	6	
Träger der								
öffentlichen Jugendhilfe	1 700	192	1005	329	1 294	77	457	
freien Jugendhilfe	-	-	-	-	-	-	-	
				darunter we	eiblich ³			
unter 6	171	-	171	66	94	11	78	
6 - 12	127	10	112	24	98	5	59	
12 - 18	373	119	208	41	313	19	86	
Zusammen	671	129	491	131	505	35	223	
und zwar								
mit ausländischer Herkunft								
mindestens eines Elternteils	224	46	127	51	162	11	43	

¹ Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

² Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

4.3 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung

		Alter vo unter		Gescl	nlecht	Maßnahı	Schutzmaß- nahmen		
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insge- samt ¹	unter 14	14 - 18	männlich ²	weiblich ²	auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	wegen dringender Kindeswohl- gefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	aufgrund einer vorange- gangenen Gefährdungs- einschätzung ³	
Dessau-Roßlau, Stadt	42	24	18	22	20		30	23	
Halle (Saale), Stadt	424	242	182	232	192	67	287	21	
Magdeburg, LHS	403	178	225	296	107	28	155	78	
Altmarkkreis Salzwedel	22	7	15	14	8	-	14	8	
Anhalt-Bitterfeld	57	37	20	28	29	16	41	29	
Börde	72	25	47	40	32	7	45	27	
Burgenlandkreis	117	60	57	75	42	17	65	48	
Harz	104	52	52	60	44	8	61	45	
Jerichower Land	24	7	17	10	14	6	9	4	
Mansfeld-Südharz	100	55	45	49	51	9	66	27	
Saalekreis	92	43	49	65	27	8	58	28	
Salzlandkreis	103	60	43	57	46	11	75	35	
Stendal	60	22	38	35	25	9	26	15	
Wittenberg	80	52	28	46	34	•	73	69	
Sachsen-Anhalt	1 700	864	836	1 029	671	192	1 005	457	

Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn dies z. B. zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.
 Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per

Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

 $^{^3}$ Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

5. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Sachsen-Anhalt

5.1 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens

Alter			Da	avon	
von bis unter Jahren¹ Geschlecht	Verfahren insgesamt	akute Kindeswohl- gefährdung	latente Kindeswohl- gefährdung	keine Kindeswohl- gefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohl- gefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
			Insgesam	t	
Insgesamt	4 809	933	497	1 990	1 389
unter 1 1 - 2 2 - 3 3 - 4 4 - 5 5 - 6 6 - 7 7 - 8 8 - 9 9 - 10 10 - 11 11 - 12 12 - 13 13 - 14 14 - 15 15 - 16 16 - 17 17 - 18	413 361 364 316 302 299 266 259 280 266 239 253 251 255 212 179 163 131	92 67 51 54 46 55 46 41 59 48 37 49 54 55 51 39 48 41	40 34 48 23 29 33 27 22 26 30 22 33 33 28 24 25 12 8	172 160 167 143 146 126 105 111 123 103 93 97 81 90 82 80 63 48	109 100 98 96 81 85 88 85 72 85 87 74 83 82 55 35 40
			darunter weib	lich ²	
Zusammen	2 362	455	269	935	703
unter 1 1 - 2 2 - 3 3 - 4 4 - 5 5 - 6 6 - 7 7 - 8 8 - 9 9 - 10 10 - 11 11 - 12 12 - 13 13 - 14 14 - 15 15 - 16 16 - 17 17 - 18	189 172 174 154 146 126 131 130 127 132 125 114 134 128 124 98 93 65	48 25 22 24 24 23 20 20 30 21 20 29 31 29 32 19 22	24 14 28 12 14 19 14 12 12 17 15 17 21 16 14 9 7	72 79 75 72 66 46 49 56 47 49 44 36 44 41 46 51 37 25	45 54 49 46 42 38 48 42 38 45 46 32 38 42 32 19 27 20

 ¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
 ² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach Geschlecht und Alter Ergebnis

Alter			Davor	nach Art der neu e	eingeleiteten/geplanten	Hilfe
von bis unter Jahren ¹ Geschlecht	Verfahren insgesamt	zusammen²	Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
			Verfa	hren insgesamt		
Insgesamt	4 809	3 758	598	36	131	791
unter 1 1 - 3	413 725	326 576	45 89	21 8	3 27	75 139
3 - 6	917	723	121	4	24	153
6 - 10	1 071	811	119	1	27	185
10 - 14 14 - 18	998 685	748 574	131 93	1	30 20	155 84
Weiblich ³	2 362	1 812	302	21	58	353
unter 1	189	153	17	11	1	35
1 - 3	346	267	39	4	10	64
3 - 6	426	325	59	3	12	72
6 - 10	520	377	58	1	13	70
10 - 14	501	380	70	1	11	68
14 - 18	380	310	59	1	11	44
		Verfahren	mit dem Ergebni	darunter s einer akuten Kind	leswohlgefährdung	
Insgesamt	933	1 049	45	18	12	177
unter 1	92	102	1	12	_	16
1 - 3	118	128	4	5		28
3 - 6	155	183	8	-	2 2	41
6 - 10	194	217	5	_	2	51
10 - 14	195	227	14	-	5	28
14 - 18	179	192	13	1	1	13
Weiblich ³	455	508	27	8	6	84
unter 1	48	54	_	5	_	8
1 - 3	47	50	-	2	-	9
3 - 6	71	80	2	-	1	22
			3		1	23
6 - 10	91	103		-	ı	
	109	126 95	12 10	- - 1	3	15 7

 $^{^{\}rm 1}$ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung $^{\rm 2}$ einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und des Verfahrens

	D	avon nach Art der ne	u eingeleitete	n/geplanten Hilfe			
familien- ersetzende Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	Anrufung des Familien- gerichts
			Verfahre	en insgesamt		I	<u> </u>
145	8	426	35	624	358	606	221
16	-	43	_	51	27	45	22
8	_	51	-	102	48	104	32
24	-	66	1	130	78	122	33
30	3	80	7	134	80	145	57
34	5	89	14	106	73	110	46
33	-	97	13	101	52	80	31
77	2	205	18	304	186	286	104
8	_	19	_	26	13	23	12
2	_	22	_	48	29	49	10
11	_	29	1	57	30	51	11
17	1	36	4	67	41	69	26
19	1	50	7	56	43	54	21
20	-	49	6	50	30	40	24
		Verfahren mit de		arunter iner akuten Kindes	swohlgefährdunç	9	
89	3	378	8	172	93	54	142
		22				•	4-
10	-	39	-	17	4	3	17
6	-	47	-	20	9	7	25
15	-	60 75	- 1	28 24	25	4	21
20 23	3	75 79	•	41	22 19	17 12	38 25
15	J	78	3 4	42	14	11	16
10	_	70	7	72	7		10
45	-	177	4	85	43	29	68
5 2	-	18	-	12	3	3	11
2	-	20	-	10	4	3	8
7	-	27	-	11	8	2	8
13	-	32	1	11	10	9	16
11	-	43	1	24	12	5 7	13
7	-	37	2	17	6	7	12

 ¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
 ² einschließlich Mehrfachnennungen
 ³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Noch 5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 Anrufung des Gerichts

A 14			Noch dav	on nach Art der ne	eu eingeleiteten/geplant	ten Hilfe
Alter von bis unter Jahren ¹ Geschlecht	Verfahren insgesamt	Zusammen ²	Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
		Verfahren ı	mit dem Ergebnis	darunter einer latenten Kin	deswohlgefährdung	
Insgesamt	497	560	82	2 13	23	133
unter 1 1 - 3 3 - 6 6 - 10 10 - 14 14 - 18	40 82 85 105 116 69	43 97 91 123 128 78	5 13 10 19 2 ² 11	3 2 0 4 9 1	5 1 10 4 3	6 26 19 31 35 16
Weiblich ³	269	297	47	9	9	65
unter 1 1 - 3 3 - 6 6 - 10 10 - 14 14 - 18	24 42 45 55 69 34	26 49 48 62 76 36 Verfahren mi		1 3 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	- 2 - 4 1 2 efährdung, aber Hilfe-/	4 10 11 13 20 7
Inagagamt	1 000	2 4 4 2		-	96	404
unter 1 1 - 3 3 - 6 6 - 10 10 - 14 14 - 18	1 990 172 327 415 442 361 273	2 143 181 350 448 470 391 303	471 39 72 103 95 93	4 2 1 3 - 5 -	3 20 21 15 21 16	481 53 85 93 103 92 55
Weiblich ³	935	1 005	228	3 4	43	204
unter 1 1 - 3 3 - 6 6 - 10 10 - 14 14 - 18	72 154 184 201 165 159	73 168 196 212 178 178	13 34 51 42 44 44	1 - - -	1 8 11 8 7 8	23 45 39 34 33 30

 ¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
 ² einschließlich Mehrfachnennungen
 ³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, und Ergebnis des Verfahrens

	Noc	h davon nach Art der	neu eingeleite	eten/geplanten Hil	fe		
familien- ersetzende Hilfe zur Erziehung §§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	Anrufur des Familie gericht
		Verfahren mit der		arunter ner latenten Kinde	swohlgefährdun	g	
28	1	38	2	103	74	63	3
20	'	30	2	103	74	03	•
4	-	4	-	7	7	5	
1	-	4	-	27	8	11	
5	-	6	-	25	11	10	
6	1	4	1	25	10	15	
6	- -	9	1	11	24	13	
6	-	11	-	8	14	9	
17	1	19	1	48	46	35	
3	-	1	-	3	5	3	
-	-	2	-	15	8	6	
2	-	2	_	11	7	6	
3	1	3	_	11	3	10	
4	· -	6	1	6	16	7	
5	-	5	-	2	7	3	
		Verfahren mit dem	Ergebnis kein	runter e Kindeswohlgefä	hrdung, aber Hil	fe-/	
		Verfahren mit dem	Ergebnis kein		hrdung, aber Hil	fe-/	
28	4	Verfahren mit dem	Ergebnis kein	e Kindeswohlgefä	hrdung, aber Hil 186	fe-/ 489	
28 2	4		Ergebnis kein Unterstü	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf			
	4		Ergebnis kein Unterstü	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27	186	489 37	
2	- -		Ergebnis kein Unterstü 25 - -	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55	186 16 30	489 37 86	
2 1 4	- -	10 - - -	Ergebnis kein Unterstü 25 - - 1	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55 77	186 16 30 41	489 37 86 108	
2 1 4 4	- -	10 1	Ergebnis kein Unterstü 25 - - 1 5	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55 77 84	186 16 30 41 48	489 37 86 108 113	
2 1 4 4 5	4 - - - 2 2	10 - - 1 1	Ergebnis kein Unterstü 25 - - 1 5 10	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55 77 84 54	186 16 30 41 48 28	489 37 86 108 113 85	
2 1 4 4	- -	10 1	Ergebnis kein Unterstü 25 - - 1 5	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55 77 84	186 16 30 41 48	489 37 86 108 113	
2 1 4 4 5	- -	10 - - 1 1	Ergebnis kein Unterstü 25 - - 1 5 10	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55 77 84 54	186 16 30 41 48 28	489 37 86 108 113 85	
2 1 4 4 5 12	- - 2 2 -	10 - - 1 1 1 8	Ergebnis kein Unterstü 25 - - 1 5 10 9	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55 77 84 54 51	186 16 30 41 48 28 23	489 37 86 108 113 85 60 222	
2 1 4 4 5 12	- - 2 2 -	10 - - 1 1 1 8	Ergebnis kein Unterstü 25 1 5 10 9 13	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55 77 84 54 51 171 11 23	186 16 30 41 48 28 23	489 37 86 108 113 85 60 222 17 40	
2 1 4 4 5 12	- - 2 2 -	10 - - 1 1 1 8	Ergebnis kein Unterstü 25 1 5 10 9 13 1	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55 77 84 54 51 171 11 23 35	186 16 30 41 48 28 23 95 5 17 14	489 37 86 108 113 85 60 222 17 40 43	
2 1 4 4 5 12	- - 2 2 -	10 - - 1 1 1 8	Ergebnis kein Unterstü 25 1 5 10 9 13 1	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55 77 84 54 51 171 11 23 35	186 16 30 41 48 28 23 95 5 17 14	489 37 86 108 113 85 60 222 17 40 43 50	
2 1 4 4 5 12 15 -	- - 2 2 -	10 - - - 1 1 8 9	Ergebnis kein Unterstü 25 1 5 10 9 13	e Kindeswohlgefä tzungsbedarf 348 27 55 77 84 54 51 171 11 23	186 16 30 41 48 28 23	489 37 86 108 113 85 60 222 17 40	

 ¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
 ² einschließlich Mehrfachnennungen
 ³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5.3 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekannt machenden Institution/-en oder Person/-en

		Davon Verfahren mit dem Ergebnis					
Bekannt machende Institution/-en	Verfahren insgesamt	einer akuten	einer latenten	keiner Kindesv	wohlgefährdung		
oder Person/en	mogodam	Kindeswohl	gefährdung	aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	und kein (weiterer) Hilfe-/ Unterstützungsbedarf		
Insgesamt	4 809	933	497	1 990	1 389		
davon							
sozialer Dienst/Jugendamt	203	57	26	60	60		
Beratungsstelle	33	4	8	15	6		
andere/r Einrichtung/Dienst der Jugendhilfe	297	107	57	101	32		
Einrichtungen der Jugend- arbeit/Kinder- und Jugendhilfe	140	70	16	43	11		
Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson	149	36	14	56	43		
Schule	445	87	54	189	115		
Hebamme/Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt u. ä. Dienste	347	97	37	142	71		
Polizei/Gericht/ Staatsanwaltschaft	995	224	102	447	222		
Eltern(-teil)/Personensorge- Berechtigte/-r	244	37	26	85	96		
Minderjährige/-r selbst	100	42	12	31	15		
Verwandte	221	25	27	105	64		
Bekannte/Nachbarn	452	51	38	227	136		
anonyme/-r Melder/-in	883	51	57	370	405		
sonstige	300	45	23	119	113		

6. Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt

6.1 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2017 bis 2022

	2017	2018	2019	2020	2021	2022			
Ausgaben/Auszahlungen Einnahmen/Einzahlungen	2017	2010			2021	2022			
	1 000 EUR ¹								
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	1 271 021	1 365 421	1 430 266	1 548 358	1 593 893	1 687 533			
davon									
für Einzel- und Gruppenhilfen darunter	403 102	417 413	435 220	463 346	490 246	530 576			
Jugendarbeit	11 225	11 259	12 164	12 417	13 304	14 818			
Jugendsozialarbeit	7 065	8 245	10 000	10 562	10 878	11 447			
Förderung von Kindern in									
Tageseinrichtungen und in Tages-									
pflege	48 139	47 366	43 767	42 295	39 332	41 262			
Hilfe zur Erziehung ²	244 715	256 036	274 969	298 397	317 256	333 568			
Hilfe für junge Volljährige	15 753	18 565	16 276	18 140	17 712	20 930			
Eingliederungshilfe für seelisch	10.704	00.554	00.540	00.000	07.075	10.001			
behinderte Kinder und Jugendliche ¹	19 734	22 551	26 519	30 306	37 075	46 224			
für Einrichtungen der Jugendhilfe	865 163	944 716	991 814	1 081 573	1 100 165	1 153 054			
darunter Einrichtungen der Jugend-									
arbeit	20 075	21 589	22 236	21 915	21 818	23 137			
Einrichtungen der Jugend-	20 075	21 569	22 230	21915	21010	23 137			
sozialarbeit	1 862	1 731	2 008	2 510	2 529	2 633			
Tageseinrichtungen für Kinder	834 007	912 613	957 868	1 046 998	1 065 617	1 114 733			
Erziehungs-, Jugend- und	004 007	312 013	337 000	1 040 330	1 003 017	1 114 733			
Familienberatungsstellen	4 914	5 075	5 310	5 198	5 024	5 444			
Einrichtungen für Hilfe zur		0 0.0	0010	0.00	0 02 1	0 111			
Erziehung und Hilfe für junge									
Volljährige sowie für die									
Inobhutnahme	2 189	1 734	1 911	3 127	3 529	4 763			
für Personal und Jugend-									
hilfeverwaltung	2 755	3 293	3 231	3 439	3 482	3 903			
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	400 477	440.047	447.000	444.544	400 700	440.004			
Elillanmen/Elilzamungen insgesamt	109 177	113 617	117 036	114 511	103 788	113 364			
davon									
für Einzel- und Gruppenhilfen	14 974	17 657	21 101	20 831	21 003	23 811			
für Einrichtungen	94 203	95 960	95 935	93 680	82 785	89 554			
Daine Assemban/Assembly									
Reine Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	1 161 844	1 251 804	1 313 230	1 433 847	1 490 105	1 574 169			
-									

 $^{^{\}rm 1}$ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten. $^{\rm 2}$ nur Auszahlungen für Leistungen an Minderjährige

6.2 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2022 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe

		Davon für			
Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Hilfen der öffentlichen Träger	Zuschüsse an freie Träger		
		1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen		405.450	05.000		
insgesamt	530 576	495 178	35 399		
darunter					
Jugendarbeit	14 818	3 551	11 267		
Jugendsozialarbeit	11 447	4 315	7 131		
Förderung von Kindern in Tages-					
einrichtungen und in Tagespflege darunter	41 262	32 003	9 260		
in Tageseinrichtungen Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige und vorläufige	33 450	30 986	2 464		
Schutzmaßnahmen	416 498	412 559	3 938		

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.3 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2022 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung

	Ausgaben/Auszahlungen	Davon für Ei	nrichtungen
Art der Hilfe	insgesamt	öffentlicher Träger	freier Träger
		1 000 EUR ¹	
Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt	1 153 054	647 788	505 266
darunter Einrichtungen der Jugendarbeit Einrichtungen der Jugendsozial-	23 137	13 796	9 341
arbeit Förderung von Kindern in Tages-	2 633	1 324	1 309
einrichtungen	1 114 733	627 792	486 941
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen Einrichtungen für die Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhut-	5 444	402	5 042
nahme	4 763	3 591	1 172

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.4 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen

		Dav	nlungen für	
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Einzel- und Gruppenhilfen	Einrichtungen	Personal der Jugendhilfeverwaltung ¹
		1 000	EUR ²	
Dessau-Roßlau, Stadt	57 715	18 191	39 525	-
Halle (Saale), Stadt	242 010	108 748	133 262	-
Magdeburg, LHS	210 856	61 842	149 014	-
Altmarkkreis Salzwedel	54 378	10 541	43 837	-
Anhalt-Bitterfeld	104 599	29 694	74 905	-
Börde	145 835	36 279	109 556	-
Burgenlandkreis	128 882	35 167	93 715	-
Harz	145 093	38 290	106 803	-
Jerichower Land	68 333	18 267	50 066	-
Mansfeld-Südharz	85 076	35 640	49 436	-
Saalekreis	135 403	36 529	98 873	-
Salzlandkreis	139 717	47 663	92 055	-
Stendal	79 587	27 177	52 410	-
Wittenberg	78 062	20 691	57 371	-
Landesjugendamt und Oberste Landesjugendbehörde				
zusammen	11 987	5 857	2 227	3 903
Sachsen-Anhalt	1 687 533	530 576	1 153 054	3 903

 $^{^{\}rm 1}$ nur bei kameraler Buchungssystematik $^{\rm 2}$ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

für die Jugendhilfe 2022 nach regionaler Gliederung

		Reine Ausgabe	en/Auszahlungen für Ein	richtungen	
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	Darunter von Einrichtungen		darunter für		
	·	insgesamt	Tageseinrichtungen	Einrichtungen der Jugendarbeit	
		1 000 EUR ²			
687	130	39 395	37 541	1 503	
5 459	1 481	131 781	130 241	-	
7 992	6 110	142 904	132 711	4 494	
6 318	5 582	38 255	37 202	771	
7 121	5 943	68 962	67 192	1 128	
12 197	10 586	98 970	97 285	1 149	
13 033	11 669	82 046	79 955	2 090	
11 126	9 936	96 867	93 398	2 205	
5 382	4 804	45 262	44 462	800	
9 777	5 699	43 737	42 844	328	
10 106	9 184	89 690	87 353	1 611	
11 141	7 670	84 385	81 156	2 536	
6 992	6 029	46 381	43 393	1 980	
5 985	4 732	52 639	50 842	1 035	
48	-	6 130	998	311	
113 364	89 554	1 067 403	1 026 573	21 940	

 $^{^{\}rm 1}$ nur bei kameraler Buchungssystematik $^{\rm 2}$ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer

_	
_	

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 24 Bildung, Soziales, Gesundheit Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

	Behinderung des jungen Menschen Hilfe für junge Volljährige 2022	Anspre Name:	•	on für F	Rückfragen (freiwillige Angabe)			
		Telefo	n oder E	E-Mail:				
					ei der Beantwortung der Fragen die Schlüssel- Erläuterungen.			
		Alle Ar		außer "	F 1–45" und "H" beziehen sich auf den			
		•	٨					
l/an	nnummer der Familienhilfe bzw.	1–20	BA Land	l Kreis	Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer			
	nnummer der Familiennille bzw. nnummer des jungen Menschen		D/ Lune	111010	Comonido Eminorangoralimo Edulorido Nalimor			
hand se Hi für de Bitte	Falls es sich um eine Familienhilfe (§27 Absatz 2, §31 SGB VIII) nandelt, geben Sie bitte hier eine eindeutige Kennnummer für diese Hilfe an. Bei einer Einzelhilfe geben Sie bitte eine Kennnummer für den jungen Menschen an, der sie in Anspruch genommen hat. Bitte beachten Sie, dass die Kennnummer des jungen Menschen ein Hilfsmerkmal ist. Sie dient der Erfassung der gleichzeitigen Inan-			ner Fragebogen auszufüllen. Nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit wird				
	chnahme mehrerer Einzelhilfen durch den gleichen jungen	mehr	möglid	h ist.				
	schen. Falls Ihre Einrichtung im Kalenderjahr mehrere Einzel- n für die gleiche Person durchgeführt hat, verwenden Sie	21–40 Land Land Land Land Land Land Land Land						
۸	Annual des Hilfers courie Desires and Anless			N				
Α	Anzahl der Hilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfegewährung	<	~					
	Anzahl aller Hilfen und laufende Nummer aller Einzelhilfer die zum Zeitpunkt der Meldung in Anspruch genommen wer							
	Falls der junge Mensch zum Zeitpunkt der Meldung	GOII.						
	mehrere Einzelhilfen Ihrer Einrichtung in Anspruch genommen hat, nummerieren Sie diese Einzelhilfen bitte fortlaufend durch. Bitte tragen Sie die jeweilige Nummer anschließend an dieser Stelle in jeden Fragebogen ein. Nicht zu berücksichtigen sind bei der Zählung Familienhilfen (§ 27 Absatz 2, § 31 SGB VIII). Bei einer Familienhilfe wählen Sie bitte "Nein/trifft nicht zu" aus. Es ist weiterhin für jede Hilfe ein eigener Fragebogen auszufüllen.							
	Hat der junge Mensch zum Zeitpunkt der Meldung mehrere Einzelhilfen Ihrer Einrichtung (nach §§ 27 bis 30, 32 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) in Anspruch genommen?							
	Ja		1		Weiter mit laufender Nummer.			
	Nein/trifft nicht zu (da z.B. Familienhilfe)	41			Weiter mit Erziehungsberatung.			
	Falls "Ja", tragen Sie hier bitte die laufende Nummer der aktuellen Einzelhilfe ein (ohne Familienhilfen).	40.40						
	,	42–43						
	Erziehungsberatung							
	Liegt bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) der Wohn- ort der/des Beratenen nicht im selben Kreis wie die Be- ratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeinde- schlüssel (AGS) für den Wohnort der/des Beratenen an.							
	Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) der Beratungsstelle	44-51						
	Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort der/des Beratenen an.							
	Postleitzahl	52-56						
	Wohnort (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)	57–96						

HZE Seite 1 Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 24 Bildung, Soziales, Gesundheit Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

noch: A Anzahl der Hilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfegewährung

1	Beginn der Hilfegewährung		
	Monat (der Einleitung der Hilfe)	97–98	
	Jahr	99–102	
	Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	103	
2	Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungsein- schätzung (§8a Absatz 1 SGB VIII)		
	Ja	104	1
	Nein		2
3	Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 SGB VIII) Es ist nur eine Angabe möglich. Ja, und zwar	Ó	
	aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII)		1
	aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII)	105	2
	aufgrund der Bitte des Kindes/ Jugendlichen um Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII)		3
	Nein, zuvor wurde keine Inobhutnahme durchgeführt		4
В	Art der Hilfe		
	nach Schlüssel 1	106–107	
	Bei Hilfen nach §41 SGB VIII bitte die entsprechende Hilfeart nach §§27–30, 33–35a SGB VIII angeben.		

Zur '	nerkungen Vermeidung von Rückfragen unsererseits können auf besondere Ereignisse und Umstände hinweise	
die E	Einfluss auf Ihre Angaben haben.	
1–20	Α	
1–20	BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer	Laufende Numme
С	Ort an dem die Hilfe (haupt- sächlich) durchgeführt wird.	
	Wird eine Hilfe an verschiedenen Orten durchgeführt, ist hier der jeweils schwerpunktmäßig gewählte bzw. der gewöhnliche Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben.	
	Werden Beratungen ausschließlich oder hauptsächlich telefonisch oder digital durchgeführt, wählen Sie bitte " Per Telefon " oder " Über das Internet " aus.	
	Es ist nur eine Angabe möglich.	108–109
<	In der Wohnung der Herkunfts- familie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers)	01
	In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie	02
	Nicht für Erziehungsberatungen nach §28 SGB VIII:	
	In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt)	03
	In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung	04
	In der Schule	05
	In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle	06
	Nicht für Erziehungsberatungen nach §28 SGB VIII:	
	In einer Einrichtung über Tag	07
	In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht	08
	In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht	09
	In der Wohnung des Jugend- lichen/jungen Volljährigen	10
	Außerhalb von Deutschland	11
	Nur für Erziehungsberatungen nach §28 SGB VIII:	

Per Telefon Über das Internet (z.B. Chatberatung, Videokonferenz)

(z.B. JVA, Klinik, Frauenhaus)

Sonstiger Ort

			1–	30 A			
D	Träger der Einrichtung oder des die/der die Hilfe/Beratung durch			BA Land Kreis	Gemeinde	Einrichtungsnummer	Laufende Nummer
	nach Schlüssel 2	110–111					
E	Geschlecht, Geburtsmonat und	I -jahr					
1.1	Handelt es sich um eine familien- orientierte Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII bzw. familienorientierte Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII)?						
	Ja	112		Weiter mit E 2.			
	Nein			Weiter mit E 1.2.			
1.2	Geschlecht, nach (Geburtenregister)						
	Männlich	1					
	Weiblich	2					
	Divers	113 3			1		
	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	7					
1.3	Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen			, AC	/		
	Geburtsmonat	114–115		Weiter mit Abschr	nitt F.		
	Geburtsjahr	116–119					
	ç:UP-1	HRE JE	7,				

1–20	Α		1					1												
			Ge	eme	inde	Eir	nrich	itun	gsnu	ımm	er	La	ufer	nde I	Num	mer				

noch: E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

			(Geschlecht (nach					
			männlich	weiblich	divers	ohne Angabe (nach Geburten- register)	Geburts- monat	Ge	burtsjahr
	1. Kind	120					121–122	123–126	
	2. Kind	127					128–129	130–133	
	3. Kind	134					135–136	137–140	
	4. Kind	141					142–143	144–147	
	5. Kind	148					149–150	151–154	
	6. Kind	155					156–157	158–161	
	7. Kind	162					163–164	165–168	
	8. Kind	169				ĆΩ,	170–171	172–175	
	9. Kind	176					177–178	179–182	
	10. Kind	183					184–185	186–189	
3 F 1	die auße untergek Lebens Gewöhn	erhalb oracht oracht ssitua	erjährigen Kinder, der Familie sind tion der Hilfeer Aufenthaltsort ach Schlüssel 3	mpfängerin/de		gers bei Beginr Wirtschaftliche Si	tuation		
2	Situation Es ist nu Eltern le Elterntei (Ehe-)Pa	n in dei ur eine ben zu il lebt a artner/i	Herkunftsfamilie Angabe möglich sammen lleine ohne n		2	(nach § 41 SGI schaftliche Situ Volljährigen ge	die/der junge	JC	
	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (z.B. Stiefelternkonstellation) Eltern sind verstorben Unbekannt				3 4	ganz von Arbeitslosengeld (nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherungs- leistungen im Alter und bei Er-			
3	(nicht: S	ens eir taatsa	Herkunft nes Elternteils ngehörigkeit)		1	werbsminderu	ng (nach dem Sozialgesetzbuch		
				195		Ja		197	1
4		amilie v	orrangig/			Nein			2
	Deutsch	١		196	1				
	Nicht de	utsch			2				

1-20 J	Α, ,						
B/	A Land	Kreis	Gemeinde	Einrichtungsnu	ımmer	Laufende	Numme
Weiter m	it G 2.						
Weiter m	it G 3.						
	7						
7		tigon	harufliah	en Schule	n/Augl	sildune	10
		zählen		en Schule	II/Ausi	Jiiuuiių	js-
/\/ <i>-</i>			en/ Berufs	sausbildun	gen im	dualen	
_		fsfachs	chulen, di	e einen Be	rufsab	schluss	;
_	verm		nsdienst fi	ür den mittl	eren D	ienst in	der
,	öffen	tlichen	Verwaltur	ng			
_		ildungs alberufe		chulen für	Gesun	dheits-	und

Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte

sofern sie stationär erfolgt.

Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis

Handelt es sich um eine Hilfe außerhalb des Elternhauses aus dem Bereich § 27 Absatz 1, 3 und 4 oder §§ 29 und 30, 32 bis

Zu Hilfen außerhalb des Elternhauses

 Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, sofern sie vorrangig außerhalb der

- Erziehung in einer Tagesgruppe (nach

Vollzeitpflege (nach §33 SGB VIII),
Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (nach

 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (nach §35 SGB VIII), sofern

- Eingliederungshilfe (nach §35a SGB VIII),

sowie Hinweisgeber

35a und 41 SGB VIII?

gehören in der Regel

Familie erfolgen,

§32 SGB VIII),

§34 SGB VIII),

sie stationär erfolgt,

G

Gemeint ist die Situation des jungen Menschen **zum Zeitpunkt der Meldung**.

Zu **beruflichen Schulen**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, gehören

- Berufliche Schulen, die zur mittleren Reife führen (z.B Berufsfachschule) und
- Berufliche Schulen, die zur Hochschul-/Fachhochschulreife führen (Fachoberschule, Berufsfachschule Berufsoberschule, Technische Oberschule).

Es ist nur eine Angabe möglich.

Allgemeinbildende	Schu	le ₄
		•

Grundschule		01
Förder- oder Sonderschule		02
Schule mit mehreren Bildungs- gängen (z.B. Mittel-, Ober-, Regel-, Sekundar-, Regionale		
Schule)	, L	03
Hauptschule		04
Realschule		05
Gymnasium		06
Berufliches, auch Wirtschafts- oder technisches Gymnasium		07

- Fachschulen, Fachakademien (nur in Bayern)
- Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr.

Berufliche Schule/Ausbildungsstätte/Hochschule

Berufliche Schule, die einen allgemeinen Schulabschluss vermittelt		08
Sonstige berufliche Schule/ Ausbildungsstätte	199–200	09
Hochschule		10
Kein Besuch einer Schule/ Ausbildungsstätte/Hochschule		11

HZE Seite 5

						BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Numme
	V	chulbesuch und Ausbildu erhältnis sowie Hinweisg	-		I	Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an
3	anregen	tuelle Hilfe/Beratung de/-n Institution/-en oder en (Hinweisgeber)				Ja
	Es ist nu	r eine Angabe möglich.		_		weiter mit J und K.
	Junger N	lensch selbst		1		Nein 205 2
		w. Personensorge- gte/-r		2		Wenn nein, bitte weiter mit K.
	Schule/k	(indertageseinrichtung		3		
	und and	Dienst/Soziale Dienste ere Institution/-en gendamt)	201	4	J	Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung
	Gericht/S	Staatsanwaltschaft/Polizei		5	1	Bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) bitte nur hier
	Arzt/Klin	ik/Gesundheitsamt		6		ausfüllen
		ge Klienten/Bekannte/ tte		7		Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr
	Sonstige			8	2	Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen
Н		nrichterliche Entscheidur ammenhang mit der aktı		Hilfe	2.1	Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29–31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach
1	Entzug d	er oder vollständiger ler elterlichen Sorge 666 BGB)			<	§§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet
	Ja		202			werden)
	Nein			2	2.2	Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32–34, 35a, 41 SGB VIII;
2		che Anordnung der Beratung 56 Absatz 1 Satz 4 FamFG)				ggf. §35 SGB VIII:
	•		\	1		bis zu 5 Tage pro Woche 1
			203			6 bis 7 Tage pro Woche 2
		Λ ¹				Bitte weiter mit K.
3	freiheitse	che Genehmigung für eine entziehende Unterbringung/ me (nach § 1631b BGB)				
	Ja		204	1		
	Nein		204	2		

K Gründe für die Hilfegewährung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden. Bitte mindestens den Hauptgrund angeben. Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gri	inde	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10	Unversorgtheit des jungen Menschen (z.B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	213–214	215–216	217–218
11	Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z.B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)			
12	Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)			
13	Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z.B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	4		
14	Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z.B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)			
15	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z.B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konflikt(agen)			
16	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z.B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)			
17	Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z.B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)			
18	Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z.B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, auch durch Hochbegabung, Konzentrationsprobleme ADS, Hyperaktivität, schulvermeidendes Verhalten, Schulschwänzen)			
19	Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels			



Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L	Ende der Hilfe/Beratung		Ν	Grund für die Beendigung			
	Monat	219-220		der Hilfe/Beratung			
	Jahr	224 224		Es ist nur eine Angabe möglich.			
	Jaii	221–224		Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen			10
M	Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung			Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch			
1	Bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen			den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung)			20
1.1	Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer	225–227		die bisher betreuende Ein- richtung, die Pflegefamilie,	233–234		
1.2	Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück			den Dienstden Minderjährigen			21 22
	Ja	1		Adoptionspflege/Adoption			30
	Nein	228				ш	50
2	Bei allen anderen Hilfearten bitte			Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels			40
	hier Zutreffendes ausfüllen			Sonstige Gründe			50
2.1	Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29–31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet	•	0	Anschließender Aufenthalt nach Schlüssel 3	235–236		
	werden)	229-231	Р	Unmittelbar nachfolgende Hilfe			
2.2	Vereinbarte Leistungstage pro		•	Es ist nur eine Angabe möglich.			
	Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32–34, 35a, 41; ggf. § 35 SGB VIII:	0		Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fort-			
	bis zu 5 Tage pro Woche	232 1		geführt			1
	6 bis 7 Tage pro Woche	2		Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, an- dere Einrichtungen (§§ 17–21 SGB VIII)			2
				Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII)	237		3
				Hilfe zur Erziehung nach §§ 27–35, 41 SGB VIII			4
				Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII			5

Seite 8 HZE

Keine unmittelbar nachfolgende Hilfe nach dem SGB VIII bekannt



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2022

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlü	issel 1
Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
80	§32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§35a SGB VIII Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen
14	§27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

§27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach

§§ 28-35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

Schlüssel 2

	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
--	---

Träger der öffentlichen Jugendhilfe 10

Träger der freien Jugendhilfe

- 21 Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
- 22 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
- 23 Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
- Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD 24 angeschlossener Träger
- Deutscher Caritasverband oder sonstiger 25 katholischer Träger
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
- Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
- 28 Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
- 29 Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
- 30 Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
- 40 Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt

Schlüssel 3

Schl. Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z.B. Pflegestelle nach §44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie nach §§33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
80	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z.B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z.B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne feste Unterkunft
11	Unbekannt/keine Angabe möglich

HZE Seite 1



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

HZE

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2022

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z.B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§ 27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§ 28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe.

Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Kennnummer der Familienhilfe bzw. Kennnummer des jungen Menschen

Bei einer familienorientierten Hilfe (§ 27 Absatz 2 SGB VIII) oder einer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) geben Sie bitte eine eindeutige Kennnummer für diese Hilfe an. Bei einer sonstigen Einzelhilfe (§§27 bis 30, 32 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) geben Sie bitte eine eindeutige Kennnummer für den jungen Menschen an. Diese Kennnummer dient als Hilfsmerkmal zur Erfassung der gleichzeitigen Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen (ohne Familienhilfen) durch die gleiche Person. Dabei ist die Erfassung mehrerer Einzelhilfen auf die jeweils meldende Einrichtung (Jugendamt/Beratungsstelle) begrenzt; ein übergreifender Abgleich mit allen anderen Einrichtungen im Sinne eines Registers ist nicht vorgesehen. Gemessen wird die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen zum Zeitpunkt der Meldung. Daher darf die Kennnummer durch die meldende Einrichtung nur einmalig vergeben werden und ist im laufenden Kalenderjahr beizubehalten. Nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit wird die eindeutige Kennnummer des jungen Menschen durch eine frei vergebene laufende Nummer ersetzt, so dass ein Rückschluss auf die Person nicht mehr möglich ist.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Anzahl der Hilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfegewährung

Anzahl und laufende Nummer aller Einzelhilfen, die zum Zeitpunkt der Meldung in Anspruch genommen werden

Falls von einem jungen Menschen zum Zeitpunkt der Meldung mehrere erzieherische Einzelhilfen, Eingliederungshilfen oder Einzelhilfen für junge Volljährige (§§ 27 bis 30, 32 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) Ihrer Einrichtung in Anspruch genommen wurden, nummerieren Sie diese Einzelhilfen bitte fortlaufend durch. Bitte tragen Sie die jeweilige Nummer anschließend in jeden Fragebogen ein. Nicht zu berücksichtigen sind bei der Zählung Familienhilfen (§ 27 Absatz 2, § 31 SGB VIII). Bei einer Familienhilfe wählen Sie bitte "Nein/trifft nicht zu" aus. Die Nummerierung ist mit Meldung der ersten von mehreren Einzelhilfen vorzunehmen. Anschließend ist die

jeweilige Nummer an dieser Stelle in jeden Fragebogen einzutragen. Sollte die Einzelhilfe über das Jahr andauern, so ist die Nummerierung bei erneuter Meldung der Hilfe erneut vorzunehmen. Entscheidend ist immer die aktuelle Situation zum Zeitpunkt der Meldung. Es ist weiterhin für jede Hilfe ein eigener Fragebogen auszufüllen. Falls zeitgleich mit der aktuellen Hilfe, weitere Einzelhilfen beendet wurden, so sind auch sie in die Zählung mit einzubeziehen.

Beispiel: Ein junger Mensch hat eine Heimerziehung nach § 34 SGB VIII in Anspruch genommen. Gleichzeitig wurde eine ambulante Hilfe durchgeführt. Beide Hilfen sind unter Angabe der gleichen Kennnummer für den jungen Menschen zur Statistik zu melden. Eine Hilfe erhält die laufende Nummer "01", die andere die Nummer "02.

HZE Seite 1

1 Beginn der Hilfegewährung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach §27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

2 Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII)

Wurde die Hilfe oder die Beratung aufgrund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach §8a Absatz 1 SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

3 Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 SGB VIII)

Hier ist anzugeben, ob der Hilfe eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 SGB VIII vorausging. Ist dies der Fall, so ist anzugeben, ob dies aufgrund

- einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (§42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII),
- einer dringenden Kindeswohlgefährdung
 (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) oder
- auf Bitte des Kindes/Jugendlichen um Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) geschah.

Bei unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland ist stets "nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII)" anzugeben. Dies gilt auch, wenn das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat.

Ebenso ist "aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII)" auszuwählen, wenn die Inobhutnahme aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurde. Dies gilt auch, wenn das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat.

Wurde die Hilfe nicht (unmittelbar) im Anschluss an eine Inobhutnahme durchgeführt, ist "Nein, zuvor wurde keine Inobhutnahme durchgeführt" anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§ 27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungberatung (§§ 28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

- ... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur F\u00f6rderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,
- ... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und
- ... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind alle Beratungsfälle zu erfassen, auch solche, die überwiegend oder ausschließlich über das Telefon, das Internet (z.B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen, Videokonferenzen), oder andere Medien erbracht werden. Voraussetzung ist, dass ein einzelner Beratungskontakt mindestens 30 Minuten umfasst und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenen Person in Erfahrung gebracht werden konnten.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach §16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw.eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Seite 2

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter "E 2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen" Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z.B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII ("Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.") und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 ("Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.").

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfegewährung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach §44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach §86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 "Zuständigkeitswechsel" anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R.

in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z.B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z.B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z.B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

"Sonstige Hilfe zur Erziehung" ist nur anzugeben, wenn die Hilfegewährung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen ("außerhalb der Familie") sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt wird

Hier ist nur eine Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z.B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach §34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht "In der Schule", sondern "In einer Mehrgruppen Einrichtung über Tag und Nacht" anzugeben.

Werden Beratungen nach §28 SGB VIII ausschließlich oder hauptsächlich telefonisch oder digital durchgeführt, ist "Per Telefon" oder "Über das Internet" auszuwählen.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur eine Angabe nach Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach §69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

HZE Seite 3

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z.B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbünde: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "divers" oder "ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "divers" oder "ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach §31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z.B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn.

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfegewährung nach Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist "Eltern", nicht "Verwandtenfamilie" anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII.

"In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung" ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB IX sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Zu "Sonstiges" gehört auch das Krankenhaus nach der Geburt, wenn das Kind in Folge einer anonymen Geburt/Abgabe über Babyklappe bzw. Babyfenster eine Hilfe zur Erziehung erhält (z.B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII).

"Ohne feste Unterkunft" ist z.B. bei Straßenkindern, Trebegängern und nicht sesshaften Kindern/Jugendlichen anzugeben.

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfegewährung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2 Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z.B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist "Eltern sind verstorben" anzugeben. Erfolgt die Hilfegewährung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls "Eltern sind verstorben" anzugeben.

3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Bei ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist "ja" anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist "ja" anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit ("Migranten der zweiten oder dritten Generation"). In diesem Fall ist "nein" anzugeben.

Seite 4 HZE

4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

5 Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Familie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Familie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist "ja" beim Bezug ...

- ... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,
- ... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),
- ... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis sowie Hinweisgeber

2 Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte

Bitte beantworten Sie die Frage auch dann, wenn der junge Mensch (zusätzlich) eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu Schülern/Schülerinnen und Auszubildenden zählen auch Personen, die gerade Ferien haben.

Befindet sich der junge Mensch im Übergang in eine andere Schule bzw. Ausbildung (z.B. beim Wechsel von der Schule in eine Berufsausbildung), so ist der bisherige Bildungsgang solange anzugeben bis der anschließende Bildungsgang begonnen hat. Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Bildungsabschnitts nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Allgemeinbildende Schulen

Die **Grundschule** umfasst die Klassenstufen 1 bis 4 und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

Die Orientierungsstufe der 5./6. Klasse (Förderstufe) ist keine eigene Schulart, sondern in eine andere Schulart integriert (z.B. in Grundschulen oder in weiterführende Schulen). Besucht ein junger Mensch die Orientierungsstufe, so ist er der Schulart zuzuordnen, in der die Orientierungsstufe integriert ist.

Förder- oder Sonderschulen haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen (z.B. Mittel-, Ober-, Regel-, Sekundar-, Regionale Schule) vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/-innen erwerben mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss und mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss. Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als

- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,

- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Realschulen plus (Rheinland-Pfalz),
- Mittelschulen,
- Oberschulen,
- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR).

Hauptschulen vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Zu dieser Schulform zählen auch Abendhauptschulen sowie die Werkrealschule in Baden- Württemberg.

Realschulen und Abendrealschulen sind weiterführende Schulen, die unmittelbar im Anschluss an die 4-jährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht werden. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen.

Gymnasien sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums (Abitur) gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen. Abendgymnasium und Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur) und sind ebenfalls unter "Gymnasium" zu erfassen. Sie sind auf Erwachsene und Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

An beruflichen, auch Wirtschafts- oder technischen Gymnasien werden neben den allgemeinen Fächern der gymnasialen Oberstufe zusätzlich berufsbezogene Fächer wie z.B. Wirtschaft und Technik gelehrt.

Berufliche Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln

Bei beruflichen Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, wird unterschieden zwischen beruflichen Schulen, die zur **mittleren Reife** führen, und beruflichen Schulen, die zur **Hochschul-/Fachhochschulreife** führen.

An **Berufsfachschulen (BFS)**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, werden allgemeinbildende und berufsbildende Lerninhalte vermittelt. Diese führen entweder zu einem mittleren Bildungsabschluss oder einer Studienberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder allgemeine Hochschulreife).

Die in Fachrichtungen ausgerichtete **Fachoberschule (FOS)** schließt mit der Fachhochschulreife ab. Die Schulbesuchsdauer ist weitgehend abhängig von der beruflichen Vorbildung. Sie beträgt nach einer einschlägigen Berufsausbildung ein Jahr, ohne vorhergehende Berufsausbildung zwei Jahre. Der mittlere Bildungsabschluss ("mittlere Reife", Realschulabschluss und Vergleichbares) gilt als Zugangsvoraussetzung.

Die Berufsoberschule/Technische Oberschule (BOS/TOS) richtet sich an Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Ein erfolgreicher Abschluss der BOS/TOS führt zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache).

Sonstige Berufliche Schulen/Ausbildungsstätten

Berufsschulen im dualen System werden in der beruflichen Erstausbildung besucht oder wenn Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

HZE Seite 5

Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln, sind Schulen der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer. Diese Schulen führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss (z.B. als Kinderpfleger/in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in). Somit sind hier nur solche Bildungsgänge zu signieren, die einen vollqualifizierenden Berufsabschluss vermitteln. Davon zu unterscheiden sind Berufsfachschulen, die berufsvorbereitende oder berufsgrundbildende Programme anbieten. Diese Art der Schulform ist daher bei den Kategorien "Berufsvorbereitungsjahr" bzw. "Berufsgrundbildungsjahr" zu erfassen.

Beim Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung handelt es sich um eine Beamtenausbildung, die überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung erfolgt. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe gibt es in vielfältigen Organisationsformen, z.B. Bildungseinrichtungen, die für einzelne Gesundheitsberufe qualifizieren, Krankenpflegeschulen, medizinische Schulen, Ausbildungszentren an Krankenhäusern/medizinischen Instituten, staatlich anerkannte Lehranstalten/Akademien für Physiotherapie oder Logopädie, Schulen für Ergotherapie, Rettungsdienstschulen, Schulen für Gesundheitsberufe.

Fachschulen u.a. für Techniker/-innen, Betriebswirte/ Betriebswirtinnen umfassen überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung. Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/ geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in erworben.

Fachakademien (nur in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit voraus. Sie bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (in einigen Bundesländern Berufsgrundschule) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor Hier sind auch die Berufsfachschulen nachzuweisen, die auf eine Fachrichtung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten.

Das **Berufsgrundbildungsjahr** (**BGJ**) vermittelt allgemeine und – in der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ kann auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden.

Hochschulen

Zu **Hochschulen** zählen neben Universitäten auch Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen und Fachhochschulen.

Eine Berufsakademie (BA) ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die früheren Berufsakademien Baden-Württemberg und Thüringen wurden in die Duale Hochschule umgewandelt und werden damit jetzt unter Fachhochschulen nachgewiesen.

Der Besuch von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z.B. für Banken, Handel, Wirtschaft) darf hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen.

Fachhochschulen (auch: Hochschule (FH) für angewandte Wissenschaften) bieten anwendungsorientierte Studien an. Diese werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform

absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie z.B. "Hochschule für angewandte Wissenschaften".

Hier ist auch die **Duale Hochschule Baden-Württemberg** nachzuweisen, die durch ein duales Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie enger Kooperation zwischen der Hochschule und ihren Partnerunternehmen gekennzeichnet ist. Seit dem Wintersemester 2016/2017 zählt hierzu auch die **Duale Hochschule Gera-Eisenach** in Thüringen.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen. Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium.

3 Diese aktuelle Hilfe/ Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en (Hinweisgeber)

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontakt aufnehmende Person bzw. Institution.

Unter "Sonstige" sind z.B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 "ja" anzugeben.

Erfolgt die Hilfegewährung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 "nein" anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls "nein" anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei "Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG" (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist "ja" anzugeben, wenn ein Familiengericht z.B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe angeordnet hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier "nein" anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist "ja" anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

Seite 6 HZE

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z.B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z.B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei allen anderen Hilfearten sind die laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z.B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese "bis zu 5 Tage pro Woche" oder "6 bis 7 Tage pro Woche" erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfegewährung

Bis zu drei Gründe für die Hilfegewährung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfegewährung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfegewährung geführt haben, hilfeartspezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfegewährung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

"Gefährdung des Kindeswohls" muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfegewährung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a Absatz 1 SGB VIII.

Angaben zu L-P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/ Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 ("Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück") "ja" anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/ Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Ende der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z.B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei allen anderen Hilfearten sind die laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese "bis zu 5 Tage pro Woche" oder "6 bis 7 Tage pro Woche" erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/ Beratung

Hier ist nur eine Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschens vor.

Seite 7 HZE

"Sonstige Gründe" ist z.B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfegewährung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach §44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der eigenen Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII.

"In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung" ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB IX oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfegewährung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

FiJP IHPE JANIER LA

HZE Seite 8



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2022

HZE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinderund Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder

HZE Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

 entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat G hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

 Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)

Seite 2

AGEN

 innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort der/des Beratenen.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom Statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

HZE Seite 3



JH10A-2022

Jugendhilfe Teil I - Statistik der erzieherischen Hilfe

Statistikidentifikator:

EVAS-Nummer:

Berichtszeit: ab 2022

Satzformat: fest Satzlänge: 237

Datensatz-Nr. / -Name: - laut Ersteller:

Materialbezeichnung(en): JR IHRE JAS

Sortierung (Ordnungsfelder):

Archivierungsdauer (in Jahren):

Beschreibung:

Kommentar:

JH10A - Importdatensatz

Jugendhilfe .BASE-Bereich:

Teil1_HZE_PL_ab2016 .BASE-Projekt:

.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA **Stand:** 11/2021 Ansprechpartner: Hagemann **Datum:** 16.11.2021



.BASE-DSB-Name: ASP-JH10A

JH10A-2022 Präfix:

Datensatz-Nr./-Name:

_	Т					T
CSV- Nr.	Feldbezeichnung -	-		Feldformat	Inhalt / Bemerkungen	
NI.		von	- bis	Anzahl	Intern	
					1	
1	BA EF1	1 2	- :	1 20 19		Bogenart = A Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2	-	9 8		Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2 EF1UG3	2 2	-	6 5 4 3		Untergruppe 2:Kreis Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2	_	3 2		Land
3	EF1U2	4		1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5	-	6 2		Kreis
5	EF1U4	7	-	9 3		Gemeinde
6	EF1U5	10		15 6		Einrichtungsnummer
7	EF1U6	16	- 2	20 5	ALN	Lfd. Nummer Fragebogen
8	KENNNR	21	- 4	10 20	ALN	Kennnummer des jungen Menschen A Anzahl der Hilfen sowie Beginn und Anlass der
9	FILTER1	41		1	ALN	Hilfegewährung Mehrere Hilfen zum Zeitpunkt der Meldung
10	LFDNR	42		13 2	NOV02K00	1 - Ja 2 = nein Lfd. Nr. der Hilfe
						zu füllen, wenn FILTER1 = 1, sonst leer
	EF50	44	- !	51 8	STR	AGS Wohnort des Beratenen bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) falls nicht im selben Kreis wie Beratungsstelle liegend
	EF50UG1	44		51 8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF50UG2	44		18 5	STR	Untergruppe 2:Kreis
1.1	EF50UG3	44		16 3 2		Untergruppe 3:Regierungsbezirk
	EF50U1 EF50U2	44 46	_ ,	2 1	ALN ALN	Land Regierungsbezirk
	EF50U3	47	-1	18 2		Kreis
	EF50U4	49		3		Gemeinde
	EF51	52		56 5		PLZ
16	EF52	57	= :	96 40	ALN	Wohnort
		O)				
	EF2	97		02 6	-	A1 - Beginn der Hilfegewährung
	EF2U1	97		2		Monat
18	EF2U2	99	- 10)2 4	NOV04K00	Jahr
19	EF3	103		1	ALN	Übernahme von einem anderen Jugendamt 1 = ja, leer = nein
20	EF53	104		1	ALN	A2 - Einleitung der Hilfe aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein
21	EF54	105		1	ALN	A3 - Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme 1 = aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland 2 = aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung 3 = aufgrund der Bitte des Kindes/Jugendlichen um Inobhutnahme 4 = es wurde zuvor keine Inobhutnahme durchgeführt
22	EF4	106	- 10)7 2	ALN	B - Art der Hilfe 01 - \$28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Familie 02 - \$28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Eltern 03 - \$28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. jungen

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 11/2021 Datum: 16.11.2021 Seite 2 von 9



.BASE-DSB-Name: ASP-JH10A

JH10A-2022 Präfix:

Datensatz-Nr./-Name:

CSV-	Palalbanatat	Sat	zstellen	Feldformat	India to / Barraratura
Nr.	Feldbezeichnung	von - t	ois Anzahl	intern*)	05 - \$30 SGB VIII Erziehungsbeistand 06 - \$30 SGB VIII Betreuungshelfer 07 - \$31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe 08 - \$32 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe 09 - \$33 SGB VIII Erziehung i.e. Tagesgruppe 09 - \$33 SGB VIII Vollzeitpflege (allg.) 10 - \$33 SGB VIII Vollzeitpflege (besond. Pflegeformen) 11 - \$34 SGB VIII Heimerziehung 12 - \$35 SGB VIII Hintensive sozialpäd. Einzelbetreuung 13 - \$35a SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - \$27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. ambulant 15 - \$27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. außerhalb der Familie 16 - \$27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., sonstige Hilfen 17 C - Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt vrd 18 cin der Wohnung der Herkunftsfamilie 19 cin der Wohnung einer Verwandtenfamilie 10 cin der Wohnung einer Verwandtenfamilie 11 einer nicht-verwandten Familie (nicht bei \$28 SGVIII möglich) 10 cin einer Einrichtung d. Kindertagesbetreuung 15 cin der Schule 16 cin Räumen eines amb. Dienstes 17 cin einer Einricht. über Tag (nicht bei \$28 SGB VIII möglich) 18 cin einer Mehrgruppen-Einricht. Tag und Nacht (nicht bei \$28 SGB VIII möglich) 19 cin einer Ein-Gruppen-Einricht. Tag und Nacht (nicht bei \$28 SGB VIII möglich) 10 cin der Wohnung des Jugendl./ jungen Volljährigen (nicht bei \$28 SGB VIII möglich) 11 außerhalb von Deutschland (nicht bei \$28 SGB
23	EF5	108 -	111 2	ALN	04 - \$29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 05 - \$30 SGB VIII Erziehungsbeistand 06 - \$30 SGB VIII Betreuungshelfer 07 - \$31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe 08 - \$32 SGB VIII Erziehung i.e. Tagesgruppe 09 - \$33 SGB VIII Vollzeitpflege (allg.) 10 - \$33 SGB VIII Vollzeitpflege (besond. Pflegeformen) 11 - \$34 SGB VIII Heimerziehung 12 - \$35 SGB VIII Heimerziehung 13 - \$35a SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - \$27 SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - \$27 SGB VIII Hilfe Zur Erzieh., vorrang. ambulant 15 - \$27 SGB VIII Hilfe Zur Erzieh., vorrang. außerhalb der Familie 16 - \$27 SGB VIII Hilfe Zur Erzieh., sonstige Hilfen C - Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt wird 01 - in der Wohnung der Herkunftsfamilie 02 - in der Wohnung einer Verwandtenfamilie 03 - in einer nicht-verwandten Familie (nicht bei \$28 SGB VIII möglich) 04 - in einer Einrichtung d. Kindertagesbetreuung 05 - in der Schule 06 - in Räumen eines amb. Dienstes 07 - in einer Einricht. über Tag (nicht bei \$28 SGB VIII möglich) 08 - in einer Mehrgruppen-Einricht. Tag und Nacht (nicht bei \$28 SGB VIII möglich) 09 - in einer Ein-Gruppen-Einricht. Tag und Nacht (nicht bei \$28 SGB VIII möglich) 10 - in der Wohnung des Jugendl./ jungen Volljährigen
					oder dessen Mitgliedsorganisation 23 - Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 24 - Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossene Träger 25 - Deutscher Caritasverband oder sonstige katholischer Träger 26 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 27 - Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 28 - Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 29 - Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 30 - Wirtschaftsunternehmen
25	FILTER2	112	1	ALN	40 - Pflegefamilie, die Vollzeitpflege durchführt E - Geschlecht und Geburtsmonat und -jahr Familienorientierte Hilfe

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 11/2021 Datum: 16.11.2021 Seite 3 von 9



.BASE-DSB-Name: ASP-JH10A

JH10A-2022 **Präfix:** -

Datensatz-Nr./-Name:

csv-	Ealdhansishmus.		Sat	zstel	len	Feldformat	Inhalf / Damaduus saa
Nr.	Feldbezeichnung	von	- k	ois	Anzahl	intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
							bzw. familienorientierte Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB
							VIII)
							1 = ja 2 = nein
	EF8	113	_	119	7	STR	E1 - Geschlecht und Geburtsmonat und -jahr
26	EF8U1	113			1	ALN	(nur belegt, wenn FILTER2 = 2) Geschlecht
20	E1 001	113			_	11111	1 = männlich
							2 = weiblich 7 = ohne Angabe
0.5							3 = divers
27 28	EF8U2 EF8U3	114 116			2 4	NOV02K00 NOV04K00	Geburtsmonat Geburtsjahr
							E2 - Geschlecht u. Geburtsmonat und -jahr bei sozialpäd
							Familienhilfe
							Kind 1 - max. Kind 10 (nur belegt, wenn FILTER2 = 1)
					_		
29	EF9K1 EF9K1U1	120 120	-	126	7 1	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 1 oder leer Geschlecht
						1	1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
30	EF9K1U2	121	-	122	2	NOV02K00	Geburtsmonat
31	EF9K1U3 EF9K2	123 127		126 133	4	NOV04K00 STR	Geburtsjahr Geschlecht u. Alter Kind 2 oder leer
32	EF9K2U1	127				ALN	Geschlecht
					\		1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
	EF9K2U2	128	- 1	129	2	NOV02K00	Geburtsmonat
34	EF9K2U3 EF9K3	130 134	-	140	4 7	NOV04K00 STR	Geburtsjahr Geschlecht u. Alter Kind 3 oder leer
35	EF9K3U1	134	1		1	ALN	Geschlecht
			•				1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
36 37	EF9K3U2 EF9K3U3	135	_	136 140	2 4	NOV02K00 NOV04K00	Geburtsmonat Geburtsjahr
	EF9K4	141		147	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 4 oder leer
38	EF9K4U1	141			1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
							3 = divers
	EF9K4U2 EF9K4U3	142 144		143	2 4	NOV02K00 NOV04K00	Geburtsmonat Geburtsjahr
	EF9K5	148			7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 5 oder leer
41	EF9K5U1	148			1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
10	EF9K5U2	149	_	150	2	NOV02K00	3 = divers Geburtsmonat
	EF9K5U3	151	-	154	4	NOV04K00	Geburtsjahr
ДЛ	EF9K6 EF9K6U1	155 155	-	161	7	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 6 oder leer Geschlecht
44	TT NIOOT	100				7.7777.1/	1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
45	EF9K6U2	156	_	157	2	NOV02K00	3 = divers Geburtsmonat
	EF9K6U3	158	-	161	4	NOV04K00	Geburtsjahr
47	EF9K7 EF9K7U1	162 162	-	тев	7 1	STR ALN	Geschlecht u. Alter Kind 7 oder leer Geschlecht
							1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
48	EF9K7U2	163	_	164	2	NOV02K00	3 = divers Geburtsmonat

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 11/2021 Datum: 16.11.2021 Seite 4 von 9



.BASE-DSB-Name: ASP-JH10A

JH10A-2022 **Präfix:** -

Datensatz-Nr./-Name:

	-						
CSV-	Feldbezeichnung	Satzstellen		en	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen	
Nr.	1 clubezelelillulig	von	- b	is	Anzahl	intern*)	illian / Bellierkangen
						· -	
49 50	EF9K7U3 EF9K8 EF9K8U1	165 169 169		168 175	4 7 1	NOV04K00 STR ALN	Geburtsjahr Geschlecht u. Alter Kind 8 oder leer Geschlecht
	EF9K8U2 EF9K8U3 EF9K9 EF9K9U1	170 172 176 176	- :	175	2 4 7 1	NOV02K00 NOV04K00 STR ALN	<pre>1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers Geburtsmonat Geburtsjahr Geschlecht u. Alter Kind 9 oder leer Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe</pre>
	EF9K9U2 EF9K9U3 EF9K10 EF9K10U1	177 179 183 183	- :	178 182 189	2 4 7 1	NOV02K00 NOV04K00 STR ALN	3 = divers Geburtsmonat Geburtsjahr Geschlecht u. Alter Kind 10 oder leer Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
57 58 59	EF9K10U2 EF9K10U3 EF10	184 186 190	- :	189	2 4 2	NOV02K00 NOV04K00 NOV02K00	3 = divers Geburtsmonat Geburtsjahr E3 - Zahl der Kinder außerhalb der Familie
60	EF11	192	- ;	193	2	ALN	F Lebenssituation der Hilfeempfänger bei Beginn der Hilfe F1 - Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform
61	EF12	194			1	ALN	07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne feste Unterkunft 11 - Unbekannt/keine Angabe möglich F2- Situation in der Herkunftsfamilie 1 - Eltern leben zusammen 2 - Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner/in 3 - Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner 4 - Eltern sind verstorben 5 - Unbekannt
62	EF13	195			1	ALN	F3 - Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 1= ja, 2 = nein
63	EF14	196			1	ALN	F4 - In der Familie vorrangig gesprochene Sprache 1 = Deutsch, 2 = Nicht deutsch
64	EF15	197			1	ALN	F5 - Wirtschaftliche Situation Die Familie/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von - Arbeitslosengeld (SGB II) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Sozialhilfe (SGB XII) - einem Kinderzuschlag
65	FILTER3	198			1	ALN	1= ja, 2 = nein G - Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis/ Hinweisgeber G1 - Hilfe außerhalb des Elternhauses

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 11/2021 Datum: 16.11.2021 Seite 5 von 9



.BASE-DSB-Name: ASP-Name: ASP-JH10A

Präfix: JH10A-2022

Datensatz-Nr./-Name:

CSV-		Satzstel	len	Feldformat	
Nr.	Feldbezeichnung	von - bis	Anzahl	intern*)	Inhalt / Bemerkungen
66	EF55	199 - 200	2	ALN	<pre>1 = ja 2 = nein G2 - Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte</pre>
					01 - Grundschule 02 - Förder- oder Sonderschule 03 - Schule mit mehreren Bildungsgängen 04 - Hauptschule 05 - Realschule 06 - Gymnasium 07 - Berufliches, auch Wirtschafts- oder technisches Gymnasium 08 - Berufliche Schule, die einen allgemeinen Schulabschluss vermittelt 09 - Sonstige berufliche Schule/ Ausbildungsstätte 10 - Hochschule 11 - Kein Besuch einer Schule/ Ausbildungsstätte/ Nochschule
67	EF16	201	1	ALN	C88 - Diese akt. Hilfe anregende Inst./ Person 1 - Junger Mensch selbst 2 - Eltern bzw. Personensorgeberechtigte(r) 8 - Schule/Kindertageseinrichtung 4 - Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution(en) 5 - Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei 6 - Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 7 - Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 8 - Sonstige
68	EF17	202	1	ALN	 H - Familienrichterliche Entscheidungen H1 - Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge 1= ja, 2 = nein
69	EF18	203	1	ALN	H2 - Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs.1 Satz 4 FamFG) 1= ja, 2 = nein
70	EF19	204	1	ALN	H3 - Richterliche Genehmigung für eine freiheitsentziehende Unterbringung / Maßnahme 1= ja, 2 = nein
71	EF20	205	1	ALN	<pre>I - Hilfe/ Beratung dauert am Jahresende an 1= ja, 2 = nein J - Intensität der am Jahresende and. Hilfe/Beratung</pre>
	EF21 EF22	206 - 208 209 - 211	3	NOV03K00 NOV03K00	J1 - bei Erziehungsberatung: Zahl der Beratungskontakte J2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 29-31, 41 SGB VIII
74	EF23	212	1	NOV01K00	J2.2 - Vereinbarte Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
75	EF24	213 - 214	2	ALN	 K - Gründe für die Hilfegewährung Hauptgrund 10 - Unversorgtheit des jungen Menschen 11 - Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen 12 - Gefährdung des Kindeswohls

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 11/2021 Datum: 16.11.2021 Seite 6 von 9



.BASE-DSB-Name: ASP-JH10A

JH10A-2022 Präfix:

Datensatz-Nr./-Name:

CSV-Nr. Feldbezeichnung Satzstellen Feldformat intern" Inhalt / Bemerkungen

CSV-	Feldbezeichnung			- reluioiillat	Inhalt / Bemerkungen		
Nr.	g	von - bis	Anzahl	intern*)			
			1	ı			
					13 - Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern 14 - Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern 15 - Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte 16 - Auffälligkeiten im sozialen Verhalten 17 - Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen 18 - Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen 19 - Übernahme von einem anderen Jugendamt		
76	EF25	215 - 216	2	ALN	2. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 -		
77	EF26	217 - 218	2	ALN	oder leer 3. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)		
	EF27	219 - 224	6	STR	L - Ende der Hilfe		
78 79	EF27U1 EF27U2	219 - 220 221 - 224	2 4	NOV02K00 NOV04K00	(nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) Monat Jahr		
					M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)		
80	EF28	225 - 227	3	NOA03K00	M1.1 - Zahl der Beratungskontakte während der ges. Beratungsdauer		
81	EF29	228		ALN	M1.2 - Letzter Beratungskontakt mehr als 6 Monate zurück 1= ja, 2 = nein		
82	EF30	229 - 231	3	NOV03K00	M2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII		
83	EF31	232	1	NOV01K00	M2.2 - Vereinb. Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche		
84	EF32	233 - 234	2	ALN	N - Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)		
					10 - Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch: 20 - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 21 - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie		
					22 - den Minderjährigen 30 - Adoptionspflege/Adoption 40 - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 50 - Sonstige Gründe		
85	EF33	235 - 236	2	ALN	O - Anschl. Aufenthalt		

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 11/2021 Datum: 16.11.2021 Seite 7 von 9



.BASE-DSB-Name: ASP-Name: ASP-JH10A JH10A-2022 Präfix: Datensatz-Nr./-Name: Satzstellen CSV-**Feldformat** Feldbezeichnung Inhalt / Bemerkungen Nr. intern*) - bis Anzahl von 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne feste Unterkunft 11 - Unbekannt/ keine Angabe möglich 86 EF34 237 ALN P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt Zustandigkeitswechsel fortgefuhrt
 Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung
 Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst
 Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII
 Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
 Keine unmittelbar nachfolgende Hilfe nach SGB VIII bekannt

Stand: 11/2021 Datum: 16.11.2021 Seite 8 von 9

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9



Bedeutung der Feldformate

STR strukturiertes Feld

WFG wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl) VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

beliebiger alphanumerischer Inhalt ALN

numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen NOV NMV numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen

GEP numerischer Wert in gepackter Darstellung

numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit GLD

ASCII-Feldtypen

beliebiger alphanumerischer Inhalt **ASC**

Jonetiald. NAS numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Rücksendung Dezernat 24 Bildung/Soziales/Gesundheit bitte bis Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale) Teil I 5: Adoptionen 1. Februar des Folgejahres 5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022 Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon (0345) 2318-0 Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Ansprechpartner / -in: Name: Frau Büttner (0345) 2318-429 Frau Kut'ko (0345) 2318-514 Telefax: (0345) 2318-921 E-Mail: jugendhilfe@stala.mi.sachsen-anhalt.de Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Telefon oder E-Mail: Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 10 in der separaten Unterlage. Gemeinde Lfd. Nummer Kennnummer Einrichtung BA Land Kennnummer Minderjährige/-r Angaben zum Adoptivkind Allgemeines Geschlecht (nach Geburtenregister) Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 11 des Adoptivkindes 3 Träger der öffentlichen Jugendhilfe örtlicher Träger weiblich überörtlicher Träger divers 1.2 Freie Träger ohne Angabe (nach Geburtenregister) Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach §2 Absatz 3 AdVermiG) Geburtsjahr des Adoptivkindes ... 36-39 _____ anerkannte Auslandsvermittlungsstelle 3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes (nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG) vor der Adoption 4 2 Adoption deutsch40 Art der Adoption 2 nicht deutsch, und zwar nationale Adoption 41-43 (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.) internationale Adoption (nach §2a AdVermiG) Herkunftsland des Adoptivkindes 5 Nur auszufüllen bei internationalen Adoptionen, wenn das Herkunfts-

ADP Seite 1

land von dem Staat der die Staatsangehörigkeit bestimmt, abweicht.

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

52-54

(Bitte nicht ausfüllen.)

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 24 Bildung/Soziales/Gesundheit Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,

die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1–9 11–14	В	1 1				
	BA Land	Kreis	-	Gemeinde	Lfd. Nummer	

noch: B	Angaben :	zum Ado	ptivkind
---------	-----------	---------	----------

- 5 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens
 - Familienstandsbeziehung der leiblichen Elternteile vor Adoption zueinander (siehe Erläuterungen).

verheiratet, zusammenlebend	2
verheiratet, getrennt lebend	3
geschieden	4
versitivet	_

eingetragene Lebenspartnerschaft (nur bei Sukzessivadoption)	8
Eltern sind tot	6

unbekannt	

Wurde die Einwilligung ersetzt?

ja	46	1
nein		2

7	Art der Unterbringung vor Beginn der
	Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

leibliche Eltern 45		1
leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/ Partner		2
allein erziehender leiblicher Elternteil		3
AdoptiveIternteil mit Partnerin/Partner (nur bei Sukzessivadoption)		4
Großeltern/sonstige Verwandte		5
Pflegefamilie		6
Heim		7
Krankenhaus (nach der Geburt)		8
unbekannt		9
Angaben zur Adoptivfamilie		
Staatsangehörigkeit der Adontiveltern		

С

nicht deutsch	2
deutsch/nicht deutsch (bei Eltern verschiedener Staatsangehörigkeit)	

Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind 🔟

Verwandte	48	
Stiefvater/Stiefmutter		
sonstige Nichtverwandte		



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa				
Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat		
121	albanisch	Albanien		
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina		
123	andorranisch	Andorra		
124	belgisch	Belgien		
125	bulgarisch	Bulgarien		
126	dänisch	Dänemark		
127	estnisch	Estland		
128	finnisch	Finnland		
129	französisch	Frankreich		
134	griechisch	Griechenland		
135	irisch	Irland		
136	isländisch	Island		
137	italienisch	Italien		
150	kosovarisch	Kosovo		
130	kroatisch	Kroatien		
139	lettisch	Lettland		
141	liechtensteinisch	Liechtenstein		
142	litauisch	Litauen		
143	luxemburgisch	Luxemburg		
145	maltesisch	Malta		
144	mazedonisch/der Republik Mazedonien	Nordmazedonien		
146	moldauisch	Moldau, Republik		
147	monegassisch	Monaco		
140	montenegrinisch	Montenegro		
148	niederländisch	Niederlande		
149	norwegisch	Norwegen		
151	österreichisch	Österreich		
152	polnisch	Polen		
153	portugiesisch	Portugal		
154	rumänisch	Rumänien		
160	russisch	Russische Föderation		
156	san-marinesisch	San Marino		
157	schwedisch	Schweden		
158	schweizerisch	Schweiz		
170	serbisch	Serbien		
155	slowakisch	Slowakei		
131	slowenisch	Slowenien		
161	spanisch	Spanien		
164	tschechisch	Tschechien		

163 türkisch Türkei

noch: Europa

Signier-	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

	Afri	ika	
	Signier-	Staatsangehörigkeit	Staat
4	287	ägyptisch	Ägypten
•	274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
_	225	äthiopisch	Äthiopien
•	221	algerisch	Algerien
	223	angolanisch	Angola
	229	beninisch	Benin
	227	botsuanisch	Botsuana
	258	burkinisch	Burkina Faso
	291	burundisch	Burundi
	231	ivorisch	Côte d'Ivoire
	230	dschibutisch	Dschibuti
	224	eritreisch	Eritrea
	236	gabunisch	Gabun
	237	gambisch	Gambia
	238	ghanaisch	Ghana
	261	guineisch	Guinea
	259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
	262	kamerunisch	Kamerun
	242	cabo-verdisch	Cabo Verde
	243	kenianisch	Kenia
	244	komorisch	Komoren
	245	kongolesisch	Kongo
	246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
	226	lesothisch	Lesotho
	247	liberianisch	Liberia
	248	libysch	Libyen
	249	madagassisch	Madagaskar
	256	malawisch	Malawi

ADP Seite 1

noch: Afrika		
Staatsangehörigkeit	Staat	
251 malisch	Mali	
252 marokkanisch	Marokko	
239 mauretanisch	Mauretanien	
253 mauritisch	Mauritius	
254 mosambikanisch	Mosambik	
267 namibisch	Namibia	
232 nigerianisch	Nigeria	
255 nigrisch	Niger	
265 ruandisch	Ruanda	
257 sambisch	Sambia	
268 são-toméisch	São Tomé und Principe	
269 senegalesisch	Senegal	
271 seychellisch	Seychellen	
272 sierra-leonisch	Sierra Leone	
233 simbabwisch	Simbabwe	
273 somalisch	Somalia	
263 südafrikanisch	Südafrika	
277 sudanesisch	Sudan	
278 südsudanesisch	Südsudan	
281 eswatinisch	Eswatini	
282 tansanisch	Tansania	
283 togoisch	Togo	
284 tschadisch	Tschad	
285 tunesisch	Tunesien	
286 ugandisch	Uganda	
289 zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik	

noch: Amerika

Staatsangehörigkeit	Staat
345 guatemaltekisch	Guatemala
346 haitianisch	Haiti
347 honduranisch	Honduras
355 jamaikanisch	Jamaika
348 kanadisch	Kanada
349 kolumbianisch	Kolumbien
351 kubanisch	Kuba
353 mexikanisch	Mexiko
354 nicaraguanisch	Nicaragua
357 panamaisch	Panama
359 paraguayisch	Paraguay
361 peruanisch	Peru
370 von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366 lucianisch	St.Lucia
369 vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364 surinamisch	Suriname
371 von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365 uruguayisch	Uruguay
367 venezolanisch	Venezuela
368 amerikanisch	Vereinigte Staaten

Allielika		FIINA		
	Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat	
	320	antiguanisch	Antigua und Barbuda	
	323	argentinisch	Argentinien	
	324	bahamaisch	Bahamas	
	322	barbadisch	Barbados	
	330	belizisch	Belize	
	326	bolivianisch	Bolivien	
	327	brasilianisch	Brasilien	
	332	chilenisch	Chile	
	334	costa-ricanisch	Costa Rica	
	333	dominicanisch	Dominica	
	335	dominikanisch	Dominikanische Republik	
	336	ecuadorianisch	Ecuador	
	337	salvadorianisch	El Salvador	
	328	guyanisch	Guyana	
	340	grenadisch	Grenada	

Staatsangehörigkeit	Staat
423 afghanisch	Afghanistan
422 armenisch	Armenien
425 aserbaidschanisch	Aserbaidschan
424 bahrainisch	Bahrain
460 bangladeschisch	Bangladesch
426 bhutanisch	Bhutan
429 bruneiisch	Brunei Darussalam
479 chinesisch	China
430 georgisch	Georgien
436 indisch	Indien
437 indonesisch	Indonesien
438 irakisch	Irak
439 iranisch	Iran
441 israelisch	Israel
442 japanisch	Japan
421 jemenitisch	Jemen
445 jordanisch	Jordanien
446 kambodschanisch	Kambodscha
444 kasachisch	Kasachstan
447 katarisch	Katar
450 kirgisisch	Kirgisistan

Seite 2 ADP

noch: Asien

nocii. Asien			
Signier-	Staatsangehörigkeit	Staat	
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik	
467	der Republik Korea	Korea, Republik	
	kuwaitisch	Kuwait	
449	laotisch	Laos	
451	libanesisch	Libanon	
482	malaysisch	Malaysia	
454	maledivisch	Malediven	
457	mongolisch	Mongolei	
427	myanmarisch	Myanmar	
458	nepalesisch	Nepal	
456	omanisch	Oman	
461	pakistanisch	Pakistan	
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete	
462	philippinisch	Philippinen	
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien	
474	singapurisch	Singapur	
431	sri-lankisch	Sri Lanka	
475	syrisch	Syrien	
470	tadschikisch	Tadschikistan	
465	taiwanisch	Taiwan	
476	thailändisch	Thailand	
483	von Timor-Leste	Timor-Leste	
471	turkmenisch	Turkmenistan	
477	usbekisch	Usbekistan	
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische	

432 vietnamesisch Vietnam

Australien und Ozeanien

Staatsangehörigkeit	Staat
523 australisch	Australien
526 fidschianisch	Fidschi
530 kiribatisch	Kiribati
544 marshallisch	Marshallinseln
545 mikronesisch	Mikronesien
531 nauruisch	Nauru
536 neuseeländisch	Neuseeland
537 palauisch	Palau
538 papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541 tongaisch	Tonga
540 tuvaluisch	Tuvalu
524 salomonisch	Salomonen
543 samoanisch	Samoa
532 vanuatuisch	Vanuatu

			_ ~
Übria	a Sch	ilice	
ODITO		usa	

997 staatenlos	staatenlos
998 ungeklärt	ungeklärt
000 chno Angobo	ohno Angaho

ADP Seite 3



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

ADP

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen "5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche" von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und monatlich dem Statistischen Amt zu übersenden. Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

11 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung nach §4 Absatz 2 AdVermiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach §2a AdVermiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 4 AdVermiG genannten Stellen befugt.

3 Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "divers" oder "ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "divers" oder "ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

5 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der **leiblichen Eltern zueinander** anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert.

Als Familienstand ist in diesem Fall "ledig" anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein.

In diesem Fall ist als Familienstand "geschieden" einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt.

In diesem Fall ist als Familienstand "ledig" anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessivadoption).

In diesem Fall ist als Familienstand "eingetragene Lebenspartnerschaft" anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z.B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

ADP Seite 1

Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

"Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner" ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe 6, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

"Krankenhaus (nach der Geburt)" ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. "Heim" ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

8 Wurde die Einwilligung ersetzt?

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist "ja" anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist "deutsch/nicht deutsch" anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als "Verwandte" gelten Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z.B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Die Möglichkeit zur Stiefkindadoption steht sowohl verheirateten, als auch unverheirateten Paaren offen. Voraussetzung einer Stiefkindadoption durch nicht miteinander verheiratete Paare ist das Zusammenleben als verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel nach mindestens vierjährigem Zusammenleben oder bei einem eheähnlichem Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind vor. Eingeschlossen sind hierbei sowohl gegen- als auch gleichgeschlechtliche Paare. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten hierbei im Sinne der Statistik als unverheiratet.

Zu sonstigen Nichtverwandten gehören alle Personen, die weder verwandt mit dem Kind sind, noch zu ihren Stiefelternteilen zählen.

Seite 2 ADP



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

ADP

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §99 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §102 Absatz 2 Nummer 1, 2,6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach §2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Zur Durchführung der Erhebung ermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach $\S 23$ BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

ADP. Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle

Seite 2 ADP.

für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

ADP. Seite 3



JH1_501_2020

Statistik der Jugendhilfe - Teil I **5 Adoptionen**

Statistikidentifikator: **EVAS-Nummer:**

ab 2020 Berichtszeit:

Satzformat: variabel

Satzlänge: 74

Datensatz-Nr. / -Name: - laut Ersteller:

Sortierung (Ordnungsfelder): Materialbezeichnung(en): URIHIPE

Archivierungsdauer (in Jahren):

Beschreibung:

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (Berichtsjahr), Satzart C, Bogen 5.2 (Berichtsjahr-1) Importdatensatz

Jugendhilfe .BASE-Bereich:

.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2016

.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA Stand: 09/2020 Ansprechpartner: Hagemann **Datum:** 01.12.2020



.BASE-DSB-Name: Kopfsatz des Sammelspeichers ASP-JH1-501

JH1_501_2020 **ASP-Name:** KOPF-ASP-JH1-501

Datensatz-Nr./-Name: Präfix: - Ident-Feld: BA

_					Ident-Feld: BA		
CSV- Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen von - bis Anzahl		Feldformat intern*)	Inhalt / Bemerkungen		
		VOII	D10	Alizaili			
1	BA	1		1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2	
2 3 4 5 6	EF1 EF1UG1 EF1UG2 EF1UG3 EF1U1 EF1U2 EF1U3 EF1U4 EF2	2 2 2 2 4 5 7 10	- 9 9 6 - 4 - 3 - 9	8 8 5 3 2 1 2 3 3 1	STR STR STR ALN ALN ALN ALN	Identifikation Auskunft gebende Stelle Untergruppe 1:Gemeinde Untergruppe 3:Regierungsbezirk Land Regierungsbezirk Kreis Gemeinde Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher fräger 2 - Theer der öffentlichen Jugendhilfe, übevortlicher Träger 3 - Freie Träger, 1 frager der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freie Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdvermiG	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Stand: 09/2020 Datum: 01.12.2020 Seite 2 von 6



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-JH1-501

JH1_501_2020 **ASP-Name:** ASP-JH1-501-BA-B

Datensatz-Nr./-Name:Präfix:SA1-Schlüssel:B

CSV-	Feldbezeichnung		Sat	zstell	len	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen	
Nr.	relabezeichhang	von	-	bis	Anzahl	intern*)	iiiiait / Deilierkungen	
							Satzart/Bogenart = B	
7	EF4	11	-	14	4	NOV04K00	Laufende Nummer	
8	KENNNR	15	-	34	20	ALN	Angaben zur Person des Adoptivkindes Kennnummer des Kindes	
9	EF5	35			1	ALN	Geschlecht 1 - männlich 2 - weiblich 7 = ohne Angabe(nach Geburtenregister) 3 = divers	
10	EF6	36	-	39	4	NOV04K00	Geburtsjahr (JJJJ)	
11	EF7	40			1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch, sonst leer	
12	EF8	41	-	43	3	ALN	andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik) Angaben zur Herkunft des Adoptivkindes	
13	EF11	44			1	ALN	Familienstand der leiblichen Eltern/des sorgebe- rechtigten Elternteils zu Beginn der Adoptions- pflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend	
					2		4 - geschieden 5 - verwitwet 6 - Eltern sind tot 7 - unbekannt 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft	
14	EF12	45			1	ALN	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - leibliche Eltern 2 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 3 - alleinerziehender Elternteil 4 - Adoptivelternteil mit Partner/-in 5 - Großeltern/ sonstige Verwandte 6 - Pflegefamilie 7 - Heim 8 - Krankenhaus (nach der Geburt) 9 - unbekannt	
15	EF13	46			1	ALN	Einwilligung wurde ersetzt 1 - ja 2 - nein	
							Angaben über die Adoptivfamilie	
16	EF14	47			1	ALN	Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch 3 - deutsch/nicht-deutsch (bei Eltern mit verschiedener Staatsangehörigkeit)	
17	EF15	48			1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter 3 - nicht verwandt	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Stand: 09/2020 Datum: 01.12.2020 Seite 3 von 6



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-JH1-501

JH1_501_2020 **ASP-Name:** ASP-JH1-501-BA-B

Datensatz-Nr./-Name: Präfix: SA1
- Schlüssel: B

_	Schlüssel: B					
CSV- Nr.	Feldbezeichnung	Satzstel	len Anzahl	Feldformat intern*) Inhalt / Bemerkungen		
		von - bis	Anzani			
18	EF16	49 - 50	2	ALN	leer	
19	EF17	51	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVermiG)	
20	EF18	52 - 54	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn EF17 = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehö- rigkeit (siehe Systematik); sonst leer	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Stand: 09/2020 Datum: 01.12.2020 Seite 4 von 6



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-JH1-501

JH1_501_2020 **ASP-Name:** ASP-JH1-501-BA-C

Datensatz-Nr./-Name: Präfix: SA2
- Schlüssel: C

	<u> </u>					Schlüssel. C		
CSV-			Satzstellen		Feldformat	Inhalt / Bemerkungen		
Nr.	, and the second	von	- 1	ois	Anzahl	intern*)	, and the second	
						I		
							Satzart/Bogenart = C	
7	EF24	11	-	14	4	NOV04K00	Laufende Nummer	
8	EF25	15	-	19	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichtsj.	
9	EF26	20	-	24	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr	
10	EF27	25	-	29	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr	
11	EF28	30	-	34	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende	
							Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende	
13 14	EF29 EF30 EF290 EF29D		-	39 44 49 54	5 5 5 5		männlich weiblich ohne Angabe (nach Geburtenregister) divers	
							Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende	
17	EF31 EF32 EF310 EF31D	55 60 65 70	-	59 64 69 74	5 5 5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	männlich weiblich ohne Angabe eines Geschlechts (nach Geburtenregister) divers	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Stand: 09/2020 Datum: 01.12.2020 Seite 5 von 6



Bedeutung der Feldformate

STR strukturiertes Feld

WFG wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl) VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

beliebiger alphanumerischer Inhalt ALN

numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen NOV NMV numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen

GEP numerischer Wert in gepackter Darstellung

numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit GLD

ASCII-Feldtypen

beliebiger alphanumerischer Inhalt **ASC**

Jonetiald. NAS numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2022

ADV

	ausländischen Adoptionsentscheidungen 2022			
	(fre	esprechperson für Rüeiwillige Angabe) ame: Iefon oder E-Mail:	ickfragen	AGEN
F	UK IIII			Bitte beachten Sie bei der Beantwor- tung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.
L Kennnu		1-9 C -14 BA Land K	reis Gemeinde	Lfd. Nummer
Α	Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle			
A 1	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle			
	Bitte ordnen Sie sich zu.			
	Träger der öffentlichen Jugendhilfe			
	Örtlicher Träger (Jugendamt)		10 1	Weiter mit B.
	Überörtlicher Träger/zentrale Adoptionsstelle des Landesju	ıgendamtes	2	
	Freier Träger			
	Träger der freien Jugendhilfe oder anerkannte Adoptionsvestelle (nach §2 Absatz 3 AdVermiG)		3	
	Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG)		4	Weiter mit B.
A2	Zu welchem Sachverhalt/welchen Sachverhalten melden Sie Eckzahlen?			
	Für die Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung sind alle T meldepflichtig. Für die ausländischen Adoptionsentsche sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der jugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung meldepflichtig.	eidungen Landes-		
	Nur Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung		15 1	
	Nur Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen		2	Weiter mit C.
	Sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung als auch zu			

ADV Seite 1

ausländischen Adoptionsentscheidungen

D -							_	_
Вє	łm	е	rĸ	u	n	a	е	n

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf	besondere
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angabe	n haben

l .		
l .		
l .		
l .		
l .		
l .		
l .		
l .		
l .		
l .		
l .		
l .		
l .		
l .		

B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG melden bei den Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung nur die ausgesprochenen Adoptionen sowie die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen.

Anzahl

B1	jahr	ausgesprochene Adoptionen	16–20	
	lm Berichtsjahr	aufgehobene Adoptionen	21–25	
	Bei	abgebrochene Adoptionspflegen	26-30	
B2		vorgemerkte Adoptionsbewerbungen zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	31–35	
		männlich	36-40	
		weiblich	41–45	
	ende	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	46-50	
	ahres	divers	51–55	
	Am Jahresende	in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche		
		männlich	56-60	
		weiblich	61–65	
		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	66–70	
		divers	71–75	

Für überörtliche Träger, die sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen melden: Weiter mit C.

Für alle anderen: Ende der Befragung.

C	Eckzahlen zu ausländischen	Adoptionsentscheidunger

Meldepflichtig für die Eckzahlen zu den ausländischen Adoptionsentscheidungen sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung (nach §6 Absatz 3 AdWirkG).

1–9 11–14	C	1 , ,	1	1
	BA Land	Kreis	Gemeinde	Lfd. Nummer

C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§2 AdWirkG)

Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das Familiengericht prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf ausländischem Recht beruht, anzuerkennen oder wirksam und das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern erloschen ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die freiwilligen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) vorliegt.

C1.1		Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung Dazu zählen alle eingeleiteten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionsentscheidungen. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung	76–80	Anzahl
C1.2	chtjahr	Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Ergebnis Hierzu gehören nur die beendeten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionsentscheidungen, die ein internationales Adoptionsverfahren nach §2a AdVermiG betreffen. Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit		
	Im Berichtjahr	mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle Keine Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit		
		mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle Darunter beendete Verfahren mit einer	96–100	
C1.3		Bescheinigung nach dem HAÜ Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Dauer unter 6 Monate 6 bis unter 12 Monate	106–110	
		12 Monate und mehr	116–120	

ADV Seite 3

C2 Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§3 AdWirkG)

1-9 C Gemeinde Lfd. Nummer

Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das Familiengericht prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf ausländischem Recht beruht, die Stellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält. Zu berücksichtigen sind dabei auch Umwandlungen, bei denen im Hinblick auf die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung eine Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ vorliegt.

C2.1		Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption Dazu zählen alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen. Hierunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption		Anzahl
C2.2		Beendete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption Hierzu gehören nur die die beendeten Verfahren zur Umwandlung von ausländischen Adoptionsent- scheidungen, die ein internationales Adoptions- verfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Umwandlung beschlossen		
	Im Berichtjahr	mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle Umwandlung abgelehnt mit Vermittlung durch eine befugte	131–135	
		Adoptionsvermittlungsstelle ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ	141–145	
C2.3		Beendete Verfahren zur Umwandlung von Adoptionen nach deren Dauer unter 6 Monate 6 bis unter 12 Monate 12 Monate und mehr	156–160	
		12 Monate and mon	101-100	

Seite 4 ADV



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2022

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen zu melden und spätestens bis zum 1. Februar des Folgejahres an das zuständige statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Allgemeine Angaben

Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung umfasst das Zusammenführen von minderjährigen Kindern und Menschen, die ein Kind annehmen möchten (Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern) mit dem Ziel einer Adoption. Dazu gehört auch der Nachweis der Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren oder für eine Adoption freizugeben, selbst wenn das Kind noch nicht geboren oder gezeugt ist. Nicht zur Adoptionsvermittlung zählt dagegen die Ersatzmuttervermittlung (vgl. § 1 Adoptionsvermittlungsgesetz [AdVermiG]).

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Dazu gehören zum einen die öffentlichen Träger der Kinderund Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter) und zum anderen freie Träger (Diakonie, Caritas, Arbeiterwohlfahrt oder sonstige Organisationen), sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Im Fall nationaler Adoptionen dürfen Jugendämter Adoptionen nur vermitteln, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben, Landesjugendämter müssen dazu über eine zentrale Adoptionsstelle verfügen (§2 AdVermiG). Je nach den Gegebenheiten vor Ort sind in beiden Fällen auch örtliche Zusammenschlüsse möglich. Voraussetzung bei freien Trägern ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle (§2 Absatz 3 AdVermiG).
- Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie im Fall freier Träger anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung befugt.

B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

Ausgesprochene Adoptionen im Berichtsjahr

Die Annahme als Kind wird auf Antrag der/des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen (§ 1752 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Anzugeben sind hier sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

Aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden. Dazu können sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zählen.

ADV

Abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle nach dem Beginn der Adoptionspflege gemäß §8 AdVermiG abgebrochenen Pflegeverhältnisse. Dabei sind nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zu berücksichtigen.

Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber/-in im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber/-innen zählt nicht:

- Stiefväter/Stiefmütter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen und
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkt sind Kinder und Jugendliche, deren Sorgeberechtigte bereit sind, sie zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die von Stiefmüttern/-vätern oder Verwandten angenommen werden, gehören nicht dazu. Ebenfalls nicht dazu zählen Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden.

Geschlecht

Das Geschlecht des Adoptivkindes ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "divers" oder "ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "divers" oder "ohne Angabe" eingetragen ist. "ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche

Hierunter fallen alle Kinder und Jugendlichen, die am Jahresende nach §8 AdVermiG in Adoptionspflege untergebracht waren. Zu berücksichtigen sind hierbei nur Fremdund keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen.

ADV Seite 1

C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz [AdWirkG]) prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), anzuerkennen oder wirksam ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Anerkennungsund Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Bei den beendeten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungsstellen

Zur Adoptionsvermittlung befugt sind bei internationalen Adoptionsverfahren (nach §2a Absatz 4 AdVermiG) die zentralen Adoptionsstellen des Landesjugendamtes und anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung.

Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)

Gemeint ist eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). Danach gilt eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes als anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem HAÜ zustande gekommen ist. Anzugeben sind hier separat alle beendeten Verfahren, die mit einer Bescheinigung nach Artikel 23 des HAÜ (freiwillig) durchgeführt wurden.

C2 Umwandlungsaussprüche

Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 3 AdWirkG) prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachvorschriften adoptierten Kindes erhält. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungsstellen

Siehe hierzu C1.

Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Bei den beendeten Verfahren zur Umwandlung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem

Siehe hierzu C1.

ADV Seite 2



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zu den ergänzenden Bereichen der Adoptionsvermittlung sowie ausländischen Adoptionsentscheidungen wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen jährlich eine Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen und Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, wie zum Beispiel den aufgehobenen Annahmen, abgebrochenen Adoptionspflegen, zur Adoption vorgemerkten Kindern und Jugendlichen und vorgemerkten Adoptionsbewerbungen, bereitgestellt werden. Hinzu kommen Eckzahlen über die Anerkennung und Wirkung sowie die Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

ADV

Seite 1

ADV

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben zu Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene – im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene – aufbereitet sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

 Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)

Seite 2 ADV

 innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en und die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

ADV Seite 3



JH1_501_2022_Datum___

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: - EVAS-Nummer: -

Berichtszeit: ab 2022

Satzformat: variabel Satzlänge: 165

Datensatz-Nr. / -Name: - laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en): Sortierung (Ordnungsfelder): Archivierungsdauer

(in Jahren):

- -

Beschreibung:

-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (Berichtsjahr), Satzart C, Bogen 5.2 (Berichtsjahr-1) Importdatensatz Nach SGB VIII Reform

.BASE-Bereich: Jugendhilfe

.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2022

.BASE-Programm: -

Verantwortlich:StBAStand:04/2022Ansprechpartner:HagemannDatum:16.05.2022



.BASE-DSB-Name: Kopfsatz des Sammelspeichers ASP-JH1-501

Datensatz-Nr./-Name: Präfix: - Ident-Feld: BA

-	Ident-Feld: BA								
CSV- Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen			Feldformat intern*)	Inhalt / Bemerkungen			
IXI.		von	- bis	Anzahl	Intern				
		1		Ι	1	1			
1	ВА	1		1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2			
2 3	EF1 EF1UG1 EF1UG2 EF1UG3 EF1U1 EF1U2 EF1U2	2 2 2 2 2 4 5	- 9 - 9 - 4 - 3 - 6 - 9	8 8 5 3 2 1	STR STR STR STR ALN ALN ALN ALN	B - Bogen 5.1			

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 04/2022 Datum: 16.05.2022 Seite 2 von 9



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-JH1-501

JH1_501_2022_Datum___ **ASP-Name:** ASP-JH1-501-BA-B

Datensatz-Nr./-Name:Präfix:SA1-Schlüssel:B

CSV-	Feldbezeichnung		Sat	tzstell	len	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen
Nr.	relabezeichnung	von	-	bis	Anzahl	intern*)	iiiiait / Deilierkungen
							Satzart/Bogenart = B
7	EF4	11		14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	KENNNR	15	-	34	20	ALN	Kennnummer des Kindes
9	ARTADOP	35			1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVermiG)
							Angaben zum Adoptivkind
10	EF5	36			1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch 2 - andere Staatangehörigkeit
11	EF6	37	-	39	3	ALN	Andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik) nur zu füllen, wenn EF5 = 2, sonst leer
12	EF7	40	-	42	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn ARTADOP = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehö rigkeit (siehe Systematik); sonst leer
13	EF8	43			1	ALN	Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adopti on 1 = Im Inland (Deutschland) 2 = Im Ausland zu füllen, wenn ARTADOP = 2, sonst leer
14	EF9	44			1	ALN	Ausspruch der Adoption im In- oder Ausland 1 = Im Inland (Deutschland) 2 = Im Ausland zu füllen, wenn ARTADOP = 2, sonst leer
15	EF10	45			1	ALN	Geschlecht des Adoptivkindes 1 - männlich 2 - weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister)
16	EF11	46	_	53	8	ALN	Geburtstag, -monat, -jahr des Adoptivkindes
							Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes
17	EF12	54			1	ALN	<pre>Informationen zu den leiblichen Eltern des Adoptivkindes liegen vor 1 - Ja, zu einem leiblichen Elternteil 2 - Ja, zu beiden leiblichen Eltern 3 - Nein, da leibliche Eltern unbekannt/keine Angabe möglich 4 - Nein, da leibliche Eltern verstorben</pre>
18	EF13	55			1	ALN	Geschlecht leiblicher Elternteil 1 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister) zu füllen, wenn EF12 = 1, 2, sonst leer
19	EF14	56			1	ALN	Geschlecht leiblicher Elternteil 2 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 04/2022 Datum: 16.05.2022 Seite 3 von 9



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-JH1-501

JH1_501_2022_Datum___ **ASP-Name:** ASP-JH1-501-BA-B

Datensatz-Nr./-Name: Präfix: SA1
- Schlüssel: B

CSV-	Feldbezeichnung		Satz	stell	en	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen
Nr.	i elabezelcililarig	von	- b	is	Anzahl	intern*)	iiiiait / Deinerkungen
					1		7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister) zu füllen, wenn EF12 = 2, sonst leer
20	EF15	57			1	ALN	Familienstand des leiblichen Elternteils 1 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden 6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in gestorben zu füllen, wenn EF12 = 1, 2, sonst leer
21	EF16	58			1	ALN	Familienstand des leiblichen Elternteils 2 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden 6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in verstorben zu füllen, wenn EF12 = 2, sonst leer Angaben zum Adoptionsverfahren
22	EF17	59	-	60	2	ALN	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw . des -verfahrens 01 - leibliche Eltern 02 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/ Par tner/in 03 - alleinerziehender leiblicher Elternteil 04 - Adoptivelternteil mit Partner/-in (nur Sukzessivad option) 05 - Großeltern/ sonstige Verwandte (auch Verwandtenpfl ege) 06 - Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege) 07 - Heim 08 - Anonyme Geburt/Babyklappe 09 - Krankenhaus 10 - unbekannt
23	EF18	61			1	ALN	Adoption durch letzte betreuende Pflegefamilie 1 = Ja, Adoption durch diese Pflegefamilie 2 = Nein, Adoption durch eine andere Familie zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF17 = 06, sonst leer
24	EF19	62	-	69	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Beginns der Unterbringung in letzter Pflegefamilie zu füllen,wenn EF18 = 1, sonst leer
25	EF20	70	-	77	8	ALN	Tag, Monat und Jahr der Beendigung der Unterbringung in letzter Pflegefamilie zu füllen, wenn EF18 = 1, sonst leer
26	EF21	78	-	85	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Beginns der gesamten Unterbringung in Pflgefamilien zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF17 = 06, sonst leer
27	EF22	86	-	93	8	ALN	Tag, Monat und Jahr der Beendigung der gesamten

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 04/2022 Datum: 16.05.2022 Seite 4 von 9



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-JH1-501

JH1_501_2022_Datum___ **ASP-Name:** ASP-JH1-501-BA-B

Datensatz-Nr./-Name:Präfix:SA1-Schlüssel:B

CSV-	Eoldhozoichnung	Satzstel	len	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen
Nr.	Feldbezeichnung	von - bis	Anzahl	intern*)	iiiiait / Deillerkungen
			1	1	
					Unterbringung zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF17 = 06, sonst leer
28	EF23	94	1	ALN	Einwilligung wurde durch ein Gericht ersetzt 1 - Ja 2 - Nein
29	EF24	95	1	ALN	Adoptionspflege 1 = Ja, Adoptionspflege durchgeführt 2 = Nein, keine Adoptionspflege durchgeführt
					zu füllen, wenn ARTADOP = 1, sonst leer
30	EF25	96 - 103	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Beginns der Adoptionspflege zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF24 = 1, sonst leer
31	EF26	104 - 111	8	ALN	Tag, Monat und Jahr der Beendigung der Adoptionspflege zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF24 = 1, sonst leer
32	EF27	112 - 119	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Adoptionsbeschlusses
33	EF28	120	1	ALN	Angaben zur Adoptivfamilie Adoption durch 1 = Einzelperson (auch bei Stiefkindadoption) 2 = Paar (gemeinschaftliche Adoption)
34	EF29	121	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter (auch Sukzessivadoption) bei verheiratetem Paar 3 - Stiefvater/Stiefmutter (auch Sukzessivadoption) bei unverheiratetem Paar 4 - sonstige Nichtverwandte
35	EF30	122	1	ALN	Geschlecht des Adoptivelternteils 1 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
36	EF31	123	1	ALN	Geschlecht des Adoptivelternteils 2 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe zu füllen, wenn EF28 = 2, sonst leer
37	EF32	124	1	ALN	Familienstand des Adoptivelternteils 1 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden 6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in gestorben
38	EF33	125	1	ALN	Familienstand des Adoptivelternteils 2 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 04/2022 Datum: 16.05.2022 Seite 5 von 9



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-JH1-501

JH1_501_2022_Datum___ **ASP-Name:** ASP-JH1-501-BA-B

Datensatz-Nr./-Name:Präfix:SA1-Schlüssel:B

_	- Schlüssel: B									
CSV- Nr.	Feldbezeichnung		Satzstell	len	Feldformat intern*)	Inhalt / Bemerkungen				
INI.		von	- bis	Anzahl	intern /					
						6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in gestorben zu füllen, wenn EF28 = 2, sonst leer				
39	EF34	126		1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils 1 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch				
40	EF35	127		1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils 2 1 - deutsch 2 - nicht deutsch zu füllen, wenn EF28 = 2, sonst leer				
41	EF36	128	- 129	2	ALN	leer - später Alter des Kindes				

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 04/2022 Datum: 16.05.2022 Seite 6 von 9



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-JH1-501

Datensatz-Nr./-Name: Präfix: SA2
- Schlüssel: C

CSV-	Feldbezeichnung		Satzste	llen	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen
Nr.	relabezeichhang	von	- bis	Anzahl	intern*)	iiiilait / Deilierkungen
						Sabarat / Paranaut - C
7	DD5.0	11	1.4	4	NOV04K00	Satzart/Bogenart = C - Laufende Nummer
,	EF50	11	- 14	4	NOVU4KUU	- Laurenge Nummer
						Abschnitt A1: Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle
8	EF51	15		1	ALN	Sachverhalt der Meldung 1 = Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2 = Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 3 = Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländisch en Adoptionsentscheidungen
						zu füllen, wenn EF2 = 2, sonst leer
						Abschnitt B: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung
						Folgende Merkmale zu füllen, wenn EF2 = (1 3 4) oder EF51 = (1 3), sonst leer
10	EF52 EF53 EF54	16 21 26	- 25	5		Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichtsjahr Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
12	EF55	31	- 35	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende
14 15	EF56 EF57 EF58 EF59	36 41 46 51	- 45 - 50	5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende männlich weiblich ohne Angabe (nach Geburtenregister) divers
10	EFS	31	33	3	NOVOSITOO	Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
	EF60 EF61	56 61			NOV05K00 NOV05K00	männlich weiblich
	EF62 EF63	66 71		-	NOV05K00 NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (nach Geburtenregister) divers
						Abschnitt C: Eckzahlen zu ausl. Adoptionsentscheindungen
						Folgende Merkmale zu füllen, wenn EF2 = 2 und EF51 = (2 3), sonst leer
						Abschnitt C1: Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen
21	EF64	76	- 80	5	NOV05K00	Anzahl eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung im Berichtsjahr Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung im Berichtsjahr - Ergebnis Anerkennung beschlossen
22	EF65	81	- 85	5	NOV05K00	- mit Vermittlung durch eine befugte
23	EF66	86	- 90	5	NOV05K00	Adoptionsvermittlungsstelle - ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
24	EF67	91	- 95	5	NOV05K00	Anerkennung abgelehnt mit Vermittlung durch eine befugte
25	EF68	96	- 100	5	NOV05K00	Adoptionsvermittlungsstelle - ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 04/2022 Datum: 16.05.2022 Seite 7 von 9



.BASE-DSB-Name: Satzart des Sammelspeichers ASP-JH1-501

Datensatz-Nr./-Name: Präfix: SA2
- Schlüssel: C

CSV-		Satzstellen				Feldformat	Inhalf / Damandana			
Nr.	Feldbezeichnung	von	-	bis	Anzahl	intern*)	Inhalt / Bemerkungen			
26	EF69	101	-	105	5	NOV05K00	Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ			
	EF70 EF71 EF72	111	-	110 115 120	5 5 5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung im Berichtsjahr - Dauer - unter 6 Monate - 6 bis unter 12 Monaten - 12 Monate und mehr			
							Abschnitt C2: Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen			
30	EF73	121	-	125	5	NOV05K00	Anzahl eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption im Berichtsjahr Beendeter Verfahren zur Umwandlung einer Adoption - Ergebnis			
31	EF74	126	-	130	5	NOV05K00	Umwandlung beschlossen mit Vermittlung durch eine befugte			
32	EF75	131	-	135	5	NOV05K00	Adoptionsvermittlungsstelle - ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle Umwandlung abgelehnt			
33	EF76	136	-	140	5	NOV05K00	- mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle			
34	EF77	141	-	145	5	NOV05K00	- ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle			
35	EF78	146	-	150	5	NOV05K00	Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ			
36 37 38	EF79 EF80 EF81	156	-	155 160 165	5 5 5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	Beendete Verfahren zur Umwandlung von Adoptionen im Berichtsjahr - Dauer - unter 6 Monate - 6 bis unter 12 Monaten - 12 Monate und mehr			

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Stand: 04/2022 Datum: 16.05.2022 Seite 8 von 9



Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld

WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt

NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen

GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung

GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt

NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2022 Rücksendung bitte bis

1. Februar 2023

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name





Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu

1 bis 7 in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1–12

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, d. h. er wird in der Regel **von mehreren Personen** ausgefüllt, die für den jeweiligen Bereich zuständig sind. Die dafür benötigten Informationen können aus den Verwaltungsunterlagen übernommen werden. Die Eintragungen sind zum Ende des Berichtsjahres vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass bei den Buch-

staben A bis D Angaben **zum aktuellen Bestand** der Verfahren am Jahresende abgefragt werden. Bei den Buchstaben E und F werden hingegen **die im Laufe des Berichtsjahres neu hinzugekommenen** Verfahren gezählt. Dabei sind im Fragebogen teilweise **Mehrfachzählungen** der gleichen Kinder und Jugendlichen vorgesehen.

A Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII besteht

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
in Vollpflege	13–17	18-22	23–27	28-32
in Wochenpflege	33–37	38–42	43–47	48–52

B Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ■

Anzahl

Tagespflegepersonen am Jahresende 53-57 _____

C Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften

Anzahl der Kinder und Jugend- lichen am Jahresende	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
in gesetzlicher Amtsvormundschaft	58-62 63	3–67	68-72	73–77
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	78-82 83	3–87	88-92	93–97
in bestellter Amtspflegschaft	98–102 103-	-107 1	08-112 1	13–117
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	118–122 123-	-127	28–132	33–137
in Unterhaltspflegschaft	138–142 143	-147 147	48–152 1	53–157
in bestellter Amtsvor- mundschaft	158–162 163-	-167 10	68–172 1	73–177
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	178–182 183-	-187	38–192 1	93–197

PFL

		= 1		neinde Lfd. Nummer							
D	Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4	männlich	weiblich	ohne Angabe	divers						
	Anzahl der Beistandschaften insgesamt	202 203-	-207 207		7						
	darunter: für ausländische Kinder und Jugendliche218–	222 223-	227 22	8–232	·						
E	Anrufungen und Entscheidungen gerichts wegen Gefährdungen des										
1	Anrufungen des Familiengerichts v des Kindeswohls	vegen Gefährdungen	1								
	Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.										
	Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers						
	unter 6 Jahre238-	242 243-	-247 24	8–252 253–257	,						
	6 bis unter 14 Jahre258-	262 263-	-267 26	8–272 273–277							
	14 bis unter 18 Jahre 278-	282	-287 28	8–292 293–297							
2	Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswol	_	on Maßnahmen								
	Anzahl der im Berichtsjahr neu hin lichen, bei denen wegen einer Gefäh nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 mehrere der folgenden gerichtlichen	rdung des Kindeswoh Absatz 3 Satz 2 Numr	ls insbesondere ner 2 eine oder								
2.1	Den Personensorgeberechtigten w Leistungen der Kinder- und Jugend Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absa	hilfe (SGB VIII) in).								
	Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers						
	unter 6 Jahre298-	302 303-	307 307	8–312 313–317							
	6 bis unter 14 Jahre 318-	322 323-	-327 32	8–332 333–337							
	14 bis unter 18 Jahre 338-	342 343-	347	8–352 353–357	,						

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Seite 2 PFL

noch:						1–12	D					
E	Anrufungen und Entscheidung gerichts wegen Gefährdungen						BA Land Kreis	Gemeinde	Lfd. Nummer			
2.2	Gegenüber den Personensorgeb Dritten wurden andere Gebote of gesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nu	der Verbo	te aus-									
	Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen		männlich	,	weiblich		ohne Angabe (nach Geburtenregister)		divers			
	unter 6 Jahre	358-362	363	i–367		368–372		373–377				
	6 bis unter 14 Jahre	378-382	383	i–387 ட		388–392		393–397				
	14 bis unter 18 Jahre	398-402	403	-407		408–412		413–417				
2.3	Erklärungen der Personensorgel ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Numme											
	Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen		männlich	,	weiblich		ohne Angabe (nach Geburtenregister)		divers			
	unter 6 Jahre	418–422 ∟	423	i–427		428–432		433–437				
	6 bis unter 14 Jahre	438-442	443	-447		448–452		453–457 ட				
	14 bis unter 18 Jahre	458–462 ∟	463	-467 LLL		468–472		473–477 ட				
2.4	Übertragung der elterlichen Sorg Dritten als Vormund oder Pfleger											
2.4.1	Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge											
	Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen		männlich	,	weiblich		ohne Angabe (nach Geburtenregister)		divers			
	unter 6 Jahre	478-482	483	-487		488–492		493–497				
	6 bis unter 14 Jahre	498-502	503	-507		508–512		513–517				
	14 bis unter 18 Jahre	518-522	523	i–527 ட		528-532		533–537 ட				
2.4.2	Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge											
	Bitte beachten Sie, dass es sie E 2.4.2 bis E 2.4.2.1.1 jeweils Sorge handelt und damit um e herigen Position. Daher sind von Kindern und Jugendlicher	um Teilb eine Teilm I dort aucl	ereiche der elte nenge der jewe h <mark>Mehrfachzäh</mark>	rlichen ils vor-								
	Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen		männlich	,	weiblich		ohne Angabe		divers			
	unter 6 Jahre	E20 E40					(nach Geburtenregister)	EE0 EE7				
	6 bis unter 14 Jahre											
	14 bis unter 18 Jahre	578–582 ∟	583	-587 ∟⊥		588–592		593–597 ∟				
darunter 2.4.2.1.		erechts ga	ınz oder teilweis	ie								
	Unterposition von 2.4.2.	J										
	Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen		männlich	,	weiblich		ohne Angabe (nach Geburtenregister)		divers			
	unter 6 Jahre	598-602	603	-607		608–612		613–617 ட				
	6 bis unter 14 Jahre	618–622 ∟	623	-627		628–632		633–637 ட				
	14 bis unter 18 Jahre	638-642	643	-647		648–652		653–657 ட				

durch Entscheidung des Familiengerichts

(§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB) 723-727 ______

Seite 4 PFL



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2022

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "divers" oder "ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "divers" oder "ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortmöglichkeit, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu keiner Erlaubnis bedarf. Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht sind.

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die "Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes".

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei "gesetzlicher Amtsvormundschaft" sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach § 1791c BGB und § 55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei "bestellter Amtspflegschaft" erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdung des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können unter Umständen bei den vorgegebenen Antwortkategorien mehrmals gezählt werden. Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten Anrufungen des Familiengerichts wegen einer Gefährdung des Kindeswohls zu melden.

Die Anrufung des Familiengerichts kann insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

PFL Seite 1

Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können u.U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Die Altersgruppe des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Maßnahme des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

- Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
- 2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ..

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
- ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
- ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
- Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
- 4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 2.4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (2.4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (2.4.2.1.1).Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2, 2.4.2.1 und 2.4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2 und 2.4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.1 anzugeben.

Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBI, I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in §98 Absatz 2 und §99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

Seite 2 PFL



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2022

PFL

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

PFL

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2



JH601_2021

Statistik der Jugendhilfe - Teil I; 6 Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgeerklärungen Maßnahmen des Familiengerichts

Statistikidentifikator: EVAS-Nummer: Berichtszeit:	- - ab 2021		
Satzformat: Satzlänge:	fest 727		
Datensatz-Nr. / -Name: - laut Ersteller:	ASP-B-JH-601 -		
Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer
-		-	-
Beschreibung: -			

.BASE-Bereich: Jugendhilfe

.BASE-Projekt: - .BASE-Programm: -

JH601 Import,- PL-Datensatz

Kommentar:

Verantwortlich:StBAStand:09/2022Ansprechpartner:HagemannDatum:28.09.2021



.BASE-DSB-Name: ASP-Name: ASP-B-JH-601

Datensatz-Nr./-Name:ASP-B-JH-601

CSV- Nr. Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat	Inhalt / Bemerkungen		
	relabezeichnung	von	- bis	Anzahl	intern*)	illiait / Bellierkungen
						Identifikation
1	BA	1		1	ALN	Bogenart = D
	EF1	2	- 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG1	2	- 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG2	2	- 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
_	11	_	_	0	2 7 27	7 1

					Identifikation
1 2 3 4 5 6	EF1U3	1	5 3 2 1 2 3	ALN ALN ALN	Bogenart = D Untergruppe 1:Gemeinde Untergruppe 2:Kreis Untergruppe 3:Regierungsbezirk Land Regierungsbezirk Kreis Gemeinde Laufende Nummer
7 8 9 10	EF3 EF4 EF3O EF3D	13 - 17 18 - 22 23 - 27 28 - 32	5 5	NOV05K00 NOV05K00	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht - Vollpflege männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
12 13	EF5 EF6 EF5O EF5D	33 - 37 38 - 42 43 - 47 48 - 52	5 5		- Wochenpflege männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
15	EF8	53 - 57	5	NOV05K00	Tagespflege Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht Anzahl der Tagespflegepersonen am Jahresende
17	EF9 EF10 EF90 EF9D	58 - 62 63 - 67 68 - 72 73 - 77	5 5		Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften Kinder und Jugendliche am Jahresende in gesetzlichen Amtsvormundschaften männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
21	EF11 EF12 EF110 EF11D	78 - 82 83 - 87 88 - 92 93 - 97	5 5	NOV05K00	darunter ausländische Kinder und Jugendliche männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
26	EF13 EF14 EF130 EF13D	98 - 102 103 - 107 108 - 112 113 - 117	5 5	NOV05K00 NOV05K00	in bestellter Amtspflegschaft männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
30	EF15 EF16 EF150 EF15D	118 - 122 123 - 127 128 - 132 133 - 137	5	NOV05K00 NOV05K00	und zwar: - ausländische Kinder und Jugendliche männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
33	EF17 EF18 EF170	138 - 142 143 - 147 148 - 152	5		in Unterhaltspflegschaft männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Stand: 09/2022 Datum: 28.09.2021 Seite 2 von 7



.BASE-DSB-Name: ASP-B-JH-601

Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601

ASP-B-JH-601							
CSV-	Feldhezeichning		Satzstellen			Feldformat	Inhalt / Bemerkungen
INI.	_	von	-	bis	Anzahl	intern ,	-
35	EF17D	153	-	157	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
37 38	EF19 EF20 EF190 EF19D	163 168	_	162 167 172 177	5 5 5 5	NOV05K00	in bestellter Amtsvormundschaft männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
41 42	EF21 EF22 EF210 EF21D	183 188	_	182 187 192 197	5 5 5 5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	darunter: - ausländische Jugendliche männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
45 46	EF23 EF24 EF230 EF23D	203 208	_	202 207 212 217	5 5 5 5		Bestehende Beistandsschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
49	EF25 EF26 EF250 EF25D	223 228	_	222 227 232 237	5 5 5 5		darunter :- für ausländische Kinder und Jugendliche männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							Maßnahmen des Familiengerichts
							1 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls
							Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach §8a Absatz 2 Satz 1 oder §42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.
53 54	EF27X EF28X EF29X EF30X	238 243 248 253	_		5 5 5 5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	unter 6 Jahre männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							6 bis unter 14 Jahre
57 58	EF31X EF32X EF33X EF34X	263 268	_	262 267 272 277	5	NOV05K00	männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							14 bis unter 18 Jahre
61 62	EF35X EF36X EF37X EF38X	283 288	_	282 287 292 297	5 5 5 5		männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							2 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmenwegen Gefährdungen des Kindeswohls
							Im Berichtsjahr neu hinzugek. Kinder u. Jugendl. bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Stand: 09/2022 Datum: 28.09.2021 Seite 3 von 7



.BASE-DSB-Name: ASP-B-JH-601

Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601

ASP-B-JH-601						
CSV-	Feldbezeichnung	Satzstellen			Feldformat	Inhalt / Bemerkungen
Nr.	von - bis Anzahl		intern*)			
						mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitete wurden
						Dem Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
						Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
-	EF27N EF28N		- 302 - 307	_	NOV05K00 NOV05K00	männlich weiblich
66	EF270 EF27D	308	- 312 - 317	5	NOV05K00 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
67	EF2/D	313	- 317	5	NOVUSKUU	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 6 bis unter 14 Jahre
C 0	EF29N	210	- 322	E	NOV05K00	männlich
69	EF30N	323	- 327	5	NOV05K00	weiblich
70	EF290 EF29D		- 332 - 337	5 5	NOV05K00 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						14 bis unter 18 Jahre
	EF31N EF32N		- 342 - 347	5 5	NOV05K00 NOV05K00	männlich weiblich
74	EF310 EF31D	348	- 352 - 357	5 5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
75	EFSID	333	- 357	5	NOVUSKUU	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 2.2 Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten wurden
						andere Gebote/Verbote ausgesprochen
						Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
76 77	EF33N EF34N		- 362 - 367	5 5	NOV05K00 NOV05K00	männlich weiblich
	EF330	368		5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
79	EF33D	3/3	- 3//	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
8.0	EF35N	378	- 382	5	NOV05K00	männlich
81	EF36N EF350	383			NOV05K00 NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
	EF35D		- 397		NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						14 bis unter 18 Jahre
	EF37N EF38N		- 402 - 407		NOV05K00 NOV05K00	männlich weiblich
86	EF370 EF37D	408	- 412 - 417		NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
0 /	71.570	413	41/	J	140 4 0 214 0 0	2.3 Erklärungen des/ der Personensorgeberechtigten
						wurden ersetzt
						Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
	EF39N EF40N		422427		NOV05K00 NOV05K00	männlich weiblich
	EF390 EF39D	428	- 432 - 437		NOV05K00 NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						6 bis unter 14 Jahre
92	EF41N	438	- 442	5	NOV05K00	männlich
]			<u> </u>	<u> </u>

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Stand: 09/2022 Datum: 28.09.2021 Seite 4 von 7



.BASE-DSB-Name: ASP-B-JH-601

Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601

L AS	ASP-B-JH-601				1		
CSV-	Feldhezeichnung	Satzstellen eldbezeichnung		Feldformat	Inhalt / Bemerkungen		
Nr.	r elabezelelillarig	von	-	bis	Anzahl	intern*)	illiait / Bellierkangen
94	EF42N EF41O EF41D	448	-	447 452 457	5 5 5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							14 bis unter 18 Jahre
97 98	EF43N EF44N EF43O EF43D	463 468	_	462 467 472 477	5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							2.4.1 Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
101 102	EF45N EF46N EF450 EF45D	483 488	_	482 487 492 497			Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							6 bis unter 14 Jahre
105 106	EF47N EF48N EF47O EF47D	503 508	- -	502 507 512 517		NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							14 bis unter 18 Jahre
109 110	EF49N EF50N EF49O EF49D	523 528	-	522 527 532 537	5 5 5 5		männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							2.4.2 Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
113 114	EF51N EF52N EF51O EF51D	548	_	542 547 552 557	5 5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							6 bis unter 14 Jahre
117 118	EF53N EF54N EF53O EF53D	563 568	_	562 567 572 577	5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 14 bis unter 18 Jahre
121 122	EF55N EF56N EF55O EF55D	583 588	-	582 587 592 597			männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
							darunter: 2.4.2.1 nur des Personensorgerechts Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Stand: 09/2022 Datum: 28.09.2021 Seite 5 von 7



.BASE-DSB-Name: ASP-B-JH-601

Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601

AS	P-B-JH-601	1			T	
CSV-	Sat Sat Variable Feldbezeichnung von - b		Satzstellen			Inhalt / Bemerkungen
INI.			- bis	Anzahl	intern*)	
125 126	EF57N EF58N EF57O EF57D	603 608	- 602 - 607 - 612 - 617	5 5	NOV05K00	männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						6 bis unter 14 Jahre
129 130	EF59N EF60N EF59O EF59D	623 628	- 622 - 627 - 632 - 637	5 5		männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						14 bis unter 18 Jahre
133 134	EF61N EF62N EF61O EF61D	643 648	- 642 - 647 - 652 - 657	5 5		männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						darunter: 2.4.2.1.1 nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts
137 138	EF63N EF64N EF63O EF63D	663 668	- 662 - 667 - 672	5 5	NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00 NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						6 bis unter 14 Jahre
141 142	EF65N EF66N EF65O EF65D	683 688	- 682 - 687 - 692 - 697	5 5		männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						14 bis unter 18 Jahre
145 146	EF67N EF68N EF67O EF67D	703 708	- 702 - 703 - 712 - 713	5 5		männlich weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
148 149	EF35 EF36	_	- 722 - 725	_	NOV05K00 NOV05K00	Sorgeerklärungen im Berichtsjahr - beurkundete Sorgeerklärungen - ersetzte Sorgeerklärungen oder Entscheidungen des FamG

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Stand: 09/2022 Datum: 28.09.2021 Seite 6 von 7



Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld

WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt

NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen

GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung

GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt

NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

STA	ATISTIS BUNDES	CH	ΕА	MTER
DES	BUNDES	UND	DER	LÄNDER

Rücksendung bitte bis

1 Februar des Folgeiahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 24 Bildung, Soziales, Gesundheit Postfach 20 11 56

		i. Februar des Folgejanies	06012 Halle (Saale)
Si	atistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name: Telefon oder E-Mail:	Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon (0345) 2318-0 Ansprechpartner/-in: Frau Kut'ko (0345) 2318-514 Telefax: (0345) 2318-921 E-Mail: andrea.kutko@stala.mi.sachsen-anhalt.de
18–37	Kennnummer Einrichtung Kennnummer Minderjährige/-r	1–17 E Gemeinde G	emeindeteil Lfd. Nummer
A 1	Angaben zum Träger Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme	2 Altersgruppe des Kinde der/des Jugendlichen zu der Maßnahme (notfalls	u Beginn
	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	unter 3 Jahre	41 1
		3 bis unter 6 Jahre	2
	Träger der freien Jugendhilfe 2	6 bis unter 9 Jahre	
D	Aut dan Ma Chalana III		
В	Art der Maßnahme	9 bis unter 12 Jahre	4
	Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1	12 bis unter 14 Jahre	5
	Vorläufige Inobhutnahme nach	14 bis unter 16 Jahre	6
	§42a SGB VIII 2	16 bis unter 18 Jahre	7
С	Angaben zum Kind/Jugendlichen		
1	Geschlecht des Kindes oder der/des	3 Migrationshintergrund	5
'	Jugendlichen (nach Geburtenregister)	Ausländische Herkunft mi Elternteils (nicht: Staatsar	
	männlich	Ja	
	weiblich 2		
	divers 3	Nein	2
	ohne Angabe (nach Geburtenregister)		

VSM Seite 1

	1-1		Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer
D	Angaben zur Maßnahme	2	Unterbringung während der Maßnahme 🗵
1	Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme		bei einer geeigneten Person
	bei den Eltern		in einer geeigneten Einrichtung 2
	bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner		in einer sonstigen betreuten Wohnform 3
	bei allein erziehendem Elternteil 03	3	Maßnahme wurde angeregt durch

bei Großeltern/Verwandten

in einer Pflegefamilie

bei einer sonstigen Person

einer sonstigen betreuten Wohnform

(nur direkt nach der Geburt) 10

in einer Wohngemeinschaft

in einer eigenen Wohnung

ohne feste Unterkunft 11

unbekannt/keine Angabe möglich

in einem Heim/

Krankenhaus

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,

das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46

Eltern/Elternteil

soziale Dienste/Jugendamt

Polizei/Ordnungsbehörde

Lehrer/-in, Erzieher/-in

Ärztin/Arzt

Nachbarn/Verwandte

Sonstige

die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Seite 2 VSM

4	Beginn der Maßnahme 14	8	Aniass/veraniassung der Maßnahme wegen	۱	
	Wochentag		Bitte alles Zutreffende ankreuzen.		
	Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 1		Integrationsproblemen im Heim/ in der Pflegefamilie	54	
	Samstag, Sonntag und Feiertage 2		Überforderung der Eltern/eines Elternteils 18	55	
	In der Zeit von		Schul-/Ausbildungsproblemen 19	56	
	8 – 17 Uhr 48 1		Anzeichen für Vernachlässigung 20		_
	17 – 21 Uhr			51	
	21 – 8 Uhr		Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen	58	
5	Dauer der Maßnahme 📧		Suchtproblemen des Kindes oder der/des Jugendlichen	59	
	Anzahl der Tage 49-52		Anzeichen für körperliche Misshandlung 🗵	60	
6	Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 📧		Anzeichen für psychische Misshandlung 23	61	
	Bitte nur ein Feld ankreuzen.		Anzeichen für sexuelle Gewalt	62	
	Festgestellt an einem jugend- gefährdenden Ort		Trennung oder Scheidung der Eltern	63	
	nach vorherigem Ausreißen 53 1		Wohnungsproblemen24	64	
	ohne vorheriges Ausreißen 2		unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 25	65	
	Sonstiger Zugang		Beziehungsproblemen	66	
	nach vorherigem Ausreißen		sonstiger Probleme	67	
	ohne vorheriges Ausreißen 4	9	Die Maßnahme endete mit		
			Meḥrfachnennungen sind möglich.		
7	Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. §8a Absatz 1 SGB VIII		Rückkehr zu der/dem Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	68	
	Ja 77 🗌 1		Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim 28	69	
	Nein 2		Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)		
			Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/ teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)	73	
			sonstiger stationärer Hilfe (z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) 1	75	
			Übernahme durch ein anderes Jugendamt 32		
			Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	71	
			Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) 34	72	□ ,

VSM Seite 3



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

VSM

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach §42 oder §42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach §42f gegebenenfalls i.V.m. §42 SGB VIII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen "Vorläufige Schutzmaßnahmen" auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach §42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "divers" oder "ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "divers" oder "ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 "Maßnahme endet mit..." an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

5 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist "Ja" anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist "Ja" anzugeben

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit ("Migranten der zweiten oder der dritten Generation"). In diesem Fall ist "Nein" anzugeben.

Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z.B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei vorläufigen Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42a SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorgeoder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der ständige Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist "unbekannt/keine Angabe möglich" auszuwählen.

Bei "regulären" Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

VSM Seite 1

- Als Eltern gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist "Pflegefamilie" anzugeben.
- **3** "Bei einer sonstigen Person": Hierzu zählen z.B. Bekannte, Freunde.
- 2u Heimen gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. "Sonstige betreute Wohnformen" sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, sofern die Unterbringung durch das Jugendamt (z.B. als Hilfe zur Erziehung) erfolgt ist. Ansonsten sind die jeweils zutreffenden Felder ("in einer Wohngemeinschaft" oder "in einer eigenen Wohnung") anzukreuzen.
- "Krankenhaus" ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).
- Mohne feste Unterkunft": z.B. Straßenkinder, Trebegänger, nicht sesshafte Kinder/Jugendliche

Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

- Eine geeignete Einrichtung liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach §45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach §42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist "bei einer geeigneten Person" anzugeben.

IB Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach §8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter "Ordnungsbehörde" ist z.B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu "Sonstige" zählen z.B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

14 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik meldenden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

15 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

16 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

"Ausreißen" ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach §8a Absatz 1 SGB VIII

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen hier nicht. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach §42a SGB VIII) von vornherein ohne weitere Prüfung eine latente Gefahr für das Wohl unbegleiteter Kinder oder Jugendlicher unterstellt, sind Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII bei diesen Fällen nicht mehr gesondert anzugeben.

I Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problemanfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

Seite 2 VSM

20 Anzeichen für Vernachlässigung

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

22 Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

23 Anzeichen für psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

24 Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

25 Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

26 Beziehungsprobleme

können z.B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung

Familienzusammenführung meint hier die Zusammenführung des Kindes mit einer verwandten Person im In- oder Ausland nach §42a Absatz 5 SGB VIII.

Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim

Hierzu zählen alle stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII, die unmittelbar vor der Inobhutnahme bereits bestanden haben und in die das Kind bzw. die/der Jugendliche zurückgeführt wird (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Erhält das Kind oder die/der Jugendliche dagegen eine stationäre Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als zuvor, ist "Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)" anzugeben.

Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung/stationärer Eingliederungshilfe (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)

Hierunter fallen alle im Anschluss an die Inobhutnahme neu eingeleiteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Darin sind gegebenenfalls auch stationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27, 33 bis 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z.B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde). Ausgenommen davon sind stationäre Maßnahmen, die weder eine Hilfe zur Erziehung, noch eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII darstellen (z.B. Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien, Rehabilitationseinrichtungen).

Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Dies sind alle neu eingeleiteten Hilfen nach §§27 bis 32, 35, 35a SGB VIII. Darin sind gegebenenfalls auch ambulante/teilstationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§27 bis 32, 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z.B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde).

III sonstige stationäre Hilfe

Dazu gehören stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Rehabilitationseinrichtungen. Eingeschlossen sind auch sämtliche Hilfen nach dem SGB XII, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen oder Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ausgenommen davon sind stationäre Hilfen nach §§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII.

32 Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine "reguläre" Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine "reguläre" Inobhutnahme (nach §42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei "Übernahme durch ein anderes Jugendamt" an.

VSM Seite 3

34 Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle "regulären" Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42 i. V. m. § 42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

35 keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn eine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z.B. bei eigenmächtigem Entfernen, der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei oder Abschiebungen ins Ausland.

Seite 4 VSM



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

VSM

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach §42 oder §42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach §11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

VSM Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Statistischen Ämter oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 VSM



JH1_701_2019

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen

Statistikidentifikator: **EVAS-Nummer:**

ab 2020 Berichtszeit:

Satzformat: fest Satzlänge: 77

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-JH701

- laut Ersteller:

Materialbezeichnung(en): Sortierung (Ordnungsfelder): URIHRE

Archivierungsdauer (in Jahren):

Beschreibung:

Kommentar:

JH700 - Importdatensatz JH701 - PL-Prüfsatz

Jugendhilfe .BASE-Bereich:

.BASE-Projekt: .BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA Stand: 01/2020 **Datum:** 17.01.2020 **Ansprechpartner:** Hagemann



.BASE-DSB-Name: ASP-B-JH-701

Datensatz-Nr./-Name:

ASP-JH701

ASP-JH701								
CSV-	Feldbezeichnung	Satzstellen		len	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen		
Nr.		von	-	bis	Anzahl	intern [,]	mac Jones Lange	
					1	Γ		
1	BA	1			1	ALN	Bogenart = E	
							Identifikation	
	EF1 EF1UG1 EF1UG2	2 2 2	- - -	12 9 6	11 8 5	STR STR STR	Gemeinde mit Gemeindeteil Untergruppel: Gemeinde (Land, Reg. Bez., Kreis, Gemeinde) Untergruppe2: Kreis(Land, Reg. Bez, Kreis)	
2	EF1UG3 EF1U1	2 2	_	4 3	3 2	STR ALN	Untergruppe3: Reg.Bez (Land, Reg.Bez) Land	
3	EF1U2	4		J	1	ALN	Regierungsbezirk	
4	EF1U3	5	_	6	2	ALN	Kreis	
5	EF1U4	7	_	9	3	ALN	Gemeinde	
6	EF1U5	10	-	12	3	ALN	Gemeindeteil	
7	EF2	13	-	17	5	NOV05K00	Lfd. Nr.	
8	KENNNR	18	-	37	20	ALN	Kennnummer Minderjährige / -r Erhebungsmerkmale	
9	EF3	38			1	ALN	Art des Trägers - 1 = Träger der öffentlichen Jugendhilfe - 2 = Träger der freien Jugendhilfe	
10	EF4	39			1	ALN	Art der Maßnahme 1 = Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII 2 = Vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII	
11	EF5	40				ALN	Angaben zum Kind oder Jugendlichen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = anderes	
12	EF6	41			1	ALN	- 3 = divers (ab 2020) Alter - 1 = unter 3 Jahren - 2 = 3 bis unter 6 Jahren - 3 = 6 bis unter 9 Jahren - 4 = 9 bis unter 12 Jahren - 5 = 12 bis unter 14 Jahren - 6 = 14 bis unter 16 Jahren - 7 = 16 bis unter 18 Jahren	
13	EF7	42			1	ALN	Migrationshintergrund - 1 = ja - 2 = nein	
14	EF8	43	-	44	2	ALN	Ständiger Aufenthalt vor der Maßnahme - 01 = bei den Eltern - 02 = bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner - 03 = bei alleinerziehendem Elternteil - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = in einer Pflegefamilie - 06 = bei einer sonstigen Person - 07 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform - 08 = in einer Wohngemeinschaft - 09 = in eigener Wohnung - 10 = ohne feste Unterkunft - 11 = unbekannt, keine Angabe möglich - 12 = Krankenhaus (nur direkt nach der Geburt)	
							Angaben zur Maßnahme	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 01/2020 Datum: 17.01.2020 Seite 2 von 5



.BASE-DSB-Name: ASP-B-JH-701

Datensatz-Nr./-Name:

ASP-JH701

CSV-		Satzstel	len	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen	
Nr.	Feldbezeichnung	von - bis	Anzahl	intern*)		
15	EF9	45	1	ALN	Unterbringung während der Maßnahme - 1 = bei einer geeigneten Person - 2 = in einer geeigneten Einrichtung - 3 = in einer sonstigen betreuten Wohnform	
16	EF10	46	1	ALN	Maßnahme wurde angeregt durch: - 1 = Kind/Jugendlichen selbst - 2 = Eltern/Elternteil - 3 = soziale Dienste/Jugendamt - 4 = Polizei/Ordnungsbehörde - 5 = Lehrer/in/Erzieher/in - 6 = Arzt/Ärztin - 7 = Nachbarn/Verwandte - 8 = Sonstige	
17	EF11	47	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Tag) - 1 = montags bis freitags - 2 = samstags, sonntags, feiertags	
18	EF12	48	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Uhrzeit) -1 = in der Zeit von 8 - 17 Uhr - 2 = in der Zeit von 17 - 21 Uhr - 3 = in der Zeit von 21 - 8 Uhr	
19	EF13	49 - 52	4	NOV04K00	Dauer der Maßnahme in Tagen	
20	EF14	53	1	ALN	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort - 1 = nach vorherigem Ausreißen - 2 = ohne vorheriges Ausreißen Sonstiger Zugang - 3 = nach vorherigem Ausreißen - 4 = ohne vorheriges Ausreißen	
25 26 27 28 29 30 31 32 33	EF17 EF18 EF19 EF20 EF21 EF21A EF22 EF23	54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	ALN	Anlass der Maßnahme 1 = ja, sonst leer Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie Überforderung der Eltern/eines Elternteils Schul-/Ausbildungsprobleme Anzeichen für Vernachlässigung Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen Anzeichen für körperliche Misshandlung Anzeichen für psychische Misshandlung Anzeichen für sexuelle Gewalt Trennung oder Scheidung der Eltern Wohnungsprobleme unbegleitete Einreise aus dem Ausland Beziehungsprobleme sonstige Probleme	
35 36 37 38 39 40	EF29 EF30	68 69 70 71 72 73	1 1 1 1 1	ALN ALN ALN ALN ALN ALN	Ende der Maßnahme mit: 1 = ja, sonst leer - Rückkehr zu dem/den Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung - Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim - Übernahme durch ein anderes Jugendamt - Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt - Feststellung der Volljährigkeit - Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe	
41	EF32	74	1	ALN	zur Erziehung etc. (§\$27-32, 35, 35a, 41 SGB VIII) - Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung etc. (§\$27, 33- 35, 35a, 41 SGB VIII)	

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 01/2020 Datum: 17.01.2020 Seite 3 von 5



.BASE-DSB-Name: ASP-B-JH-701

Datensatz-Nr./-Name:

AS	P-JH701					
CSV- Nr.	Feldbezeichnung	Satzstel		Feldformat intern*)	Inhalt / Bemerkungen	
		von - bis	Anzahl	Intern		
42 43	EF33 EF34	75 76	1 1	ALN ALN	- sonstiger stationärer Hilfe - keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	
44	EF35	77	1	ALN	Durchführung der Maßnahme aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein	
					RIAGER	
		JR-IH	RE			

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 01/2020 Datum: 17.01.2020 Seite 4 von 5



Bedeutung der Feldformate

STR strukturiertes Feld

WFG wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl) VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

beliebiger alphanumerischer Inhalt ALN

numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen NOV NMV numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen

GEP numerischer Wert in gepackter Darstellung

numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit GLD

ASCII-Feldtypen

ASC beliebiger alphanumerischer Inhalt

ponentiald numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich NAS

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Α

2

3

4

STATISTISCHE DES BUNDES UND D	ÄMTER
\blacksquare des bundes und d	ER LÄNDER

Sta	atistik der Kinder- und Ju	gendhilf	ⁱ e	Rücksendung: monatlich	nt Sachsen-Anhalt		
Teil	I 8: Gefährdungseinschätzung nach §8a Absatz 1 SGB V		KWG		Bildung, Soziales, Gesu Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	indheit	
Sta	atistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20) 11 56 06012 H	Halle (Saale)	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:	Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon (0345) 2318-0 Ansprechpartner/-in: Frau Büttner (0345) 2318-429 Telefax: (0345) 2318-921 E-Mail: kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de		
				Telefon oder E-Mail:	Bitte beachten Sie be tung der Fragen die I der separaten Unterl	Erläuterungen in	
	Kennnummer Einrichtung	1 1 1		1–17 F BA Land Kreis Gemeinde C	Gemeindeteil Laufende N	ılummer	
18–37	7 Kennnummer Minderjährige/-r	1 1 1		.01			
	Allgemeine Angaben zu der/e Minderjährigen	dem		B Alter der leiblichen Elte zum Zeitpunkt der Gefährd			
	Geschlecht (nach Geburtenregister Männlich	•	38	Wird das genaue Alter in Verfahrens nicht bekann sorgfältige Schätzung a	m Zuge des nt, ist eine usreichend.	Vater Mutter	
	Weiblich	~	2	Unter 18 Jahre			
	Divers		3	18 bis unter 27 Jahre			
	Ohne Angabe (nach Geburtenregis	ter)	7	27 Jahre oder älter		33	
2	Geburtsmonat	39–40		Unbekannt		4 4	
3	Geburtsjahr	41–44		Verstorben			
	Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung						
	Monat	45–46					
	Jahr	47–50					

KWG Seite 1

Bitte zurücksenden an Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 24 Bildung, Soziales, Gesundheit Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale) D Institution oder Person/-en, die die C Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls Gefährdungseinschätzung bekannt gemacht hat/haben Bitte nur eine Antwort ankreuzen. Bitte nur eine Antwort ankreuzen. 55-56 Sozialer Dienst/Jugendamt 01 Bei den Eltern Beratungsstelle Bei einem allein erziehenden Elternteil Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/ Andere Einrichtung/anderer Dienst neuem Partner (z.B. Stiefelternder Erziehungshilfe konstellation) Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe Bei den Großeltern/Verwandten 05 Bei einer sonstigen Person Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson In einer Pflegefamilie Schule In einer stationären Einrichtung (ohne Eltern/-teil) Hebamme/Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt u.ä. Dienste In einer Wohngemeinschaft/ in der eigenen Wohnung □ 08 Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft Ohne festen Aufenthalt Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r An unbekanntem Ort Minderjährige/-r selbst Verwandte

Seite 2 KWG

Bekannte/Nachbarn

Anonyme Meldung

Sonstige

Ε	Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung Bitte alles Zutreffende ankreuzen.	no 3	ch: F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung Bitte alles Zutreffende ankreuzen.
	Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 57 1		Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 69 1
	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 58 1		Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach §19 SGB VIII
	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII 59 1		Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII 71 1
	Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII		Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§27, 29 bis 32, 35 SGB VIII 72 1
	Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII 61 1		Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 73 1
	Vorläufige Schutzmaßnahme nach §42 SGB VIII		Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII 74 1
	Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen		Vorläufige Schutzmaßnahme nach §42 SGB VIII 75 1
F	Ergebnis der Gefährdungseinschätzung		Kinder- und Jugendpsychiatrie
'			Fortführung der gleichen Leistung/-en 77 🔲 1
1	Gesamtbewertung der Gefährdungssituation		Einleitung anderer, oben nicht
	Bitte nur eine Antwort ankreuzen.		genannter Hilfe/-n 78 🔲 1
	Kindeswohlgefährdung1		Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 79 🗀 1
	Latente Kindeswohlgefährdung2	_	
	Keine Kindeswohlgefährdung,	G	Anrufung des Familiengerichts
	aber Hilfe-/Unterstützungs- bedarf		Ja 1
			Nein 2
	Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf		
2	Art der Kindeswohlgefährdung		
	Bitte alles Zutreffende ankreuzen.		
	Anzeichen für Vernachlässigung 65 1		
	Anzeichen für körperliche Misshandlung 66 1		
	Anzeichen für psychische Misshandlung 67 1		
	Anzeichen für sexuelle Gewalt 68 1		



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2022 nach §8a Absatz 1 SGB VIII



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach §8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

KWG Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinderund Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z.B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung gehören alle Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den familienersetzenden Hilfen alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

"Kindeswohlgefährdung" ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlosen werden, ist von einer "latenten Kindeswohlgefährdung" auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer bzw. anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. F.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen. Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sind alle weiteren Fragen (F.2 bis G) nicht mehr auszufüllen.

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F.1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter "Vernachlässigung" versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z.B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z.B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil

der Erziehung sind. Dazu gehört z.B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter sexuelle Gewalt fallen Straftaten und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoagressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z.B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist "Vernachlässigung" als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.
Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen sein.

Zur Unterstützung nach §§16 bis 18 SGB VIII gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z.B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung gehören alle Hilfen nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den familienersetzenden Hilfen alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

"Fortführung der gleichen Leistung/-en" ist dann anzugeben, wenn es keine Änderung bei der Zuordnung zu den genannten Hilfegruppen kommt, weil kein zusätzlicher/anderer Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder weil die andere/zusätzliche Hilfe der gleichen Hilfegruppe angehört.

"Keine neu eingeleitete/geplante Hilfen" ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine Hilfe eingerichtet wird.

G Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z.B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z.B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

Seite 2 KWG



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2022 nach §8a Absatz 1 SGB VIII



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach §8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu §99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

KWG Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden Minderjährigen frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom Statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 KWG



Archivierungsdauer

(in Jahren):

ERLAGEN

Sortierung (Ordnungsfelder):

JH801

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 8 Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung

Statistikidentifikator: **EVAS-Nummer:**

Berichtszeit: ab 2020

Satzformat: fest Satzlänge: 80

Datensatz-Nr. / -Name: - laut Ersteller:

URIHIRE Materialbezeichnung(en):

JH801, JH803

Beschreibung:

Kommentar:

JH801 - Import,- und PL-Prüfsatz JH803 - fehlerfreier Exportdatensatz

Jugendhilfe .BASE-Bereich:

.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen8-ab2014

.BASE-Programm: -

Verantwortlich: **DESTATIS** Stand: 01/2020 **Ansprechpartner:** Hagemann **Datum:** 17.01.2020



.BASE-DSB-Name: ASP-JH801

JH801 Präfix:

Datensatz-Nr./-Name:

		Satzstellen							
CSV- Nr.	Feldbezeichnung	von - k				Feldformat intern*)	Inhalt / Bemerkungen		
		7011			Alizalli				
1	BA	1			1	ALN	Bogenart = F		
_	D11					71111			
							Identifikation		
	EF1	2	-	12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil		
	EF1UG1 EF1UG2	2 2	-	9 6	8 5	STR STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land, Reg. Bez., Kreis, Gemeinde) Untergruppe2: Kreis(Land, Reg. Bez, Kreis)		
	EF1UG3	2	-	4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land, Reg.Bez)		
2	EF1U1	2	-	3	2	ALN	Land		
3 4	EF1U2 EF1U3	4 5	_	6	1 2	ALN ALN	Regierungsbezirk Kreis		
5	EF1U4	7	_	9	3	ALN	Gemeinde		
6	EF1U5	10	-	12	3	ALN	Gemeindeteil		
7	EF2	13	_	17	5	ALN	Lfd. Nr. oder leer		
,	EF Z	13	_	1/)	ALIN	Liu. NI. Oder leef		
8	EF3	18	-	37	20	ALN	Kenn-Nummer (leer in JH803)		
							Erhebungsmerkmale		
							A Angaben zum Minderjährigen		
9	EF4	38			1	ALN	Geschlecht		
							1 = männlich		
							- 2 = weiblich - 7 = ohne Angabe		
							- 3 = divers (ab 2020)		
						(-)			
1.0	EF5	39	-	44	6	STR	Alter		
10 11	EF5U1 EF5U2	39 41	_	40 44	2 4	NOV02K00 NOV04K00	Geburtsmonat MM Geburtsjahr JJJJ		
	HI 302	7.1		11		DOTEOVOR	debut es junt 0000		
4.0	EF6	45	-	50	6	STR	Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung		
12 13	EF6U1 EF6U2	45 47	_	4 6 5 0	2 4	NOV02K00 NOV04K00	Monat MM Jahr JJJJ		
15	HI 002	- 17			1	OUTPOVON	Odni 0000		
							B Alter der leibl. Eltern/Adoptivltern		
14	EF7	51			1	ALN	Alter des Vaters - 1 = unter 18 Jahren		
							- 2 = 18 bis unter 27 Jahren		
			•				- 3 = 27 Jahre oder älter		
							- 4 = Unbekannt		
15	EF8	52			1	ALN	- 5 = Verstorben Alter der Mutter		
10	□r 0	J2				TITIN	- 1 = unter 18 Jahren		
							- 2 = 18 bis unter 27 Jahren		
							- 3 = 27 Jahre oder älter		
							- 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben		
							3 - Verscorpen		
							C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung		
16	EF9	53	_	54	2	ALN	- 01 = bei den Eltern		
	-						- 02 = bei allein erziehendem Elternteil		
							- 03 = bei einem Elternteil mit neuem		
							Partner (Stiefelternkonstellation) - 04 = bei Großeltern/Verwandten		
							- 04 = pei Grobeitern/verwandten - 05 = bei einer sonstigen Person		
							- 06 = in einer Pflegefamilie		
							- 07 = in einer stationären Einrichtung		
							(ohne Elternteil) - 08 = in einer Wohngemeinschaft/eigenen Wohnung		
							- 08 = in einer wonngemeinschaft/eigenen wonnung - 09 = ohne festen Aufenthalt		
							- 10 = an unbekanntem Ort		
		1			l	l			

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 01/2020 Datum: 17.01.2020 Seite 2 von 5



.BASE-DSB-Name: ASP-JH801

JH801 Präfix: -

Datensatz-Nr./-Name:

_							
CSV-	Feldbezeichnung	Satzstell	len	Feldformat	Inhalt / Bemerkungen		
Nr.		von - bis Anzal		intern*)			
17	EF10	55 - 56	2	ALN	D Institution/ Person, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat - 01 = sozialer Dienst/Jugendamt - 02 = Beratungsstelle - 03 = andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe - 04 = Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe - 05 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson - 06 = Schule - 07 = Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u.ä. Dienste - 08 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft - 09 = Eltern(teil), Personensorgeberechtigte/r - 10 = Minderjähriger/r selbst - 11 = Verwandte		
18	EF11	57	1	ALN	- 12 = Bekannte/Nachbarn - 13 = Anonyme Meldung - 14 = Sonstige E Inanspruchnahme einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung Unterstützung nach 16-18 SGB VIII		
19	EF12	58	1	ALN	1 = ja, leer = nein Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
20	EF13	59	2 1	ALN	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
21	EF14	60	1	ALN	Familienersetzende Hilfe nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
22	EF15	61	1	ALN	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
23	EF16	62	1	ALN	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
24	EF17	63	1	ALN	Keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 1 = ja, leer = nein		
25	EF18	64	1	ALN	F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung 1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation - 1 = Kindeswohlgefährdung - 2 = Latente Kindeswohlgefährdung - 3 = keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf - 4 = keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf		

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 01/2020 Datum: 17.01.2020 Seite 3 von 5



.BASE-DSB-Name: ASP-JH801

JH801 Präfix: -

Datensatz-Nr./-Name:

CSV-		Satzste	ellen	Feldformat			
Nr.	Feldbezeichnung	von - bis	Anzahl	intern*)	Inhalt / Bemerkungen		
					2 Art der Kindeswohlgefährdung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2)		
26	EF19	65	1	ALN	Anzeichen für: Vernachlässigung		
27	EF20	66	1	ALN	1 = ja, leer = nein Körperliche Misshandlung		
28	EF21	67	1	ALN	1 = ja, leer = nein Psychische Misshandlung		
29	EF22	68	1	ALN	1 = ja, leer = nein Sexuelle Gewalt 1 = ja, leer = nein		
					3 Neu eingeleitete/ geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3)		
30	EF23	69	1	ALN	Unterstützung nach 16-18 SGB WIII 1 = ja, leer = nein		
31	EF24	70	1	ALN	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
32	EF25	71	1	ALN	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
33	EF26	72	1	ALN	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27, 29-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
34	EF27	73	1	ALN	Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
35	EF28	74	1	ALN	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
36	EF29	75	1	ALN	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein		
37	EF30	76	1	ALN	Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 = ja, leer = nein		
38	EF31	77	1	ALN	Fortführung der gleichen Leistung/-en 1 = ja, leer = nein		
39	EF31A	78	1	ALN	Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 1 = ja, leer = nein		
40	EF31B	79	1	ALN	Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 1 = ja, leer = nein		
41	EF32	80	1	ALN	G Anrufung des Familiengerichts (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3) 1 = ja, 2 = nein		

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Stand: 01/2020 Datum: 17.01.2020 Seite 4 von 5



Bedeutung der Feldformate

STR strukturiertes Feld

WFG wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl) VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

beliebiger alphanumerischer Inhalt ALN

numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen NOV NMV numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen

GEP numerischer Wert in gepackter Darstellung

numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit GLD

ASCII-Feldtypen

beliebiger alphanumerischer Inhalt **ASC**

Jonetiald. NAS numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2022

AuEk

Telefon oder E-Mail:

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:



Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beigefügten Informationen zum Fragebogen.

7	1 1			
BA Land	Kreis	Ge	meinde	
(Wird vom	statistisch	nen Amt	ausgef	üllt.

Kennnummer Einrichtung

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.									

AuEk Seite 1

Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2022 BA Land Kreis Gemeinde (Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.) Verwendetes Buchungssystem Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.) Jugendamt 10 1 12 <u>1</u> Gemeindeverband 10 3 Landesjugendamt 10 4 Kameralistik 11 2 Gemeinde ohne JA 10 2 Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berech-Zuschüsse an freie Träger tigte, sonstige laufende und einmalige Ausgaben Gr. 40-46, 52-66, 76, 77, UGr. 717, 718 UGr. 677, 678, (927, 928), 935 Ausgaben/Auszahlungen Produkt-Schl.-Unter-Kontengruppe 70, 71, gruppe/ abschnitt Nr. Kontenart 723, 783, Produkte Art der Hilfe Konto 7241, 7251, 7255, 7261, 7271, Konto 7317, 7318 7281, 7291, 7331, 7332, 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, 7491, 7868, 7869, (7958), 7959 Beträge in vollen Euro Spalte 1 Spalte 2 13-14 15-25 26-36 Jugendarbeit § 11 451 362 10 Jugendsozialarbeit § 13 4521 36311 15 4525, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14, 4531, 36312, Förderung der Erziehung in der Familie 4533-36321-§§16-21 4536 36325 20 darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19 36323 4534 25 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege 4541, 3611, in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25 4543 3613 30 darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder 3611 4541 35 ______ in Kindertagespflege §23 4542 3612 40 _____ Hilfe zur Erziehung andere Hilfen zur Erziehung §27 36331 4550 50 Erziehungsberatung § 28 4551 36332 51 soziale Gruppenarbeit §29 4552 36333 52 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30 4553 36334 53 sozialpädagogische Familienhilfe § 31 4554 36335 54 Erziehung in einer Tagesgruppe §32 4555 36336 55 Vollzeitpflege § 33 4556 36337 56 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 ... 4557 36338 57 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung §35 4558 36339 58 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche §35a 4560 36343 60 Hilfe für junge Volljährige §41 4561 36341 65 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von 4565 Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a 36342 70 Sonstige Aufgaben des örtlichen 4571-36351und überörtlichen Trägers 4574, 36354, §§ 50-53, 55, 56, 58 36362 4582 75 Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 4581 36361 80 Ausgaben für sonstige Maßnahmen 4583 36363 85 Ausgaben/Auszahlungen insgesamt 90 Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik Kostenbeiträge und übergelei-Benutzungsgebühren und tete Ansprüche, Erstattungen Sonstige Einnahmen ähnliche Entgelte von Sozialleistungen, Leistungen Dritter UGr. 157, 167, 168, 174, 177, 178, Gr. 11 Gr. 24, 25 Produkt-Schl.-207, 208, Gr. 26, UGr. 327, 328 Einnahmen/Einzahlungen Abschnitt bereich Nr. Kontenart 656, 659, 669, Konto 6144, 6147, 6148, 6291, Konto 6321 Konto 621, 622 6461, 6487, 6488, 6618, 6619, 6868, 6869, 6958, 6959 Beträge in vollen Euro Spalte 1 Spalte 2 Spalte 3 15-25 26-36 37-47 Einnahmen/Einzahlungen insgesamt ... 45 36 95

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für

2 Ausgaben (Auszahlunge für Einrichtungen 2022	en) und	Einnal	nmen (Einzahlungen)						1–9 7 BA Land Kreis Gemeinde				
Verwendetes Buchungssystem Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)										(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)				
Doppik	11	1		Jugendamt	10 1 Ger	meindeverband	. 10 🔲 3			12 <u>2</u> SA				
Kameralistik	11	2		Gemeinde ohne JA	10 2 Lan	desjugendamt	. 10 4							
				Abschnitt 46/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik										
				Ausgaben/Auszahlungen fü	r die eigenen Einrichtungen	Einnahmen/Einzahlungen	für die eigenen Einrichtungen	Ausgaben/Auszahlungen fü	r Einrichtungen freier Träger	Einnahmen / Einzahlungen von freien Trägern				
				Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen				
Art der Einrichtung	Unter- ab-	Pro- dukt- grup-	Schl	Gr. 40–46, 50–66, UGr. 677, 678, Gr. 84	UGr. 932, 935, Gr. 94	Gr. 11	Gr. 13–15 UGr. 165–168, 174–177, 207, Gr. 21, 26, 34, UGr. 364–367	UGr. 717, 718, 727, 728	UGr. 927, 928, 930, 987, 988	UGr. 178, 207, 208, 327, 328, Gr. 33, UGr. 368				
, and the second	schnitt		Pro-	Nr.	Kontengruppe 70, 71, 72, Konto 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, Kontenart 748	Konto 7821, Kontenart 783, 785	Konto 6321	Konto 6144-6147, 6411, 6421, 6461, 6485-6488, 6617, 6651, 6814-6817, 6821, 6851, Kontenart 656, 659, 669, 683	Konto 7317, 7318, 7327, 7328	Konto 7817, 7818, 7868, 7869, 7958, 7959, Kontenart 784	Konto 6148, 6618, 6619, 6818, 6868, 6869, 6958, 6959, Kontenart 684			
							Beträge in vollen Euro							
				Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7				
			13–14	15–25	26–36	37–47	48–58	59–69	70–80	81–91				
Einrichtungen der Jugend- arbeit	460	366	10											
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	461	3671	15											
Einrichtungen der Familien- förderung	462	3672	20											
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter	460	2672	25											
mit Kind/Kindern	463	3673	25											
Tageseinrichtungen für Kinder	464	365	30											
darunter: Horte bzw. Ein- richtungen für Schulkinder	464	365	35											
Erziehungs-, Jugend- und	707	000	33											
Familienberatungsstellen	465	3675	40											
Familienberatungsstellen Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme														

70

407

Sonstige Einrichtungen

Nur bei Kameralistik: Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung

Insgesamt .

[■] Bitte beachten: Die Ausgaben der UGr. 679, 680, 685 werden nicht in die Jugendhilfestatistik einbezogen.



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2022

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushaltsund Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z.B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

AuEk/AuEs

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o.a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinderund Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z.B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinderund Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z.B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

AuEk/AuEs Seite 1

Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinderund Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (= Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausstattung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z.B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z.B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z.B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

Außerschulische Jugendbildung §11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z.B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

Kinder- und Jugenderholung §11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z.B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

Internationale Jugendarbeit §11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z.B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

Seite 2 AuEk/AuEs

- Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

Sonstige Jugendarbeit §11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14 SGB VIII

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie §16 SGB VIII

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilsmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen §20 SGB VIII

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht §21 SGB VIII

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenund Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen ("darunter"-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilsmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei "Hilfe für junge Volljährige" (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter "Spalte 1" erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche §35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige §41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z.B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII
- Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII
- Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach §85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z.B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z.B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z.B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Seite 4 AuEk/AuEs

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z.B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

 Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB IX werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Art der Einrichtungen Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/-erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungsbzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z.B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z.B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilsmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen:
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z.B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan: UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

Seite 6 AuEk/AuEs



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2022

AuEk

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben (Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

AuEk Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben zu Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach §16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 AuEk



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2022

AuEs

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)



Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beigefügten Informationen zum Fragebogen.

_ 8	3				
BA	A Land	Kreis	G	Semei	nde
(\/	lird yom	etatietie	hon A	mt au	caofüllt

Kennnummer Einrichtung

Bemerkungen

nd Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.									

AuEs Seite 1

1 Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und und andere Aufgaben nach dem SGB VIII		hilfen			1–9 <u>8</u>	Land Kreis	
Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)						rd vom statistisch	ıen
Jugendamt 10 1					12 <u>1</u>	_	
Landesjugendamt 10 4							
Oberste Landesjugendbehörde 10 5							
Oberste Bundesbehörde 10 6							
Oberste Bundesbenorde 10 L 6							
			ktion 26 der staatlichen Ha	ushaltssystematik			
Ausgaben		Personalausgaben, (Geld-)Le Berechtigte, sonstige lfd. und einm		Zuschüsse an freie Träger			
-	Schl Nr.	HG 4, OG. 51/54, 8 G. 671, 681, 685, 86		G. 684, 893			
Art der Hilfe		2. 3. 1, 33.1, 333, 33	Beträge in vollen Eur	0			
	10.11	Spalte 1		Spalte 2			
	13–14	15–25		26–36			
Jugendarbeit § 11	10						
Jugendsozialarbeit § 13	15						
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14, Förderung der Erziehung in der Familie §§16–21	20						
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern §19	25						
Förderung von Kindern in Kindertages- einrichtungen und in Kindertagespflege							
n Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	30						
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35						
n Kindertagespflege § 23	40						
lilfe zur Erziehung							
ndere Hilfen zur Erziehung §27	50						
Erziehungsberatung §28	51						
oziale Gruppenarbeit §29	52						
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	53						
sozialpädagogische Familienhilfe §31	54						
Erziehung in einer Tagesgruppe §32	55						
/ollzeitpflege § 33	56						
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	57		11_1				
ntensive sozialpädagogische Einzelbetreuung §35	58						
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche §35a	60						
Hilfe für junge Volljährige §41	65						
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	70						
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	75						
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	80						
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	85						
Ausgaben insgesamt	90						
		Oberfunk	ushaltssystematik				
Einnahmen	Schl	Teilnahmebeiträge	Kostenbeiträge und übe tete Ansprüche, Erstattu von Sozialleistunge Leistungen Dritter	ingen n, Sonstige Einnahmen			
	Nr.	G. 111	G. 281	G. 112, 119, 129, 162, 182, 271, 282			
			Beträge in vollen Eur				
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3			
		15–25	26-36	37–47			

Seite 2 AuEs

Einnahmen insgesamt

2 Ausgaben und Einnahmen für Ei	ınrıchtu	ingen 2022						1-9 8 I I I I I I I I I I I I I I I I I I
Art des Trägers (Bitte nur einen Träger al	nkreuzer	1.)						(Wird vom statistischen Amt aus
Jugendamt 10	1							12 <u>2</u> SA
Landesjugendamt 10	4							
Oberste Landesjugendbehörde 10	5							
Oberste Bundesbehörde 10	6							
		Ausgaben für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen von freien Trägern
Art der Einrichtung	Schl Nr.	Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen
	INI.	HG. 4, OG. 51/54, G. 671, 685	HG. 7, OG. 81, 82	G. 111	G. 112, 119, 124, 125, 129, 131, 132, 226, 271, 281, 282, 336, 342	G. 663, 684	G. 831, 863, 893	G. 133, 134, 162, 182, 282, 342
					Beträge in vollen Euro			
	13–14	15–25	26–36	37–47	48–58	59-69	70–80	81–91
inrichtungen der Jugendarbeit	10							
inrichtungen der Jugendsozialarbeit	15							
inrichtungen der Familienförderung	20							
Einrichtungen für werdende Mütter und								
lütter oder Väter mit Kind/Kindern	25							
ageseinrichtungen für Kinder	30							
larunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35							
erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	40							
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie								
ür die Inobhutnahme	45							
inrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	50							
onstige Einrichtungen	55							
nsgesamt	60							
Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik								
Personalausgaben Jugendhilfe- Verwaltung (HG. 4)	70							



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2022

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushaltsund Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z.B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

AuEk/AuEs

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o.a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinderund Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z.B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinderund Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z.B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinderund Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (= Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z.B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausstattung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z.B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z.B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z.B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

Außerschulische Jugendbildung §11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z.B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z.B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

Internationale Jugendarbeit §11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z.B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

Seite 2 AuEk/AuEs

- Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

Sonstige Jugendarbeit §11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14 SGB VIII

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie §16 SGB VIII

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilsmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen §20 SGB VIII

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht §21 SGB VIII

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenund Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen ("darunter"-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilsmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei "Hilfe für junge Volljährige" (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter "Spalte 1" erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche §35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige §41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z.B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII
- Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII
- Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach §85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z.B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z.B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z.B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Seite 4 AuEk/AuEs

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z.B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

 Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB IX werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Art der Einrichtungen Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/-erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungsbzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z.B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z.B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilsmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen:
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z.B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan: UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

Seite 6 AuEk/AuEs



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2022

AuEs

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben (Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

AuEs Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben zu Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach §16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Seite 2 AuEs

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat November 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 11/23	5,50
6 A 1 14	АІ	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2022, Erstergebnisse	-
3 A 4 02	A IV j/22	Gestorbene nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen Jahr 2022	8,00
3 B 3 04	B III j/22	Personal an Hochschulen Stand: 01.12.2022	3,50
3 E 1 02	E I m-08/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2023, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-08/23	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2023	2,50
3 E 4 02	E IV j/2020	Energiebilanz 2020	5,50
3 G 3 02	G III j/21	Aus- und Einfuhr Jahr 2021, endgültige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-07/23	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2023, Januar bis Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-08/23	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität August 2023, Januar bis August 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-06/23	Straßenverkehrsunfälle Juni 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-07/23	Straßenverkehrsunfälle Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 06	H I j/22	Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen Jahr 2022	2,50
3 H 2 01	H II m-06-23	Binnenschifffahrt Juni 2023	4,00
3 H 2 01	H II m-07-23	Binnenschifffahrt Juli 2023	4,00
3 K 1 01	K I j/22	Sozialhilfe: Ausgaben und Einnahmen, Empfängerinnen und Empfänger Jahr 2022	4,00
3 L 4 06	L IV j/22	Vererben, Erben und Schenken; Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Jahr 2022	3,00
3 P 1 03	P I j/21	Bruttoanlageinvestitionen 1991 - 2021, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2023	4,00



Bestellnummer: 34507

